2° J. publ. g. 479 (6

H: ad rel: 363. de dato. 12. Maij. 1791.
I. publ. 9. 479,6.

Dictatum Ratisbonæ, die 12. Maji 1791. per Moguntinum.

Kaiserlich-allergnädigstes Kommissions-Dekret

an die Hochlöbliche allgemeine

Reichsversammlung

zu Regensburg,

de dato 27ten April 1791.

Wodurch die an Kaiserliche Majestät von dem Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichte unterm 23ten und 26ten Februar wegen Abstellung oder Beibehaltung der Postfesten, und wegen der bey dem Modo referendi einzuführenden Verbesserungen erstattete Berichte der Reichs-Versammlung zur weitern Berathung mitgetheilt werden.

Regensburg,
Gedruckt bey Konrad Neubauer.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Der Römisch-Kaiserlichen Majestät Leopold des Zweyten, unsers Allergnädigsten Kaisers, und Herrn Herrn zur gegenwärtigen allgemeinen Reichsversammlung verordneter Höchstansehnlicher Kaiserlicher Prinzipal-Kommissarius, Herr Karl Anselm, des heiligen Römischen Reichs Fürst von Thurn und Taxis, gefürsteter Graf zu Friedberg-Scheer, Graf zu Valsaßina, Freyherr zu Imbden, Herr der freyen Reichsherrschaft Eglingen und Osterhofen, auch der freyen Herrschaften Demmingen, Mark-Tischingen, Trugenhofen, Balmertshofen, und Duttenstein, dann der Herrschaften zum Bußen, Wolferthem, Roßum, und Meuseghem ꝛc. ꝛc. der souverainen Provinz Hennegau Erb-Marschall, Ritter des goldnen Vlieses, Seiner Röm. Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät wirklicher geheimer Rath, wie auch Erb-General- und Obrist-Postmeister im heil. Römischen Reiche, Burgund, und den Niederlanden ꝛc. ꝛc. lassen den allhier versammelten des heiligen Römischen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen, vortreflichen Räthen, Bothschaftern, und Gesandten andurch unverhalten:

Nach-

Nachdem an Jhro Römisch-Kaiserliche Majestät das Kaiserliche Kammergericht zu schuldigster Befolgung des an dasselbe den 23ten August 1788, wegen Abstellung oder Beybehaltung deren Post-Festen, sodann über die bey dem Modo referendi einzuführenden Verbesserungen, ergangenen Allerhöchsten Reskripts, unterm 23ten und 26ten des verflossenen Monats Februar die beeden in Abschrift beygehenden Berichte geziemendst erstattet hat; Als wollen Allerhöchstgedacht-Jhro Römisch-Kaiserliche Majestät vermög der im Kaiserlichen Kommißions-Dekrete vom 29ten Jänner vorigen Jahrs enthaltenen Kaiserlichen Zusage sothane Berichte Kurfürsten, Fürsten, und Ständen des Reichs zur weitern Berathung, in der Reichsväterlichen gnädigsten Absicht, andurch mittheilen, damit Allerhöchst-Sie durch Erstattung zweckmäßiger Reichs-Gutachten in Stand gesetzet werden, der kammergerichtlichen Verfaßung nach und nach die zu mehrerer Beförderung der heilsamen Justiz gereichende Einrichtung zu geben.

Es verbleiben übrigens des Höchstansehnlichen Kaiserlichen Herrn Prinzipal-Kommissarius Hochfürstliche Gnaden den des heiligen Römischen Reichs Kurfürsten, Fürsten, und Ständen vortreflichen Räthen, Bothschaftern, und Gesandten mit freundlichem, auch geneigtem und gnädigem Willen wohl zugethan. Signatum Regensburg den 27ten April 1791.

(L.S.) Karl, Fürst von Thurn und Taxis mppr.

Aufschrift.

Dem Hochlöblichen Kurmainzischen Reichs-Directorio anzuhändigen.

Beyla-

1. ad Rel: hum: 365. de Dato. 6. Junii. 1791.

Beilagen.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kaiser,

Allergnädigster Kaiser und Herr, Herr!

Einen der Gegenstände, worüber nach Allerhöchstem Kaiserlichen Befehl vom 23ten August 1788 wir allerunterthänigst gutächtlich berichten sollen, machen die so genannten Postfesta oder doppelte Feiertäge aus.

Unserer wichtigen Pflicht und Bestimmung eingedenk, verfehlen wir nicht, in Ansehung der Frage: ob die Beibehaltung oder Abstellung derselben, zum wahren Nutzen und Beförderung der Justiz in aller Rücksicht gereiche, unsere gewissenhafte Ueberzeugung allersubmissest darzulegen.

Die erste Veranlassung der Einführung der doppelten Feiertäge war die ehemalige Kalender-Differenz, und der billige Grundsatz, daß Gleichheit unter den beiden Religions-Theilen zu halten sey: Man war jedoch von Seiten Unsers Collegii, durch die Erfahrung belehrt, von jeher der Meinung, daß die Beibehaltung, auch bey wegfallender Veranlassung mehr Justizbeförderlich, als nachtheilig sey.

Diese Meinung gründete sich auf die richtige Betrachtung, daß die öftere Anwesenheit im Rath allein, die Geschäfts-Beförderung nicht ausmache, sondern vielmehr derselben Schaden bringe, in so ferne sie die zur Vorbereitung und gründlichen Ausarbeitung der Vorträge nöthige Zeit über die Gebühr oder ohnverhältnismäßig beschränke.

In Gemäßheit sothaner Ueberzeugung, äusserten sich unsere Amtsvorfahrere in ihrem, in Comitiis vor Abfassung des Reichsschlusses von 1654 zur Berathung gekommenen Bedenken vom 19ten Junii 1643 wörtlich dahin:

> Ob nun wohl aber pluralitas feriarum, so von dem zweifachen Kalender herrühren, dem Prozeß etwas hinderlich scheinen möchte, so ist doch solches den Expeditionibus Causarum mehr vor-

träglich, als hinderlich, und daraus unschwer zu erkennen, daß den Assessoribus Camerae ausserhalb der Ferien ad concipienda Vota, utpote quae assiduum, non interruptum Studium requirunt, fast keine Zeit mehr übrig gelassen, wenn man allein die täglichen frequentationes Senatuum alternas judiciorum, wie auch das vielfältige Sitzen, und die täglich haufenweis einkommende Supplicationes, quae plerumque moram non patiuntur, bedenken will.

Nachdem die Kalender-Differenzien mit Anfang des jetzigen Jahrhunderts gröstentheils ihre Erledigung erhalten hatten, so, daß nur in Ansehung der Ostern zu Zeiten Unterschied blieb, erließe die zunächst eingetretene ausserordentliche Kaiserliche und Reichs Visitations-Kommission am 21 Februar 1713 eine Verfügung an Unser Kollegium dahin:

Daß, weil die ratio der doppelten Feiertäge nunmehro cessire, diese so weit abzustellen seyen, daß fürohin die großen Feiertage, als Ostern, Pfingsten, Weihnachten, nur einfach gefeiert, und selbige so wenig als die Fastnacht und so genannte Kreutzwoche auf eine mehrere Zeit extendiret werden sollte, als die in der K. G. O. P. II. tit. 33. vorgeschrieben, der übrigen bishero der Observanz gewesenen Feiertäge werde zwar in so weit nachgesehen, daß solche bey jetziger geringer Anzahl der Assessoren zu schleuniger Ausarbeitung ihrer Relationen, noch einige Zeit, und bis die Zahl der Assessoren wenigstens auf 13 angewachsen, gefeiert werden sollten, alsdann aber nur einmal.

Gegen diese Verfügung stellte das Kollegium unterm 28ten April gedachten Jahrs geziemend vor:

1.) Daß ausser den Festen und Feiertägen täglich zu Rath gegangen werden müße, der Nachmittag aber erforderlich sey, um die oftmals, ja fast durchgehends in großen Konvoluten bestehehenden Extrajudicialia zum Vortrag zu präpariren.

2.) Ausserdem aber noch weit mehr Zeit erfordert werde, aus den gröstentheils weitläufigen und verworrenen Judicial-Akten die Species Facti, Extractus, Relationes et Vota zu koncipiren, so, daß die so genannten Ferien in der That keine Ferien, sondern weit größere Arbeitstäge seyen, als die zu Rathgängen bestimmte; woraus

3.) unwidersprechlich folge, daß, je weniger Ferien seyen, desto weniger Urtheile, Bescheide und Dekrete wegen Mangel der entbehrlichen Zeit herauskämen, und jemehr Zeit man in den Ferien habe, desto mehr Früchte der Arbeit in Administration der Justiz hervorwüchsen,

sen; wie denn unverneinlich sey, daß sowohl die verstorbene, als noch lebende Assessoren nicht die Hälfte hätten ausarbeiten können, wenn sie nicht doppelte Ferien zu Hülfe genommen.

Diese Vorstellung erwürkte eine Modifikation jener Verfügung. Es wurde nemlich dem Visitations-Abschiede §. 38. einverleibt, daß auf den Fall die Anzahl der Assessoren wenigstens bis auf 13 angewachsen seyn, und somit die doppelten Feyertäge wegfallen würden, dem Kammergericht zu Beförderung der Relationen in jeder Woche, wo kein Fest oder Feiertag einfalle, ein gewisser von den Rathsgängen befreiter Tag gestattet seyn solle.

Als die Anzahl der Beisitzer bis auf 13 gewachsen war, deliberirten unsere Vorfahrer in vollem Rath, ob man nunmehro in Postfestis aufgehen solle, und beschlossen am 20ten Jänner 1720, wie bishero zu kontinuiren, die Gründe aber Kaiserlicher Majestät und dem Reich unterthänigst vorzulegen.

Es ist auch kurz darauf ein Entwurf allerunterthänigsten Berichts nach der Bemerkung in dem Protokoll abgelesen, und genehmigt worden, welcher sich jedoch nicht bey den Akten befindet; vermuthlich enthielt derselbe im Wesentlichen eben dasjenige, was einige Jahre darauf (1724) die Assessores A. C. in einem der Differenzien über die Osterferien halber nach Regensburg erstatteten in offenem Druck liegenden Berichte der Ferien halber einrückten, nemlich:

„Man habe zwar seit leztem Visitations-Abschiede, obwohlen die Anzahl deren Assessorum sich schon an. 1719 bis auf 13 und drüber, anjetzo bis auf 16 vermehret, dabey aber auch die Maaß der Arbeit sich nicht verringert, sondern eher gehäuffet, die gewöhnlichen langen Ferien, nemlich die heilige Weihnacht, Ostern, Rogate- und Pfingstwochen, wie auch die Fastnachts-Wochen nur einfach, oberwähnten Verordnungen nach, die übrigen Feyertäge aber 2 Tage nach einander, mit Aussetzung der Raths- und Gerichtstäge gefeiert, dabey aber die Arbeit zu Hause fortgesetzet, nicht in der Absicht, dem jüngern Visitations-Abschied hierunter entgegen zu handeln, sondern weil das ganze Collegium camerale befunden, daß bey zunehmender Arbeit, die am meisten zu Hause geschehen müße, solcher modus zur Beförderung der Justiz vorträglicher und sonsten in der Zahl der jährlichen Rathstäge, zwischen der im jüngern Visitations-Abschied gesezter, und dem gebräuchlichen modo fast kein Unterschied, sondern gewöhnlicher Weise in manchem Jahr noch mehrere Rathstäge vorkämen.„

Von Seiten des Kollegii hielte man die Fortdauer der Postfeste stillschweigend genehmiget. Als aber die allerneueste Kaiserliche und Reichs-Visitation eintrate, gab diese unterm 9ten December 1768 dem Kollegio zu berichten auf: warum dasselbe nach angewachsener Zahl der Beisitzer, dem §. 38. des J. R. A. in Abstellung der doppelten Feiertäge nicht nachgelebet.

Das Kollegium erstattete am 23ten Jänner 1769 den erforderten Bericht, darinnen anführend:

1.) Die in Frage stehenden doppelten Feyertäge seyen eigentlich die einzelnen Festa catholica und zugesezten Postfesta, gestalten die größern Feiertäge, als Ostern, Pfingsten, Weihnachten, imgleichen die Fastnachts- und Kreuz-Wochen, bis daher die Kalender überein gekommen, nur einfach gefeiert worden.

2.) Die ad Festa catholica folgenden Postfesta wären in dem berührten Visitations-Abschied nicht pure, sondern mit dem Zusatz eventualiter abgestellet worden, daß dagegen zu Beförderung der Relationen in jeder Woche, worinnen kein solcher Festtag einfalle, ein gewisser von den Rathsgängen gefreiter Tag gestattet werden solle.

3.) Das Verhältnis der Feiertäge zu den Postfesten würde nicht sehr verschieden seyn, wie denn in dem 1769ten Jahr 20 volle Wochen und 19 Postfeste einfielen.

4.) Ohne die Nachfeiertäge zu Hülfe zu nehmen, würde das Kammergericht eben so wenig, als vor 1713 im Stande gewesen seyn, die Hälfte der Urtheile und Bescheide zu ertheilen.

5.) Es sey in der Erfahrung gegründet, daß sich in zwey zusammen eintreffenden Tägen mehr Arbeit verrichten lasse, als in zwey voneinander separirten.

6.) Nicht nur bey dem Kaiserlichen Reichshofrath, sondern auch bey allen großen Kurfürstlichen und Fürstlichen Collegiis wären 2 Täge in der Woche zu den Ausarbeitungen ausgesezt.

7.) Wenn dem Collegio ex pari ratione nicht das nemliche verstattet werden solle, so werde doch wenigstens höchst billig befunden werden, die durch ein Visitations-Conclusum zugesezte 3te Winterstunde bey den Rathsgängen wieder abzunehmen, und es hierunter bey der alten Observanz zu belassen. Zur Erläuterung dieses Anhangs bemerken wir allerunterthänigst, daß vorhin in den Wintermonaten

monaten die Sitzungen nur 2 Stunden gedauert haben. Nachdem aber dieses durch ein Conclusum ermeldter Kaiserlichen und Reichs Visitations-Kommission vom 27ten Oktober 1767 mißbilliget worden, so haben seitdem die gewöhnlichen Sitzungen durchgängig drey Stunden angedauert, wodurch dann die Zeit zu den Vorträgen eine Erweiterung, und die zu den Ausarbeitungen in gleicher Maaße eine Beschränkung erhalten hat.

Aus dem bishero allerunterthänigst Vorgetragenem werden **Eure Kaiserliche Majestät** allergnädigst zu entnehmen geruhen:

1.) Daß jetzt nicht mehr die Frage von doppelter Feier jeder Festtäge, sondern nur von denjenigen Tägen sey, welche nach den Apostel- und Marien-Tägen, und in der Katholischen Kirche angeordneten Festen fallen, in so ferne sie nicht verschlungen worden. Ist zum Beispiel der nächste Tag ein Sonntag, so fällt das Postfestum weg. Gleichwie nun die Festtäge nicht alle stabil sind, so folget, daß nicht ein Jahr, wie das andere, sich eine gewisse unveränderliche Anzahl von Nachfesten (nach dem genauen Begriff derselben) und von vollen Wochen ergebe. Es sind Jahre, wo man nur 12 Postfesta und 22 volle Wochen: Das ist solche, worinnen keine Feste fallen) zählt, und andere, wo 23 Postfesta und nur 18 volle Woche vorkommen. Das Jahrzehend von 1780 bis 1789 giebt im Durchschnitte jährlich 17 $\frac{2}{7}$ Postfesta, und 18 $\frac{1}{7}$ volle Wochen. In Ansehung der Hauptfeste, wird seit dem Visitations-Abschied von 1713 sich buchstäblich nach der Kammergerichts-Ordnung von 1555 P. II. Tit. 33. gerichtet; ferner

2.) geruhen Eure Kaiserl. Majestät allermildest zu erwägen; daß unsere Amtsvorfahrer, obgleich die Prozesse heutiges Tags ungleich weitläuftiger geführt, und dadurch die Ausarbeitungen beschwerlicher werden, zu aller Zeit in dem jetzigen und vorigen Jahrhundert, der festen Meinung gewesen, durch Einziehung der Postfesten ohne Ersatz, würde das zwischen der Zeit zur Ausarbeitung, und der zum Vortrag nach der Natur der Sache erforderliche Ebenmaas und Verhältniß dergestalt Noth leiden, daß es an fertiger und gründlicher Arbeit zu Ausfüllung der zu den Vorträgen bestimmten Zeit fehlen dürfte.

3.) Daß auch die ohnletzere Kaiserliche Reichs-Visitatations-Kommission solcher Meinung beigepflichtet, und aus diesem Grund das Surrogat zugesichert habe.

4.) Daß der Gegenstand, ein Jahr in das andere gerechnet, oder im Durchschnitt nur 17 bis 18 Tage betrage.

Hierbey müssen wir jedoch allerunterthänigst bemerken, und in allergnädigste Betrachtung zu ziehen allersubmissest bitten, daß die Assessoren diese Täge, die Ferien überhaupt und die Zeit ausser den gewöhnlichen Rathsstunden, vollständig zu Arbeiten in ihrem Zimmer zu gebrauchen, keineswegs sicher rechnen können.

Nicht nur auf die gewöhnliche Rathstäge in aussergewöhnlichen Stunden, sondern auch auf den gefreiten Tagen werden zu Zeiten Sitzungen des vollen Raths, ingleichem des fiskalischen und Tutelar-Senats, nicht minder besondere Deputationen gehalten; ja ein jeder Senatus ordinarius versammelt sich in Gemäsheit des höchstverehrlichen Reichsschlusses von 1775. und 1788. nach Erfordern der Umstände ausserordentlich, und hält in den Ferien, oder ausser den gewöhnlichen Rathstunden, Sitzungen.

In dem Jahr 1789 zum Beispiel waren 206 Sessiones ordinariæ, und 24 Sessiones Pleni, theils an gefreiten, theils an nicht gefreiten Tagen: Die Sessiones wurden jedoch in ausserordentlichen Stunden gehalten, so, daß wir mehrmalen von 8 bis 2 Uhr zusammen waren. Unter andern hielte ein Senat in einer einzigen aussergerichtlichen Sache drey volle Sitzungen an gefreiten Tagen.

Die Tutelar-Sachen, so wie die Unterhaltungs- und Pfennigmeisterey-Rechnungs-Sachen, werden auch in aussergerichtlichen Sitzungen abgethan.

Diesem allem ohnerachtet könnte die Abstellung der Postfesten doch thunlich und räthlich, und zwar aus dem Grunde scheinen, weil

1.) Durch Euer Kaiserl. Majestät allerhöchste Reichsväterliche Vorsorge, und die patriotische Gesinnungen der höchsten und hohen Stände des Reichs, die Zahl der Assessoren auf 25 vermehret worden.

2.) Die Judicial-Senate jetzt aus 8. und respective 9. Votanten bestehen, folglich die Reihe des Referirens einen einzelnen später, wie sonst, treffen dürfte. Allein das letztere anlangend, so ist dabey in Betrachtung zu ziehen, daß bey der vorigen Eintheilung der Senate zu sechsen, durch Abgang oder Verhinderung des einen oder des andern sehr öfters die gerichtlichen Vorträge gesteckt, und un-

terbrochen wurden, und die Zeit, welche nach der neueren gesetzlichen Einrichtung zu gerichtlichen Vorträgen bestimmt ist, zu aussergerichtlichen Vorträgen verwendet werden mußte. Dieser Fall trifft jezo höchst selten ein, und die gerichtliche Vorträge gehen ununterbrochen fort.

Das aus der Vermehrung dem Schein nach sich ergebende Argument betreffend, so hat zwar durch die Vermehrung die Beförderung der Justiz im ganzen sehr gewonnen, aber das Maaß der Arbeit eines Beisitzers hat sich dadurch nicht geändert, und derselbe ist dadurch nicht im mindesten erleichtert worden.

Dieser Satz wird so lange unverneinbare Wahrheit bleiben, als die Arbeit und Arbeiter in keinem gleichen Verhältniße stehen, als noch jeder Beisitzer mehr Arbeiten zugetheilt erhält, als er nach menschlichen Kräften, in der vollkommensten Maaße gedacht, ausarbeiten kann, welches leider! noch zur Zeit der Fall ist. Ueberhaupt hat durch die neuerliche gesetzliche Einrichtung der Beisitzer in Erleichterung der Arbeit nichts gewonnen, sondern verlohren, worüber einige Klage zu führen, wir jedoch weit entfernt sind.

Wir erkennen vielmehr Euerr Kaiserlichen Majestät ganz vorzüglich bethätigte, und durch die patriotische Gedenkungsart der höchsten und hohen Stände des Reichs unterstützte Reichsväterliche Vorsorge für die Aufnahme des hiesigen Gerichts, mit ehrfurchtsvollem Dank, und zur ersten und angenehmsten Pflicht rechnend, ohnrücksichtlich auf Bequemlichkeit, zu Erreichung des großen Zwecks der Justizbeförderung, das Unsrige möglichst und mit äusserster Anstrengung Unserer Kräfte beizutragen.

Seit 1767 dauern die Winter-Sitzungen eine Stunde länger als vorhin, und der sogenannte präsidial-Urlaub wird den Beisitzern nicht mehr, wie ehedem frei gegeben, sondern von den, einem jeden zu Pflegung seiner Gesundheit und Besorgung seiner Privat-Geschäfte nachgelassenen 42 Tägen abgerechnet. Auf der andern Seite ist Unsere Arbeit (freilich zum großen Vortheil der Justiz) durch die Verordnung nicht wenig vermehret worden, daß die Vorträge in aussergerichtlichen Sachen, der Regel nach, schriftlich geschehen, und ohne Ausnahme, in Sachen der Unterthanen gegen ihre Landesherrn, bei nicht sofort erscheinender Unfertigkeit der Klage, Berichte erfodert werden müßen, die Gegenberichte, Addikamente ꝛc. nach sich ziehen, so, daß schon die aussergerichtliche Akten zu großen Stößen anwachsen.

Bei den schriftlichen Vorträgen, die manchmal 3 bis 4, ja wie wir Beispiele haben, 8 volle Sitzungen wegnehmen, wird der Sache mehr auf den Grund gesehen. Es werden also weit mehr Processe, als sonsten abgeschlagen. Dieses veranlasset aber ulteriores deductiones, Ansuchungen um Bestellung eines Correferenten, somit doppelte und weitläufige Arbeit. Jezt kommen auch fast in allen Berufungs-Sachen weitläufige Suppliken pro Documento denegatae appellationis, sive Ausführung der Gründe pro denegatione ein, welches vorhin selten geschahe. Sollte die Zeit zu den Haus-Arbeitungen noch mehr beschränkt werden, so fürchten wir nachtheilige Folgen, nemlich, daß eines Theils die Gründlichkeit der Arbeit darunter leiden, andern Theils der Beförderung der Geschäfte im ganzen, mehr geschadet, als genutzet werde, wie wir bereits in Unserm am 31ten Julii 1782 erstatteten allerunterthänigsten Berichte §. 33. allersubmissest vorzustellen, für Unsere Pflicht geachtet haben.

Wenn der Assessor in gerichtlich eingeführten Sachen gründlich arbeiten will, so muß er, ehe er eine Feder ansetzt, von Anfang bis zu Ende, die Akten, wo möglich, ohnunterbrochen und im Zusammenhang, durchlesen: alsdann kann er den Statum Controversiae genau formiren, bey dem Extrahiren das wesentliche, von dem unwesentlichen absondern, und eine nervose und gründliche Arbeit in der Specie facti, dem Extract und dem Voto liefern. Gröstentheils sind die Akten weitläufig und verworren.

Oftermahlen lauft die Dauer der Processe von einem Jahrhundert in das andere, die Lage der Sache, die Legitimation der Parteien ꝛc. leidet in einem solchen Zeitraum natürlicher Weise Veränderungen. Ein jeder neu hinzutrettender Advokat glaubt noch etwas nachholen und beifügen zu müßen. Da wird selbst in Mandats-Sachen, oft bis zur Octuplik gehandelt, ohne die Einschiebsel unter andern Rubriken, zum Beispiel, Schrift- statt mündlicher Receß, Contradictions-Rezeß ꝛc. zu rechnen.

Bei den mehresten Restitutions-Gesuchen, wenn sich der succumbirende Theil im Besitz befindet, ist es ein Hauptstudium der Sachwalter, durch Allotria und unnütze Beilagen die Akten zu vergrößeren, dem Referenten die Arbeit zu erschwehren, und den wahren Gesichtspunkt zu verrücken. Prozesse der Unterthanen gegen ihre Landesherren, ingleichen der agnatischen Häuser unter sich, und mancher hoher aneinander gränzenden Stände, hängen fast mehrentheils mit andern aus der ältern, mitleren und neueren Zeit zusammen, und wenn auch nicht allemal ein wahrer Zusammenhang vorhanden ist, so wird er doch nicht selten in aussergerichtlichen Exhibitis von einem Theil absichtlich, zum Beispiel um die Austräge zu umgehen, um eine Inhibition zu erschleichen, angegeben,

ben, und der Referent zur Einsicht der zu Zeiten aus dutzend Bänden bestehenden Akten genöthiget, wenn er anders sicher seyn will, Inconsequenzen und Verletzungen der Austrägal-Instanz zu vermeiden.

Bei Gerichten der höchsten und hohen Reichsstände, weiß man von solang daurenden Prozessen wenig oder gar nichts, und es ist schwer, sich ohne Erfahrung, einen lebhaften Begriff von dem beschwerlichen der Arbeit, in dergleichen alten Prozessen zu machen. Unsere Vorfahrer stellten schon der Reichs-Visitations-Kommission von 1713. vor, daß nur derjenige, welcher mehrere Zeit am Gericht würklich gearbeitet, gründlich davon zu urtheilen im Stande sey.

Fehlt es dem Referenten an der erforderlichen Zeit, muß er so geartete Akten öfters beiseitlegen, und den Faden seiner Ideen unterbrechen, so ist nicht unmöglich, daß im Zweifel das Unwesentliche neben dem Wesentlichen extrahiret, und erhebliche und unerhebliche Beilagen, zur integralen Ablesung verwiesen werden, anstatt die treffende Stellen auszuziehen, bey ganz unerheblichen Beilagen dieses, mittelst Anzeigung des summarischen Innhalts, bemerklich zu machen, und nur die Haupturkunden, und die nicht Auszugsweis vollkommen verstanden werden können, ganz ablesen zu lassen.

Die ganz natürliche Folge der Unterbrechung der Arbeit unter solchen Umständen ist, daß der Extrakt weitläufig, und durch dessen und der unerheblichen Beilagen ganze Ablesung Zeit verdorben, und dabey das Votiren unsicherer und schwerer, als bey einem gedrängten und nervösen Vortrag wird, dessen Ausarbeitungen freilich mehr Zeit erfodert, als eine von jener Art.

Weiter stehet zu erwägen, daß bey zu sehr beschränkter Zeit immer kleine Akten zur Ausarbeitung hervorgesucht werden, und größere liegen bleiben dürften, ja müßten.

Bey dieser der Sachen wahren Beschaffenheit können wir nach Unserer gewissenhaften Ueberzeugung von dem Urtheil Unserer Amts-Vorfahrer nicht abgehen, nemlich: daß die so genannten Postfeste zur Hausarbeit unentbehrlich seyen, und derselben Abstellung der Justiz-Beförderung im Ganzen mehr Nachtheil als Nutzen bringen dürfte.

Weil auch das in dem mehrerwehnten Visitations-Abschiede von 1713 zugesicherte Surrogat, vorangeführter Maaßen, in Absicht der Zahl der Täge keinen Unterschied macht, einige zu Zeiten aneinander hängende Täge aber zu Unserer Arbeit weit bequemer sind, als ein einzeler in

 jeder

jeder Woche, so wünschen wir allersubmissest, daß das Surrogat nicht beliebet, sondern es ganz bey dem Alten belassen werden möge.

Eurer Kaiserlichen Majestät Allerhöchstem Ermessen und Reichsoberhauptlichen Verfügung stellen wir jedoch alles allerdevotest anheim, empfehlen uns zu Allerhöchsten Kaiserlichen Hulden, und verharren mit der allertiefesten Unterwürfigkeit

Eurer Kaiserlichen Majestät

Wetzlar,
den 23ten Hornung 1791.

allerunterthänigst-gehorsamste

Kammerrichter, Präsident und Assessoren Dero Kaiserlichen Kammergerichts daselbst.

Inscriptio:

Dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopold dem Zweiten, erwählten Römischen Kaiser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, König in Germanien, und zu Jerusalem, Ungarn, Böheim, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galitzien, und Lodomerien, Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, und Lothringen, Großherzogen zu Toskana, Großfürsten zu Siebenbürgen, Herzogen zu Mailand, Mantua, Parma, gefürsteten Grafen zu Habsburg, zu Flandern, zu Tirol rc. rc.

Unserm allergnädigsten Kaiser und Herrn, Herrn.

Wien.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Aller-

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kaiser

Allergnädigster Herr Herr!

Durch das Allerhöchste Kaiserliche Rescript vom 23ten August 1788 wurde uns anbefohlen, über den modum referendi, das in Unserm allerunterthänigsten Bericht vom 31ten Juli 1782. anerbotene vollständige Gutachten an Eure Kaiserliche Majestät vordersamst zu erstatten.

Wir haben diese wichtige Materie, in wie ferne nemlich die Kammergerichtliche Referir-Methode ohne Nachtheil der Justiz einer Verbesserung fähig sey, in reife Erwogung gezogen. Und wie wohl die Mehrheit der Stimmen mit denen hier allerunterthänigst beigebogenen Anträgen des bestellten Referenten vollkommen einverstanden ist; so kommen jedoch in den Abstimmungen verschiedene wichtige in die Gerichts-verfassung einschlagende Bemerkungen vor, die Uns bewogen haben, Eurer Kaiserlichen Majestät unsere vollständige Deliberation hierüber, und das solche enthaltende Protocollum pleni allerunterthänigst abschriftlich vorzulegen.

Eurer Majestät Allerhöchsten Erleuchtesten Ermessen unterwerfen Wir jedoch dieses Unser auf Erfahrung gegründetes Gutachten, allerunterthänigst, und geharren in tief schuldigster Submißion.

Eurer Kaiserlichen Majestät

Wetzlar, den 26ten Hornung 1791.

Allerunterthänigst-gehorsamste
Kammerrichter, Präsident, und Assessorn dero Kaiserlichen Kammergerichts.

Ueberschrift.

Dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten, und Unüberwindlichsten Fürsten, und Herrn, Herrn Leopold dem Zweiten, erwählten Römischen Kaisern, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, Könige in Germanien, und zu Jerusalem, Ungarn, Böheim, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, und Lodomerien, Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, und Lothringen, Großherzogen zu Toskana, Großfürsten zu Siebenbürgen, Herzogen zu Mailand, Mantua, Parma, gefürsteten Grafen zu Habsburg, zu Flandern, zu Tirol 2c. 2c.

Unserm allergnädigsten Kaiser, und Herrn Herrn.

Wien.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Jovis 18. Februarii 1790.

Sub ſummo Directorio

Illuſtriſſimi Excellentiſſimi Clementiſſimi Domini Cameræ Imperialis Judicii Judicis Domini S. R. I. Comitis Spauer.

Præſentibus.

Illuſtriſſimis Excellentiſſimis Dominis Cameræ Imperialis Judicii Præſidibus Domino L. B. de Thüngen & Domino L. B. de Trott;

Nec non

Dominis Aſſeſſoribus omnibus, præter excuſatos in ſcriptis Dominum a Loskant, Dominum L. B. ab Ulmenſtein, ægrotos Dominum Cramer à Clauspruch, Dominum à Leipziger, Dominum L. B. a Martini; præſens Dominus Aſſeſſor à Ditfurth obtinebat veniam abeundi propter infirmitatem.

Referendi modum zu verbeſſern betreffend.

Referens Dominus Aſſeſſor a Fahnenberg legebat Vortrag über den Modum referendi, beſonders Abſchaffung des Extracts ſub Lit. A. adjacentem.

Das Votiren wurde bis morgen ausgeſezet, um bis dahin mit ſchriftlichen Votis (wo ſolche nöthig befunden werden) bei dieſem wichtigen Gegenſtande deſto beßer gefaßt zu ſeyn.

Veneris 19. ejusdem.

Sub eodem ſummo Directorio.

Præſentibus.

Illuſtriſſimo Excellentiſſimo Domino Cameræ Imperialis præſide Libero Borone de Trott (Illuſtriſſimus Excellentiſſimus Dominus Cameræ Imperialis Præſes Liber Baro de Thüngen ſe excuſabat) nec non Dominis Aſſeſſoribus omnibus, præter in ſcriptis excuſatos Dominum Aſſeſſorem ab Ulheimer, & Dominum a Ditfurth, ac ægrotos Dominum Cramer a Clauspruch, Dominum a Leipziger & Dominum L. B. a Martini.

Dominus Aſſeſſor L. B. ab Albini legebat Votum ſuum ſub Lit. B. adjacens.

Dominus Aſſeſſor ab Hueber etiam ſuum ſub Lit. C. adjacens.

Dominus Aſſeſſor a Bremer ſimiliter ſuum ſub Lit. D. adjacens.

Dominus Aſſeſſor a Globig pariter ſuum ſub Lit. E. adjacens.

Domi-

Dominus Assessor L. B. a Maurer quoque suum sub Lit. F. adjacens

Dominus Assessor Comes a Spauer legebat votum suum scriptum sub Lit. G. adjacens.

Dominus Assessor ab Hertwich etiam suum, quod dabit sub Lit. H. adjacens.

Dominus Assessor ab Oetinger: Wisse den Vorschlägen des Herrn Referenten nichts beizusezen.

Dominus Assessor a Schmitz legebat votum suum sub Lit. I. adjacens.

Dominus Assessor L. B. a Cramer: Die Vorschläge des Herrn Referenten seyen so zweckmäßig und gründlich ausgearbeitet, daß Dominus Votans keinen Anstand nehme, denenselben völlig beizutreten.

Dominus Assessor a Neurath legebat votum suum scriptum sub Lit. K. adjacens.

Dominus Assessor a Steigentesch: Durch den Vortrag des Herrn Referenten müßte der Senat in Stand gesezt werden, die ganze Sache zu übersehen, in die Gründe der Parteien zu dringen, und zu bestimmen: ob, und wie weit derselbe den Conclusionen des Referenten beistimmen könne, oder nicht? ohne Extract könne aber unmöglich ein Vortrag geschehen. Der Referent muß solchen also immer machen, um daraus zu dem Urtheil, das er von der Sache fällen will, alles zu bestimmen: und dem Senat die Sache im ganzen Zusammenhang, und seine des Referenten Meinung vorzulegen. Aus dieser wesentlichen Verbindung folge nach Domini Votantis Ermessen die Nothwendigkeit des Extracts von selbst, er stimme daher zu dessen Beibehaltung, wie auch wegen der Ausnahmen cum Domino Referente.

Hingegen wollte er einem jeden Referenten nach Beschaffenheit der Sache, und Akten überlassen, in der Historia Processus die wichtigsten Gründe der Parteien kurz anzuführen, um dadurch den Senat besonders auf das, worauf er in Extractu und denen Anlagen besonders seine Aufmerksamkeit zu richten hat, vorzubereiten und aufmerksam zu machen, und also seine Aufmerksamkeit gleichsam zu erleichtern, in einem oft ganze Monate anhaltenden, durch festa & postfesta, oder andere Zufälle unterbrochenen Extracte thue nach Domini Votantis Erfahrung eine solche vorläufige kurze Darstellung, besonders in verwickelten Prozessen gewiß keinen Schaden, und könne der Justiz keine lange Zeit wegnehmen, sondern sey gewis oft von Nutzen, nur verstehe sich von selbst, daß eine so geartete Historia Processus kein Extractus actorum seyn dürfe.

Dominus Assessor L. B. a Riedesel. Sey in principiis, und mit den Anträgen des ausnehmend schönen Vortrags des Herrn Referenten vollkommen einverstanden; finde aber auch in den nachfolgenden verehrlichen Votis so heilsame treffende Monita, und Bemerkungen, daß er deswegen, und damit auch dem Herrn Referenten die unangenehme Mühe, alles in einen besondern ausführlichen Bericht zu bringen, erspäret werde, daß die ganze Deliberation mit einem nur ganz kurzen Begleitungs-Bericht Kaiserlicher Majestät und dem Reich eingeschicket werden möge.

Dominus Assessor ab Autenried cum Domino Referente.

Dominus Assessor a Schüler: Der Extrakt der Akten müsse von jedem Referenten in causis judicialibus secundum ordinem quadrangulorum verfertiget, und in extenso verlesen werden, weil man die äußerst wichtige Sachen in dieser lezten Instanz der Diskretion eines einzelnen Mannes nicht überlassen könne: Historia processus hingegen, welche bisher gemeiniglich einen Extractum Extractus enthalten, wäre Domini Votantis Dafürhalten nach, überflüßig; übrigens gehöre die Kürze des Vortrags in der Relation selbst ad pia desideria, weil solches auf besondere Gaben ankäme, die nicht jedem von der Natur verliehen worden. Ihn bedünke daher, daß überflüßig seyn dörfte, deshalb aufs neue etwas verordnen zu wollen, da es darüber ohnehin nicht an gesezlichen Vorschriften ermangele.

Dominus Assessor a Balemann legebat votum suum scriptum sub Lit. L. adjacens.

Dominus Assessor a Frohn pariter suum sub Lit. M. adjacens.

Illustrissimus Excellentissimus Dominus Præses Liber Baro de Trott cum Conclusione Domini Referentis, & reliquis monitis salutaribus.

Referendi Modum betreffend.

Martis 2. Martii 1790.

Sub summo Directorio

Illustrissimi Excellentissimi ac Gratiosissimi Domini Iudicis S. R. I. Comitis a Spauer,

Præsentibus

Illustrissimo et Excellentissimo Domino Præside S. R. I. Libero Barone a Trott,

Nec

Nec non

Dominis Assessoribus omnibus, præter Dominum a Loskand et Dominum a Leipziger.

Illustrissimus Dominus Iudex legebat Schema votorum, et Conclusum mit ausführlichen Directorial-Bedenken über solchen wichtigen Gegenstand, und gesetzmäßige Vorschläge sub Lit. N. adjacent.

Lit. A.

Vortrag

An ein hohes Plenum über den Modum Referendi, besonders die Abschaffung des Extrakts betreffend. — Geschichte der kammergerichtl. Relationen.

§. 1.

Die innere Einrichtung der Kammergerichtlichen Relation ist vom Anfang des Gerichts bis auf gegenwärtige Zeiten nicht verändert worden. Die ersten Assessoren hatten aus kleinen Akten zu referiren. Ihre Relatationen waren daher kurz. Nach den Kochischen Anmerkungen zur K. G. O. trugen sie mit kurzen Worten in lateinischer Sprache den Innhalt der Akten und Verhandlungen, die in der Form eines Protokolls zusammen geschrieben, und mit lateinischen Marginalien versehen waren, vor, lasen die wichtigere Beilagen ab, und eröffneten sodann ihre rechtliche Meinung gleichfalls in lateinischer Sprache:

Comment. Kochior. in O. C. P. I. tit. 13.

§. 2.

Nachdem die Prozesse verwickelter, die Akten weitläuftiger, und daher das Quadranguliren eingeführet wurde, mußten die Assessoren umständlicher referiren. Auch war es dem Gebrauch damaliger Zeit gemäß, daß sie ihre Meinung durch Allegaten unterstützten. Das verursachte Aufenthalt in der Endscheidung der Prozesse. Im R. A. von 1530. §. 85. wird daher der zur Reformation des Kammergerichts beschlossenen Visitation anbefohlen, sich zu erkundigen, ob außer der Menge der Prozesse noch einige weitere Ursache an der langsamen Expedition Schuld seye.

Wie die Relationen der Assessoren damal abgefaßt worden, ist aus den Observationen und Responsis des Assessor Mynsinger, der 1542. ans Gericht kam, zu sehen.

§. 3.

Die K. G. O. von 1548. P. I. tit. 10. befiehlt bereits dem Directorio Acht zu haben, daß die Relationes und Vota fleißig geschehen,

und so in denselben unnothdürftige und überflüßige Disputationen, undienliche Allegationes und Repetitiones, dadurch die Sache, und andere Relationes verhindert, wollten gebraucht werden, solle es solches nicht gestatten, sondern hierinn sich seines Amtes gebrauchen, und ein solch Einsehens thun, damit in den Relationen förderlich fortgegangen, und die Zeit des Raths nicht unnütz und vergeblich hingebracht werde."

§. 4

Die Visitationes ord. stellen am modo referendi verschiedenes aus.

Die Visitation von 1550, welche den Fleiß und die Gelehrsamkeit der damaligen Assessoren sehr rühmte, fand jedoch die Relationen einiger derselben noch zu weitläufig. In ihrem an Kaiserl. Majestät erstatteten Bericht erklärte sie diese Weitläuftigkeit für übermäßigen Fleiß und Sorgfältigkeit, und verordnete daher im V. A. §. 2.

Der Kammerrichter solle acht darauf geben, daß von dem Beisitzer alle unnothdürftige Ueberflüßigkeit vermieden, die Zeit nicht also vergeblich hingebracht, und die Sachen zum Nachtheil der Parteien aufgehalten würden.

Die Assessoren versprachen auch der Visitation, daß sie sich hinführo des Ueberflusses in den Relationen, und Voten enthalten, und zu Beförderung der rechtlichen Sachen, der Ordnung und dem V. A. gemäß, sich erzeigen wollten.

Harprecht Staats-Archiv Th. VI. Seite 272.

§. 5.

Die K. G. O. von 1555 empfahl P. I, tit. 10. §. 1. den Assessoren abermal die Kürze, ob ihnen gleich die Visitation von 1551 diesfalls keine Ausstellung gemacht hatte.

Die Visitation von 1556 klagte ebenfalls über allzugroße Weitläuftigkeit

In ihrem V. A. sagte sie §. 1.

Sie habe gefunden, daß allerley Unrichtigkeit und Unordnung, so nicht allein den Sachen und Parteien zu unleidlichem beschwerlichen Verzug, sondern auch dem Kammergericht zu Verkleinerung gereichen, sich mitlerweil mit dem Referiren und Votiren der Beisitzer zugetragen; Sie verordnen daher, daß sich die Beisitzer hinführo im Referiren und Votiren der Ordnung und dem V. A. von 1550 gemäß halten, und sonderlich sich aller

Weitläuftigkeit im Referiren, Votiren und Lesen enthalten, und allein, was zur Sache nothdürftig, und dienstlich, als nemlich die Klagartikel, Exceptiones pertinentes &c. und was sonst merita causæ belanget, und der Hauptsache nothwendig anhängt, fürbringen, und anzeigen sollen; daß sie auch die eingebrachte Documenta und andere schriftliche Urkunden nach der Länge derselben nicht ganz, sondern allein durch einen summarischen Auszug, was die Nothdurft daraus erfodert, referiren; auch nicht die ganzen Acta, oder den mehrern Theil derselben, oder auch unnöthige Disputationes partium lesen, oder diktiren, sondern allein, was nothwendig, daraus anzeigen; desgleichen sollen die andern Beisitzer dieselbigen Acta, Disputationes, und Allegationes zur Verhinderung der Sachen im Referiren nicht abschreiben, sondern auch allein, was ihnen vonnöthen, daraus kürzlich inter referendum, aufzeichnen.

§. 6.

So sehr sich auch hierauf die Assessoren der Kürze im Referiren beflissen, so war dennoch die Visitation von 1557 mit ihnen nicht durchgehends zufrieden. In ihrem Bericht sagen die Visitatoren, sie hätten in Relationibus und Votis noch einige Mängel bemerket, auch sey ihnen angezeiget worden, daß die Assessoren im Rath einander einredeten, wodurch streitige Neuerungen erfolgten, auch disputirten sie miteinander, quo genere actionum eigentlich geklagt worden, verleseten auch zu noch mehrerem Aufzug der Sachen die ganzen Producta partium, welche doch altem Gebrauch nach rubriciret, und die nothdürftige Substanz ex protocollis referiret werden sollte. Auch pflegten etliche Assessores ihre Vota in extenso zu diktiren, welche aufgeschrieben würden. Damit nun in diesem ordentlich und zur Beschleinigung der Rechtshängigen Sachen verfahren werden möge, sey zu bedenken, und zu berathschlagen, wie die Sache dahin zu stellen, daß hinführo die Relationen, und Vota der Reichs-Ordnung gemäß, und wie bey dem alten Gericht gebräuchlich gewesen, ohne verhinderliche und überflüßige Weitläuftigkeit abgefaßt und vorgenommen würden.

Harpprecht a. a. O. Th. VI. Seit. 448.

Im V. A. wurden daher die Assessoren auf die ältere Verordnungen wegen Beförderung der Justiz im Referiren und Votiren verwiesen, und ihnen §. 11. und 12 befohlen:

> Zur Abschneidung alles Ueberflusses auch Verhütung vergeblicher Mühe in relationibus definitivis, nicht etwa auch puncta wieder vorzutragen, die schon vorhin durch ordentlichen Bescheid erörteret, und weiters zu referiren unnöthig.

Sodann soll auch das Directorium keines Weges gestatten, daß die Vota hinführo, wie seit jüngster Visitation geschehen, diktiret werden.

§. 7.

Wie die Assessoren damalen ihre Relationen und Vota abzufassen pflegten, ist aus den Observationen des Assessor Gail, der 1558 aufgeschworen hat, zu ersehen; So wenig überflüßiges in diesen Gail- und Mynsingerischen Votis, auf die sich bis jetzt in allen wichtigen juristischen Ausführungen bezogen wird, zu seyn scheint, so fand solche gleichwohl die Visitation von 1559 noch zu weitläuftig.

In dem V. A. §. 23. und 24. machte sie daher den Assessoren den Vorwurf, daß sie die ältere Verordnungen

„aus zuviel sorgfältigem Fleis nicht allein übergangen, sondern auch eine gute Zeit her die Vota der Referenten, Korreferenten und der andern Assessoren nach der Länge von Wort zu Wort diktiret und unnothwendige Instrumenta und andere unnothdürftige Producta verlesen hätten, wodurch viel Zeit vergeblich hingebracht, auch andere Relationes und Expeditiones merklich aufgehalten, und verhindert würden. Das Directorium solle daher keinem mehr sein Votum anderst zu diktiren, als wie das von Alters herkömmlich, nemlich dergestalt, daß die Protonotarii und Notarii, auch die übrige Beisitzer, so bei der Sache sitzen, allein die Substantialia und was nothwendig, summarie daraus verzeichnen mögen.

§. 8.

Die Relazionen werden zum Protokoll diktirt.

Dieses Diktiren der Relationen, wozu die Assessoren (welche Vormittags im Rath, und Nachmittags abwechselnd in der Audienz und Deputation beschäftiget waren) der Mangel an Zeit zur Arbeit zwang, beschränkte sich jedoch bey wichtigen Sachen aufs Faktum und den Extrakt. Die mit unverkennbaren Fleis aufgesetzte, und mit passenden Allegaten unterstützte Vota können in den Senaten, wo die bey solchen Arbeiten unentbehrliche Bücher fehlen, nicht verfertiget worden seyn.

Beym Diktiren, das manchmal viele Zeit erforderte, waren auch die übrige Assessoren nicht gegenwärtig. Diese verfügten sich vielmehr immittels in andere Senate.

Ludolffs Anmerkungen zum Konzept der K. G. O. S. 5.

§. 9.

§. 9.

Die Visitationen von 1560, 1561, 1564, 1567 und 1568. fanden am modo referendi nichts zu erinneren.

Dagegen klagen die übrige ordinäre Visitationen abermal über langwieriges referiren.

Die Visitation von 1569. bemerkte, die Relationen und Vota würden dermaßen extendirt, daß Sachen, die vorhin in 8 Tagen referirt worden, nunmehr 6 und 8. Wochen erforderten.

Das V. M. von 1570. will §. 5. man solle keinen Referenten anhören, der nicht zuförderst die nothwendigen Akten und Produkte in den Punkten, worüber submittiret worden, compendiose protokollirt, und bey ihm selbst den Prozeß und merita causæ wohl ponderiret, daher auch jeder Beysitzer im Anfang seiner Relation anzeigen solle, worauf die Sache beschlossen.

Der V. A. von 1572. ermahnet §. 22. abermal die Assessoren, sich des langwierigen Allegierens, welches coram eruditis unnöthig, zu enthalten, auch keine Vota zum Protokoll zu diktiren.

Das Memorial an K. R. Pr. und B. von 1575. verbietet §. 4. den Assessoren, Akten unprotokolliret zu referiren, oder Vota zu diktiren, sondern es sollen nur die Konklusionen bey jedem Punkt, und was der Notarius inter votandum selbst einnehmen werde, zum Protokoll kommen; wenn der Referent gerne sein Votum beym Protokoll haben wollte, soll er solches von seiner Hand geschrieben, dazu legen.

Der V. A. von 1557. bemerket §. 8. daß die Relationen zuweilen 2 bis 4. Monate gedauert, welches in ältern Zeiten nicht gehöret worden, und empfiehlt daher nachdrücklich die Kürze.

Das Memorial an K. R. Pr. uud B. von 1587. klaget, daß das langweilige referiren auch in geringen Sachen nicht unterlassen werde, und will daher §. 1. „dieses lange unnöthige Referiren, und Schreiben der Akten tam assertoriorum, quam probator. allerdings vermieden, „auch das langwierige, vielfältig verbottene Votiren gänzlich abgeschafft „haben. Ins besondere sollen die Referenten im Anfang der Relationen „mit wenig Worten, worauf submittiret worden, anzeigen, aber sonst die „merita causæ, quasi præfatione quadam, und andere Generalien zu „erzählen ganz unterlassen; Sondern alsbald, was ex actis pro causæ „necessitate, et quod ad rem facit, protocolliren, und mit gebührender Kürze geschicklich referiren.

Auch soll nicht gestattet werden, über die probatoria der Parteien in voto abermal langwierig zu reden, und die Zeit damit vergeblich zu versplittern, indem ein jeder verständiger gelehrter Assessor, der relationem actorum angehört, dermassen selbst merita causæ zu erwägen wisse, daß er auch sein rechtmäßig billiges Bedenken, etiam voto referentis non audito, anzuzeigen gefaßt seyn solle.

Das V. M. an K. R. Pr. und B. von 1590 ahndet im Eingang, und §. 1. abermal das diktiren und Abschreiben der Artikel und Exzeptionen, womit die mehrste Zeit im Jahr verzehrt, und die Relationen aufgehalten würden, und befiehlt daher den Parteien, Abschriften der Akten zu übergeben, um solche den Votanten, mit Ausnahme des Referenten (der für sich selbst einen Auszug der Akten zu verfertigen verbunden) zuzustellen, um dadurch der langsamen Expedition, soviel möglich abzuhelfen.

Endlich beziehet sich der Visitat. und Deput. Absch. von 1600 nochmalen auf die ältere wegen der kürzern Referirmethode erlassene Verordnungen, und das im Druck erschienene Konzept der K. G. O. von 1613 wiederholt sie wörtlich.

§. 10.

Wie die Relationen damals abgefaßt wurden, sieht man aus den Decisionen des Assessor Meichsners, der 1572 zum Assessorat gelangte; sie fangen mit dem, in gedrängter Kürze verfaßten auch den Inhalt der Beilagen enthaltenden Extrakt, dem die Recesse aus dem Protokoll eingeschaltet sind, an, und schliesen sich mit dem lateinischen Voto. Lezteres ist fast durchgehends nach der Form, quæ actio? an probata? und so weiter, eingerichtet. Die Correlationen scheinen nach angehörter Relation aufgesezet worden zu seyn. Die übrigen Abstimmungen sind selten weitläufig, scheinen jedoch schriftlich abgefaßt zu seyn, indem viele Allegate darinn vorkommen, welche aus dem Gedächtniß nicht hergenommen werden konnten. Oft heist es aber auch nur reliqui D. D. concludunt cum referentibus, excepto etc.

In den Gylmännischen Symphorematibus (die 1601 zu erst im Druk erschienen) sind die Relationen und Vota theils noch kürzer. In den Correlationen heißt es öfters gleich im Eingang: Concludit cum referente actionem probatam; dagegen sind die übrige Vota in wichtigen Sachen weitläuftiger. Man bemerket auch darinn, daß den sententiis præambulatoriis eventualis definitiva bereits beigefüget ist.

§. 11.

Der Assessor Denaisius, der 1590 zum Gericht kam, beschreibt den Modum referendi auf nachstehende Art:

In

In causis referendis dicendisque sententiis ambages vitantor, ad rem necessaria, velut articuli, exceptiones pertinentes, responsiones, probationes, termini substantiales, quæque alia merita causæ concernunt, atque ab iis pendent, proferuntor; Documenta, privilegia, Instrumenta summatim, quantum opus referuntor, acta nec tota, nec majorem partem, nec superfluæ advocatorum disputationes recitantor, dictantorue: necessaria duntaxat excerpuntor. Ad referendum nemo admittitor, qui non acta productaque ad submissionem qua de agitur, spectantia perlegerit, & initio statim controversiæ statum ab oculos posuerit, citra molestam scriptorum documentorumque prælectionem.

Schwanemann und Roding, die kurz vorhergeschrieben, und am Kammergericht practiciret haben, versicheren gleichfalls, daß dieses die Art zu referiren seye.

§. 12.

Aeltere Verbesserungs Vorschläge über die Art zu referiren.

Dem ungeachtet war beim Deputations-Tag zu Frankfurt der Modus referendi ein besonderes Deliberandum. Vom Kammergericht geschahen dieserwegen in den Considerationibus folgende Verbesserungs-Vorschläge:

Bei diesem Punkt ist vorderst nothwendig erachtet worden, daß in allen und jeden Sachen, wenn sie nicht gar gering, und definitive, oder auch interlocutorie in causis majoris momenti, vel altioris indaginis referirt werden, nucleus & substantia causæ aus den Akten gezogen, und den übrigen Herren in Senatu von dem Referenten communiciret werden muß, denn einmal der Gedächtniß, quæ per se fragilis esse solet, soviel nicht zu vertrauen, daß man dasjenige, was nur ein oder zweimal, bevorab in weitläuftigen Actis gelesen worden, solches also festiglich zu behalten, sich verlassen dörfte, insonderheit weilen die Referenten von einer Arbeit zu der andern getrieben, und also vielfältig distrahiret, auch bisweilen post longum temporis intervallum, vornemlich in puncto executionis, die Acta wiederum vor die Hand genommen werden müßen; Da dann minima circumstantia prætermissa vel oblivioni tradita den Referenten und übrige Urtheiler, leichtlich in großen Irrthum führen, und von der Wahrheit ableiten kann.

Der gröste Fehler, dadurch die relationes actorum protrahirt, und die expeditiones causarum verhindert werden, bestehet unseres Erachtens in modo extrahendi; daher hätten sich dergestalt Referentes dahin sonderlich zu befleißigen, damit nach

Ausweisung der Protokolle nichts unnötig oder überflüßig, sondern allein was ad substantiam causæ gehörig, vermög der Ordnung, und andern Memorialien und Visitations-Abschieden, ommissis allegationibus, kurz herausgezogen, und in Senatu vorgetragen würde. Dieweilen aber etliche Hauptschriften, als Libellus, Defensionales cum responsionibus, und andere in quibus cardo totius causæ versatur, in extrahendo nicht viel contrahirt werden können, als wäre zu mehrerer Beförderung der Relationen nicht undienlich, daß dergleichen Hauptschriften, den Referenten des langen diktirens zu überheben, von den Parteien in quintuplo, wie eine Zeitlang bräuchlich gewesen, den Actis beigeleget würden.

Neurods pragmat. Erläuterungen des J. R. A. S. 628.

§. 13.

Der Kurbaierische Deputatus fügte diesen Vorschlägen nachfolgende Erinnerung zu:

Daß erstlich der in Camera bis anhero gebräuchlich gewesene Modus referendi, indem alles ad calamum diktiret, dadurch sehr viele Zeit verlohren worden, künftig nicht gestattet, sondern Relationen, wie bei andern Dicasteriis gebräuchlich, nur abgelesen werden sollten, und ob man zwar mit den Herrn Kameralen in dem gar einig, daß allein die substantialia causæ extrahirt, und in die Relation gebracht werden sollten, so würde gleichwol auch nicht übel angesehen seyn, daß ante Relationem, facti species summarie, samt den im Protokoll befindlichen Submissionen erzählet, und als dann mit Ablesung der Relation verfahren würde. Die meiste Difficultät mögte sich in dem erzeigen, ob der Refernt die Hauptschriften, welche sich nicht wohl abkürzen, oder contrahiren lassen, gleichfalls extrahiren, oder nicht vielmehr die Parteien schuldig seyn solten, davon mehrere Abschriften zu übergeben, welches zwar das Kammergericht in seinem Bericht für gut finde, aber bis dato zu keiner Observanz gebracht habe. Daher vielleicht nicht unrathsam seyn würde, aus was Ursachen die hierwegen im D. A. enthaltene Verordnungen ad observantiam nicht gebracht werden können, vom Kammergericht Erläuterung zu begehren.

Neurod a. a. O. S. 629.

§. 14.

Aus vorerwehnten Vorschlägen entstand die im J. R. A. von 1654 wegen Verbesserung und Beschleinigung des modi referendi enthaltene Verordnung:

Den modum referendi belangend (heißet es §. 143) da ist bekant, welchergestalt der bishero gebrauchte modus und Ordnung, sehr langsam herumgangen, und öffters mit einer Relazion, angesehen sowohl das Votum, als die acta ad calamum diktiret, über 1, 2, 3 und mehr Jahr umgangen worden; damit nun auch hierin nothwendige Verordnung und Verbesserung beschehe, so soll das bishero im Brauch gewesene Diktiren künftig eingestellt, und verboten, hingegen die Relationes, gleichwie bey anderen Tribunalibus zu geschehen pflegt, allein jedoch langsam abgelesen werden, damit die übrige Beisitzere die Nothdurft vermerken, und soviel möglich annotiren mögen; In alle Weeg aber, ehe zu der Relation geschritten werde, der Referent zu Anfang derselbigen, nur mit wenig Worten, worauf submittiret, und geschlossen worden, und was ohngefehr die merita causae seyen, anzeigen, sonsten aber alle andere generalia zu erzählen, gänzlich unterlassen; Sonderlich alsobald, was er aus den Akten nothdürftig, und zu der Sachen dienlich protocolliret, mit der gebührenden Kürze geschicklich referiren, und sich hingegen, aller überflüßigen Weitläufigkeit in referir- und lesen allerdings enthalten; fürnemlich aber die puncta, so allbereit durch ordentlichen Bescheid erörteret, in die Relazion nicht wieder einzuziehen.

Sodann ferner §. 147.

Den Referenten soll das lange Ausführen ihres voti, sive de facto, sive de Jure, oder von demjenigen, was allbereits in relatione actorum vorgebracht, langwirig zu reden, nicht, vielweniger aber, wie hieroben (§. 143) auch vermeldet, die vota ad calamum, und mit vergeblicher Zeitverlierung zu diktiren, verstattet werden; Würde dann (§. 148) der Correferent, oder nachfolgende Votanten, sich mit dem Referenten vergleichen, und übereinstimmen, so hätten sie sich allein per verbum: placet, zu erklären; Im widrigen, und da, ein oder anderer Votant zu mehrerer Bestärkung des Referenten oder Correferenten etwas vorzubringen hätte, wäre ihm solches nicht zu benehmen.

§. 15.

In der gleichfalls 1654 abgefaßten Reichshofraths-Ordnung wird wegen des modi referendi Tit. V. nachstehendes verordnet:

In den Relationen soll vom Referenten, ob die Procuratoria gehörig eingerichtet auch sonst keine Nullität begangen worden, mit kurzen Worten erinnert, darauf das ganze Factum, darüber gestritten, mündlich, oder aber summariter vorgetragen werden, und daß alsdann das streitige factum und species actionis desto besser könne von den Räthen verstanden werden, solle grade darauf Libellus des Klägers, auch wie er solchen mit Documentis oder Zeugen bewiesen, darauf, wie der Beklagte gegen den Libell hauptsächlich excipiret, geantwortet, solchen abgelainet, seine Gegenintention zu beweisen, und dahero des Klägers Aktion zu elidiren sich unterstanden, referirt, die Documenta aber, auf welchen der Sachen Ausschlag hauptsächlich beruhet, bevorab, wenn sie kurz seyn, völlig, da sie aber wegen ihrer Länge durch die Referenten selbsten in allen Substantialibus fleißig, und aller Nothdurft nach extrahirt, die völlige Abhörung solcher Dokumenten nicht nöthig, so sollen jedoch allezeit aus denselben die importirende Clausulae, und die rechte Verba formalia (deren sich die Partheyen behelfen wollen, oder sonsten in judicando zu beobachten) aus dem Original oder vidimirten Copia de verbo ad verbum langsam und wohlverständlich abgelesen werden, und hierinn der an Unserem Kaiserl. Kammergericht gebräuchliche modus referendi, bevorderist in Nachtracht- und Investigirung der Aktion, observiret werden.

§. 16.

Wie die Assessoren den Deputat. und J. R. A. bey ihren Relationen befolgten, ist aus den von Klock, Deckherr und Thulemar gesammleten Relationen, unter denen jedoch viele Probrelationen sich befinden, abzunehmen. In den von Thulemar aufbewahrten 1696 in Druck erschienenen Relationen, werden zuerst Procuratoria untersucht, und die Punkte, worinn submittirt, angezeigt, darauf folgt das factum deutsch, und eine kurze Prozeßgeschichte: Beides nimmt selten mehr, als zwei Blätter ein: Einige Relationen fangen mit dem Extract an, der zugleich das factum begreift. Die Extracte sind kurz, und theils lateinisch: In den Votis kann ich überflüßige Allegaten, wenn ich mich in damalige Zeiten denke, nicht entdecken, besonders wenn ich sie mit den Resolutionen, Decisionen und Observationen der Reichshofräthe von Linker und Wernher vergleiche.

Es sind auch von 1654 bis 1677, 2200 merkwürdige Urthel, ohne die weniger bedeutende, am Kammergericht publicirt worden.

Blum und Deckherr collect. sent.

Sogar gaben sich die Assessoren um das Diktiren zu vermeiden, damal die Mühe, die Senats-Protokolle, in die nur nervus votorum aufgenommen wurde, selbst zu führen.

Den

Den Notarien fehlte die hierzu erforderliche Geschicklichkeit.

§. 17.

Dem ohngeacht fand die ausserordentliche Visitation den Gang der Geschäfte noch zu langsam.

Sie verlangte daher im Dekret vom 23ten Febr. 1711. vom Kammergericht über die Beförderung der Justiz, und Abkürzung der Prozesse, Gutachten.

Von den Assessoren wurden hierauf über 18, die Verbesserung der Justiz betreffende Monita deliberirt. Im 11ten dieser Monitorum war die Frage aufgestellt. Das Kammergericht überlegt, ob es räthlich, den Extract kürzer zu fassen, oder ganz abzuschaffen.

Ob es nöthig, die Extractus actorum also weitläufig bei allen Numeris zu elaboriren, als bis daher geschehen seye.

Bei der hierüber am 16ten Julii 1712. geschehenen Umfrag:

Vermeinte Assessor Moser und Huber: die Relationen würden genugsam abgekürzt, wenn nur succus et substantia materiae extrahirt werde.

Assessor Schrag hielt dafür: daß, wenn nur ein vollständiges factum verfertiget werde; so könnten die Kammergerichts-Relationen ad exemplum Relationum in Judicio Aulico olim receptarum, sine copioso actorum Extractu, verfertiget werden, wolte man es aber bey der Ordnung laßen, sey es auch gut.

Assessor Brakkard war der Meinung, daß, wenn in allen Sachen Correferenten bestellt werden könnten, und teneritudo conscientiae, auch Geschicklichkeit bey allen Referenten gleich wäre, so könne ein vollständiges factum, und auf die Haupt-Dokumente eingeschränkter Extract hinreichen.

Assessor von Ludolff erklärte, daß, da omnis prudentia judicandi auf die adplicationem juris ad factum ankomme, so halte er dafür, es könne kein kürzerer modus referendi, und worinn am wenigsten zu fehlen, erfunden werden, als eine umständliche facti Speciem abzufassen, und diese durch Beysetzung der Quadrangeln, woraus sie gezogen, zu bestärken, auch die Haupt-Documenten bei der Relation abzulesen. Auf diese Art werde der Extract, wie solcher bißher üblich gewesen, mit sehr vielen Repetitionen desjenigen, was in den Schriften vielmahl vorkomme, allerdings unnöthig. Die adplicatio juris ad factum müßte hernach in Voto ausgeführt werden.

Und damit die Partheyen sich um so weniger beklagen könnten, so dörfte dienlich seyn, das vom Referenten entworfene factum unter einer Kanzlei-Hand in die Leserey zu geben, um beiden Prokuratoren, wenn sie sonst hiezu geschickt, und von der Sache informirt, ad legendum et monendum in facto, non vero in jure, vorzulegen, worauf demnach in referendo nach Befinden könnte reflectirt werden. Was den Extract betreffe, könnte beider Theile Anwäldten eingebunden werden, ihren Extractum ganz kurz zu den Acten zu exhibiren.

Dagegen fand Assessor Krebs, Geißmar, und der Präsident Graf Solms-Laubach, bey den vorgekommenen Vorschlägen verschiedene Bedenklichkeiten, und Rationes pro et contra. Hielten daher räthlicher, bey der Ordnung zu bleiben, welche verordne, daß der Referent, die non necessaria, oder auch repetita auslasse, hingegen quoad merita et substantialia Causae, sowohl die Beilagen als Schriften extrahire.

Es wurde hierauf concludirt, loco moniti rescribatur ad Visitationem Votum Assessoris Krebs.

Bei dieser Gelegenheit kam auch zur Frage:

Ob nicht zur Erleichterung der Extracte, auch besserer Ordnung in den Schriften, die Partheyen dahin anzuweisen, die zusammen gehörige Punkten uno contextu, und die Exceptionen punctatim, nicht aber sparsim zu tractiren, welches in den nachfolgenden Schriften Anlaß gebe, daß alle Specialia in ordine gemeldet würden.

Und es war einstimmig dafür gehalten, hierauf in monitis ad Visitationem anzutragen.

Assessor von Ludolff und Krebs erinnerten insbesondere, auf den J. R. A. §. 34, 37, 64 und 96 zu der Sachen Erläuterung zu reflectiren.

Leg. Delib. Pleni vom 16ten Jul. 1712. f. 415. et insp. die adjustirte Monita f. 457.

§. 18.

Der Extrakt wird beibehalten.

In dem hierwegen an die Visitation erstatteten Bericht werden zwar die, in den Abstimmungen vorgekommenen Vorschläge umständlich angeführt, dagegen beym Schluß bemerkt:

Daß in Pleno bey näherer Ueberlegung und sonderlich in Betracht, daß die Dexterität und Geschicklichkeit nicht bey allen Referenten gleich, unanimiter dafür gehalten worden, daß alle

solche

solche Vorschläge ihre Bedenklichkeit hätten, und das Sicherste seye, bey der Ordnung zu bleiben, welche vermöge, daß die Referenten, die non necessaria oder auch repetita im Extrahiren auslaßen, hingegen quoad merita et substantialia causarum, sowohl die Beilagen als Schriften extrahiren sollen.

Dieser Meinung pflichtete die Visitation im V. Sch. vom 2ten December gedachten Jahrs nicht nur bey, sondern befahl auch, im V. A. von 1713 §. 71. die Extrakte ferner beizubehalten, jedoch solche

Extractus actorum und facti speciem, nach Vorschrift der R. und V. A. zu verfertigen, mithin in selbigen substantiam rei, so viel thunlich, kurz zu begreiffen, was überflüßig auszulassen, und in den Materien, so in actis wiederholt worden, auf die vorhergehenden passus sich zu beziehen. Sodann soll (§. 72.) — — von den Beysitzern jeder, auf den Fall er mit dem Re- und Korreferenten einerley Meinung wäre, ohne überflüßige Wiederholung der von jenem schon angeführten Ursachen etwa mit: Placet, zum Protokoll sich erklären; Begäbe sich, daß ein- oder anderer Beisitzer einer andern Meinung seyn würde, so hätte er die Bewegursachen klar und deutlich, jedoch sonder Diktiren, in möglichster Kürze vorzutragen, oder, da er es nöthig finde, dem Protokoll schriftlich beilegen zu laßen.

Zugleich wurde auch den Partheyen erlaubt, Extrakte und species facti verschlossen in die Leserey, zum Gebrauch der Votanten, zu hinterlegen.

§. 19.

Welche Form nach dem J. V. A. im Referiren von den Assessoren beobachtet worden, ist aus des Assessor von Ludolffs Symphorematibus und Observationen, wie auch des Freiherrn Cramers Nebenstunden und Observationen abzunehmen.

Die Vorschrift des gedachten V. A. nur per verbum (Placet) zu votiren, wenn man mit dem Referenten einverstanden, wurde indessen nicht durchgehends beobachtet. Die Absicht des Gesetzes war auch wohl nicht, sich dieser Art zu votiren, indistincte zu bedienen, sondern nur, daß sich die Votanten der Kürze befleißen, und nicht mit unnöthigen Wiederholungen die Zeit dahin bringen sollten. Die Wichtigkeit der Sache erfodert es, wie Ludolff in den Anmerkungen zum Koncept der Kam. Ger. Ordnung bemerkt, daß die mitstimmenden Assessoren zu verstehen geben, daß sie merita causae wohl begriffen, und nicht durch das leicht auszusprechende Wort: Placet, Majora zu machen gedenken.

Auch wurde die Prozeßgeschichte umständlicher, als vorhin, ausgearbeitet, und derselben ein nervöser Extrakt der Verhandlung beider Theile beygefügt, um dadurch die Votanten in Stand zu setzen, den Gang des Prozeßes und die Grundzüge der wechselseitigen Schriften zu übersehen.

§. 20.

Die jüngste Visitation von 1767 glaubte abermal Weitläuftigkeiten in den kammergerichtlichen Relationen zu bemerken. Es kam demnach gleich im Anfange die Umbildung der Referirmethode in Berathung. Einige Visitatoren wollten sogar den Extrakt ganz abschaffen, die mehreren Stimmen hingegen fanden hierbey vor der Hand noch Bedenken.

In dem Visitations-Dekret vom 4ten Decemb. wies indessen die Visitation die Assessoren nachdrücklich an, beim Referiren und Votiren den, in den Gesetzen „besonders dem jüngsten Reichsabschied §. 71 und „72 vorgeschriebenen modum referendi genauer zu beobachten, und sich „im Referiren aller Ordnungsmäßiger Kürze zu befleißen."

In dem weitern Dekret vom 5ten December 1768 sezte sie in die Assessoren das Vertrauen, dieselben würden wohl einsehen, was großer Nachtheil durch ohnnöthige Weitläuftigkeit im Referiren und Votiren entstehe, und daher alle Weitläuftigkeit im Referiren und Votiren vermeiden, und sich einer justizbefördertlichen Kürze befleißen; Auch insonderheit bey Extrahirung der Akten alles, was zur Erläuterung und Ausführung der gemeinen Rechte angebracht, gänzlich übergehen, in der Geschichtserzählung aber und dem Voto keines Wegs nach dem Schein einer historisch- oder juristischen Gelehrsamkeit trachten, am allerwenigsten mit unnöthigen Allegationen der Rechte oder Rechtsgelehrten die Zeit zu verderben.

Ferner bemerkte die Visitation, daß sich nicht gebühre, daß ein Votant, was ohne Wiederholung des bereits Gesagten, mit einem Placet, oder sonst mit Ablesung eines kurz gefaßen Voti, sich sagen ließe, mit Zeitverlust nochmal vortrage.

Endlich verordnete dieselbe im Visitations-Dekret vom 20ten Jänner 1771, daß sogar der Korreferent allemal ein schriftliches Factum und Votum entwerfen, jedoch solches, im Fall derselbe mit des Referenten Meinung und Gründen übereinstimme, nicht verlesen, und durch wenige Worte mit dem Referenten sich vergleichen solle.

Diese und die in den ältern Gesetzen wegen des kurzen Referirens enthaltene Verordnungen wurden in dem, auf Befehl der Visitation ent-

entworfenen neuen Konzept der K. G. O. beym 23ten Titel des ersten Theils wörtlich wiederholt, und justizbefördérliche Kürze im Extrahiren, Referiren und Votiren, den Assessoren auch hierinn empfohlen.

Jedoch wird in dem Gutachten und den Anmerkungen über vorerwähnten, und den folgenden Titel die erhebliche Anmerkung gemacht: Peccari potest tam in excessu, quam in defectu; allzu kurze Extracte können mit einem Skelet verglichen werden.

§. 21.

Die lezte Visitation hatte auch beschlossen, um sich von der Art zu referiren, genau zu unterrichten, dem Senate persönlich beizuwohnen. Hiervon giebt das Visitations-Dekret vom Dec. 1767 dem Kammergericht Nachricht.

Dieser Besuch kann jedoch aus bekannten Ursachen nicht zu Stande.

Der Reichs-Schluß von 1775 fodert über den Modum referendi vom Kammergericht keinen Bericht.

Das Kammergericht selbst brachte solchen neuerlich wieder zur Sprache.

Das Kammergericht ändert seine Meinung und findet selbst eine Reform der Referiermethode nöthig.

In dem über die Vollziehung des Reichsschlusses von 1775. an Kaiserliche Majestät am 31. Juli 1782. erstatteten Bericht heißt es:

Die täglich Erfahrung gebe an die Hand, daß zu der von Kaiserlicher Majestät bezielten Justiz-Beförderung am Kammergericht weitere allerhöchste Vorsehung und Einrichtung, besonders wie eine eben so sichere, doch kürzere Art des Referirens, in dem Senate, zu veranstalten, nöthig seyn mögte.

Man sey bereit, über diesen und andere Allerhöchst- anzuweisende Puncte zu pflichtschuldigster Förderung des Justizwesens, nach bester Erfahrung und Kenntniß der Gerichts-Verfaßung ein ohnzielsetzliches Bedenken zu erstatten, wenn solches befohlen würde.

§. 22.

Daß diese merkwürdige Aeusserung des Kammergerichts Aufsehen erregen würde, war zu erwarten.

Sie wurde sogleich unter die Reichs-Tags Deliberationen aufgenommen, in den Abstimmungen arripirt, und im Reichs-Gutachten dar-

auf angetragen, dem Kammergericht nach Vorschrift der bereits in der Mitte liegenden Gesetze, einem kürzern Modum referendi nachdrucksamst anzuempfehlen, und ihm, seinem Anerbieten zufolge, die Erstattung eines baldigen umständlichen Berichts aufzutragen.

Einige Vota bemerken dabei, daß dem sichern Vernehmen nach, die gesetzliche Kürze im Referiren und Votiren zu großer Verzögerung der Reichspflege von den Assessoren nicht beobachtet werde.

Im Kaiserlichen Ratifikazions Decrete und in dem ans Kammergericht am 23ten August vorigen Jahrs erlassenen Allergnädigsten Rescript wird uns daher anbefohlen, auch über den Modum referendi, dem anerbotenen umständlichen Bericht vordersamst zu erstatten, und uns immittels der gesetzlichen Kürze im Referiren und Votiren, ernstlich zu befleißen.

§. 23.

Daß die kammergerichtliche Referirmethode eine Reform bedörfe, ist bereits entschieden.

Es ist also die Quæstio An? ob nemlich die Referirmethode am Kammergericht eine Reform nöthig habe, nicht nur von uns bereits, sondern auch von den höchst- und hohen Reichs-Ständen affirmative entschieden, und Kaiserliche Majestät fodern lediglich über die quæstionem: quomodo? wie dann die von uns angerümte kürzere, jedoch eben so sichere Art zu referiren, eigentlich beschaffen, gründlichen Bericht.

Mir scheint es indessen sehr bedenklich zu seyn, dem beinah durch drei Sæcula im Wesentlichen beibehaltenen Modum referendi abzuändern. Von Unsern Vorfahren ist bereits das nemliche bemerkt und von beiden ausserordentlichen Visitationen von 1713 und von 1767 anerkannt worden.

Der Reichs-Abschied vom 1654, der die Verfassung des Kammergerichts in so vielen Stücken veränderte, getraute sich gleichwohl nicht, den Extract völlig abzuschaffen, obgleich das Kammergericht in seinen, der Frankfurter Deputation überreichten Considerationen es aufrichtig gestand, daß durch diesen das Referiren hauptsächlich aufgehalten werde.

Alle ältere und neuere - auf die Kammergerichtlichen Relationen sich beziehende Gesetze begnügen sich, den Assessoren die Kürze zu empfehlen, ohne an der herkömmlichen Form der Relationen was zu verändern.

Daß so viele gelehrte und Einsichtsvolle Männer, die sich zu allen Zeiten am Kammergerichte befanden, blos aus Eigensinn und blinder Anhänglichkeit an alte Gebräuche, die von ihren Vorfahrern eingeführte Referirmethode sollten beibehalten haben, läßt sich, ohne ungerecht zu seyn, nicht behaupten.

Hätte es ihnen auch allen an guten Willen, die Justiz zu befördern, und den um Urtheile flehenden Partheien zu helfen, gefehlt, so würden sie doch durch die immerwährende Vorwürfe wegen Weitläuftigkeit im Referiren, und durch ihre eigene Bequemlichkeit zu einer Reform endlich einmal bewogen worden seyn.

In-

Innere Ueberzeugung, daß die am Kammergerichte übliche Referirart vor jeder andern den Partheien vollkommene Sicherheit gewähre, und Referenten und Votanten gegen alle Vorwürfe bewahre, auch der Wichtigkeit der, am Kammergericht zu entscheidenden Prozesse, entspreche, kann demnach allein die Beharrlichkeit unserer Vorfahren bei der alten Methode, hervorgebracht haben.

Will man aber durchaus von dem alten Modo referendi abgehen, so ist wenigstens hiebei die gröste Vorsicht nöthig.

Mir scheint die Klugheit zu rathen, sich wenigstens Anfangs nicht merklich von der alten durch vieljährige Erfahrung bewährten Methode zu entfernen.

§. 24.

Zu der neuen, von den Majoribus zur Sprache gebrachten Referirmethode sind bei der Deliberation von 1782 keine Vorschläge geschehen. Ausser den ältern bereits vorgekommenen, sind von neuern Gelehrten verschiedene Vorschläge im Druck erschienen. Sie beschäftigen sich vorzüglich mit unsern Extracten, die an dem langsamen Gang der Relationen Schuld seyn sollen. Neuere Vorschläge.

Man rathet nemlich an

I.) den Extract ganz abzuschaffen, indem ein bloser trockener Auszug aus den Schriften, wie sie aufeinander folgen, lange die Beisitzer eines Gerichts nicht so gut in Stand setze, die Streitsache einzusehen und zu beurtheilen, als wenn das Factum aus den Acten eruirt, die Geschicht des Prozesses erzählt, und dann am Ende die Gründe desjenigen, gegen den zu sprechen, aufgeführt, und widerlegt werden. Bei einer solchen Relation komme entweder in der Geschichtserzählung, oder Prozeß-Geschichte, oder im Gutachten alles das vor, was im Extract enthalten seye, und zur Entscheidung diene. Die Assessoren befolgten selbst diese deutlichere Art zu referiren, verfertigten aber auch zugleich den, in den Reichs-Gesetzen verlangten Extract und läsen solchen im Senat vor; wobei es dann wohl offenbar sey, daß nicht erst durch diesen die Mitglieder die Sache zu beurtheilen, in Stand gesetzt würden, indem sie nur noch einmal das hörten, was sie bereits gehört, oder sonst erst beim angehängten Gutachten hätten hören sollen.

Um jedoch aller Gefahr, die aus dieser kürzeren Referirmethode entspringen könnte, vorzubeugen, wird weiter angerathen:

a.) Zu jeder Sache Correferenten zu ernennen; oder wenigstens

b.) dem ersten Votanten verschiedener Religion die Controle des Referenten aufzutragen, und ihm zu dem Ende die Relation und Akten ad monendum zuzustellen, oder

c.) das factum des Referenten von der Kanzlei abgeschrieben, beiden Theilen zur Recognition vorzulegen.

II.) Den bisher üblichen Extract von Blatt zu Blatt ferner beizubehalten, jedoch dessen Ausarbeitung den Referenten durch die Partheien zu erleichteren. Zu dem Ende wäre zu befehlen, daß jeder Theil nach endlichem Beschluß der Sache, einen Extract seiner Schriften und Urkunden übergebe. Dieser wäre dann von den Referenten mit den Akten zu conferiren, und zu verbesseren, nachher siebenmal in der Kanzlei abzuschreiben, und 3 oder 4 Wochen vor der Relation, unter die Votanten, um desto gründlicher votiren zu können, zu distribuiren.

Im Senat sey jedoch dieser Extract nicht zu verlesen, sondern gleich mit dem Facto und Voto des Referenten der Anfang zu machen, und bevor alles dieses geschehen, keine Sache zu referiren.

Oder

III.) Von den Referenten zwar nach, wie vor, den Extract ausarbeiten, diesen jedoch im Senat nicht ablesen zu laßen, sondern der Partheien Anwälde vor den Senat zu berufen, und durch diese mündlich den wesentlichen Inhalt der Acten, in gedrängter Kürze, vortragen zu laßen.

Oder endlich

IV.) den Extract zwar ferner in der Regel beyzubehalten, und im Senat abzulesen, solchen jedoch nicht mehr von Blatt zu Blatt, sondern secundum momenta actorum abzufassen, in kleineren Sachen hingegen, wo die Votanten den Referenten leicht kontroliren können, oder, wo es lediglich auf Controversias Juris ankömmt, Ausnahmsweis den Extract wegzulaßen.

§. 25.

Votum.

Wenn ich nun meine unzielsetzliche Meinung über vorstehende Vorschläge eröffnen soll, so scheint mir der erste Vorschlag, der den Extract ganz abschafft, das Kind mit dem Baade auszuschütten. Die bedenklichen Folgen, die dadurch entstehen, laßen sich nicht übersehen, und berechnen.

Die

Die Haupt-Absicht des Extracts war immerhin, daß alles, was von den Partheien in den Wechselschriften vorgetragen, in der nemlichen Ordnung, wie es nach und nach angeführt, dem Senat bekannt, und dieser zugleich überzeugt würde, daß ihm kein Blatt der Acten, verborgen bleibe.

Diese weise Absicht, die die Rechtfertigung der Referenten, die Beruhigung der Convotanten und die vollkommenste Sicherheit der Partheien, in sich vereinigt, das einem höchsten Gerichtshof so nöthige Vertrauen einflößt, und unterhält, und den guten Ruf des Gerichts, gegen alle widrigen Vorwürfe, bewahrt, ist viel zu wichtig, als daß davon auf einmal gänzlich abgegangen werden könnte.

Ohne den Extract, sind alle Schriften der Partheien, blos für den Referenten, welches wider die Absicht des gerichtlichen Verfahrens läuft.

Ohne den Extract können die Votanten über das Gutachten des Referenten, kein geschicktes Urtheil fällen, sondern müßen sich lediglich auf die Augen des Referenten verlaßen; Fehlt diesem die scharfe, und richtige Beurtheilungskraft, oder die Gabe der Deutlichkeit, so wird er in verwickelten Rechtsfällen, den wahren Punkt der Entscheidung nicht entdecken, wesentliche Umstände übergehen, oder doch die Votanten nicht in Stand setzen, die zu entscheidende Sache deutlich zu übersehen.

Die Votanten werden in beiden Fällen irregeführt, und wenn sie auch die Lücke entdecken, so wissen sie sich nicht zu helfen, wissen nicht die fehlende Thatumstände in den Akten, die ihnen unbekannt sind, ohne sie mit vielem Zeitverlust ganz zu lesen, zu finden, und es ist sodann eine dem facto gemäße Entscheidung, nicht zu erwarten.

Daß noch weit schlimmere Folgen zu besorgen sind, wenn es dem Referenten an Treue, und Rechtschaffenheit gebricht, begreift jeder ohne daß ichs erinnere.

§. 26.

Zwar wird diese Besorgniß sehr vermindert, wenn zu allen Sachen Correferenten bestellt werden. Erzählen diese das factum eben so, wie die Referenten, und stimmen sie mit ersterem auch im Punkt der Entscheidung überein, dann können sich die Convotanten allerdings beruhigen.

Allein, in allen Prozessen Correferenten zu ernennen, ist, wie Assessor Braillard 1712 bereits anmerkte (§. 17) am Kammergericht nicht möglich.

Wo sollten die Assessoren die Zeit hernehmen, so viele Correlationen auszuarbeiten? Ohne den Extract lauft der turnus leicht 10mal im Senat herum. Jeder Assessor müßte mithin (6 Wochen Ferien weggerechnet) in jedem Monat eine Re- und Correlation verfassen; eine Arbeit, die bei den ungeheuren Actenstöcken, bei den fast durchgehends verwickelten, aus den schwersten Rechtsmaterien, und der ganz besondern Verfassung der Reichs-Lande und Städte, zu entscheidenden Rechtsfällen, bey den übrigen Geschäften, besonders den ungemein beschwerlichen Extrajudicialien, und den täglichen 3 stündigen Sessionen, keiner von Uns, auch bey der besten Gesundheit zu bestreiten vermag;

Bei einer solchen übertriebenen Bürde, würde es bald an ausgearbeiteten Sachen ermangeln, geschickte Assessoren, die zwar an der Arbeit und den Wissenschaften Freude und Vergnügen finden, jedoch dabey nicht Willens sind, sich zu Tod zu arbeiten, und ihre Familie, die vom Gericht, ausser dem geringen Sterbquartal, nichts zu hoffen hat, unglücklich zu machen, würden das Gericht verlaßen; Ihre unwürdige Nachfolger würden zwar unzeitige fehlerhafte Vorträge zusammen schmieren, dazu jedoch vorsetzlich kleine Actenstöcke aussuchen, und die weitläufigen Sachen, unerörtert liegen laßen.

Wie übel dabey die Rechtsangelegenheiten hoher Stände und jene der übrigen Partheien daran seyn würden, sieht jeder ein.

Das alt ehrwürdige Kammergericht, das die Vorsehung unter so vielen Stürmen und Schicksalen immerhin erhielt, würde bei dieser Einrichtung in wenig Jahren zerfallen, die vielen Ungerechtigkeiten, die aus allzugroßer Eile entstehen, würden es mit sich in Abgrund hinunterreißen.

Wollte man auch, um den Assessoren Zeit zur Arbeit zu verschaffen, nur 3 Sessionen in der Woche anordnen; so würde von diesen für die Judicial-Geschäfte nur eine übrig bleiben, mithin das Justizverderbliche öftere Unterbrechen der Relationen abgerechnet, am Ende des Jahres die Zahl der ausgesprochenen Urtheile nicht höher, als jetzt ausfallen, der innere Gehalt dieser Urtheile hingegen, mit den dermaligen nicht zu vergleichen seyn.

§. 27.

Die Gründe, welche die Bestellung so vieler Correferenten unausführbar machen, treten auch bei dem weitern Vorschlag, dem ersten Votanten die Acten und Relation ad monendum zuzustellen, in voller Maaß ein. Wenn dieser seine Schuldigkeit erfüllt, die Acten durchließt, damit die Relation vergleicht, und demnächst gründliche Monita verfaßt, so wird ihn diese Arbeit fast eben so viel Zeit, als die Correlation kosten; dabei ist es ganz unschicklich, und für den Frieden unter den Assessoren auf-

äusserst gefährlich, daß ein Kollege dem andern das Argument corrigiren, und die begangenen Fehler vorhalten solle.

Das Factum des Referenten den Partheien zur Berichtigung hinauszugeben, dazu kann ich gar nicht rathen. Diese werden dabey allemal etwas zu läugnen finden, wodurch der Referent in die indecente Lage gebracht wird, seine Geschichtserzählung gegen diese Vorwürfe zu rechtfertigen.

Für den Senat ist es nicht weniger unangenehm, darüber zu erkennen.

Der erste Vorschlag ist demnach mit allen seinen Modifikationen, äusserst gefährlich, unausführbar, ganz zweckwidrig, und durchaus verwerflich.

§. 28.

Der zweite Vorschlag verhält sich eben so. Den Partheien verursacht es große Kösten, die Extracte verfertigen zu laßen. In weitläuftigen Sachen könnte jeder leicht 600 fl. kosten. Der Referent darf sich darauf nicht verlassen. Er muß den ihm zugestellten Extract mit den Acten sorgfältig vergleichen, den übel ausgedruckten Sinn der Schriften verbessern, und das Fehlende hinzusetzen. Für den Referenten ist er daher eine nur unbedeutende Erleichterung. Manchen Referenten wird es sogar beschwerlicher fallen, Aktenwidrige Extracte zu corrigiren, als sie von neuem auszuarbeiten.

Unter den Votanten werden diese trockne, ohne das factum öfteres unverständliche Extracte vermuthlich wenig Leser finden. Und wenn diese Extracte vollends auch im Senat nicht vorkommen, so dürften sie das Schicksal der durch den V. A. von 1595 eingeführten fünffachen Abschriften der Hauptsätze und Anlagen erfahren, die in der Leserey uneröffnet liegen blieben.

§. 29.

Der dritte Vorschlag ist gleichfalls zweckwidrig, und unthunlich.

Die wenigsten Schriften sind von den Kammergerichts-Procuratoren verfaßt, ihr Inhalt ist diesen verborgen. Um sie im Senat mit rednerischen Anstand zu declamiren, müßten Unsere Procuratoren, die Akten erst studiren, und gröstentheils auswendig lernen.

Bey den Angesehenen, die unzählbare Partheien berathen, erforderte das ein göttliches Gedächtniß. Sie würden auch öfters in zwei Senaten zugleich plaidiren, mithin per substitutum erscheinen müßen. Bei nicht vorgesehenen Fällen, würde der Substitutus seine Rolle, erbärmlich schlecht spielen.

 Ich

Ich enthalte mich, die lächerliche Seite dieses Vorschlags auszuzeichnen, und bemerke nur, daß durchs Plaidiren keine Zeit gewonnen, mithin der Hauptzweck verfehlt wird, indem mancher Procurator, wenn er einmal ins Schwäzen kömmt, sobald nicht wieder aufhört, solte auch der ganze Senat dabei einschlafen. Die täglichen Diäten machen beredt.

§. 30.

Es bleibt demnach nur der vierte Vorschlag übrig. Die Extrakte von Blatt zu Blatt abzufaßen, schreibt uns kein Gesetz vor. Diese fordern nur, daß wir das Wesentliche kurz und nervose begreifen (§. 4. 5. 9. 14. und 18.)

Fleiß und Sorgfalt legten Unsern Vorfahrern diese mühsame und undankbare Arbeit auf. Wir folgten ihrem löblichen Beispiel, um einen bestimmten Maßstab beim Extrahiren, vor Uns zu haben, und um den Konvotanten, wenn diese sich umständlich von der Sache informiren wollen, die verlangte Stelle der Acten, sogleich nachschlagen zu können.

Indessen hielten unsere Vorfahrer bereits dafür, das Extrahiren von Blatt zu Blatt, könne abgeändert werden.

In der der Frankfurter Deputation 1643 übergebenen Consideration bemerkten sie, die Relationen würden hauptsächlich durch den üblichen Modum extrahendi aufgehalten. Die Referenten hätten sich daher angelegen zu befleißen, damit in die Extracte nichts unnöthiges, sondern nur *nucleus et substantia Causae* aufgenommen, und im Senate verlesen werde.

Bei der Berathung über die 1711 der Visitation übergebene Monita, fanden es gleichfalls mehrere Assessoren räthlich, den Extract nicht mehr so weitläufig, bei allen Numeris auszuarbeiten.

Beim Reichshofrath wird zwar in den Extracten die Zahl der Blätter (nach Hanzelys heutigen R. H. R. Praxis §. 724) noch angezeigt. In den inrotulirten Acten sind daher die Seiten mit Numern versehen; Und gleichwohl soll dort kürzer extrahirt werden.

Im Anzeigen der Acten-Blätter liegt also der Fehler eigentlich nicht; Gleichwohl schreit alles gegen die Extracte von Blatt zu Blatt.

Wenn nicht mehr und nicht weniger extrahirt wird, als was zu wissen nöthig ist, um von der Sachen Beschaffenheit, nach ihrer gegenwärtigen Lage zu urtheilen; dann ist der Extract, was er seyn soll, und begreift nur, wie der J. R. A. §. 143 verordnet, das Nothdürftige. Diese Verbesserung der Extracte läßt sich aber durch kein Gesetz zu Stand bringen.

Scharf-

Scharfsinn und Kürze sind Geschenke der Natur, die nur Uebung, kein Gesetzgeber vervollkommnen kann. Der eine Referent braucht mehrere Bücher Papier zu einem Extract, den der andere auf 10 Bögen zu bringen weiß. Mancher hingegen schreibt in so zusammengedrängter Kürze, daß ihn niemand verstehet. Peccari potest tam in excessu, quam in defectu. Wie schwer die Mittelstraße seye, lehrt am Kaiserl. Kammergericht eine dreihundertjährige Erfahrung.

§. 31.

Indessen kann damit der Versuch gemacht werden, ob durch Abschaffung des Extracts von Blatt zu Blatt, der Wunsch der Gesetzgeber, die Kammergerichtliche Extracte summarischer zu machen, erzielt werde.

In kleinen Sachen, deren Acten höchstens 3 bis 4 Fingerhoch sind, kann der Extract, wie es hie und da bereits geschehen, ganz wegbleiben. Hierinn fällt es dem Convotanten leicht, den Referenten zu kontroliren, und die Lage der Sache zu übersehen.

Solten auch Citations- oder Appellations-Processe vorkommen, deren Entscheidung lediglich auf streitigen Rechtsfragen, und nicht zugleich auf Circumstantiis facti beruhet, so könnten die ohnedem in Voto vorkommende Rechtsgründe, im Extract unbedenklich übergangen werden. Dieser Fall dürfte aber äusserst selten eintreten.

Ist lediglich über Exceptiones fori declinatorias zu erkennen, die nach dem J. R. A. §. 37. fin. ohne Eventual-Handlung vorgebracht werden können, so erfordert das Ablesen des ohnedem kurzen Extracts wenig Zeit. Wäre aber die Hauptsache eventualiter mitverhandelt, dann könnte der vom Referenten verfaßte Extract, nur im Fall eines Dissensus im Senat verlesen, und dadurch viel Zeit gespart werden.

Eben das fände auch bei dilatorischen, vom Referenten gegründet gefundenen Einreden, gute Anwendung.

§. 32.

Daß übrigens von Abkürzung des facti keine Frage entstehen kann, nachdem künftig summarischer extrahirt werden soll, darf ich nicht erinneren. Dagegen scheint es überflüßig zu seyn, bei der Prozeßgeschichte die Hauptgründe der Klage und übrigen Verhandlungen anzuzeigen, die ohnedem im Extract vorkommen.

In den oben berührten älteren Relationen bey Gylmann, Meischner, Klock, und Thulemar, enthält die Prozeßgeschichte mehr nicht, als den Gang des Prozesses, und schränkt sich fast durchgehends auf wenige Zeilen ein.

Das viele allegiren, welches die Gesetze an den Votis der Assessoren ausstellen, hat sich in neueren Zeiten sehr verlohren. Von jeher machte man überhaupt allen Juristen den Vorwurf, daß ihre Schriften, durch allzuviele Allegaten sich auszeichneten. Die Responsen-Sammlungen beweisen auch, daß dieser Vorwurf nur allzu gegründet sey.

Man fängt aber in neueren Zeiten an, auch hierinn Maaß und Ziel zu beobachten.

In dem Senate, worinn ich mit so vielen Vergnügen zu seyn die Ehre habe, bedient man sich der Allegaten äusserst sparsam: Schlüsse der Vernunft gelten da mehr, als Berlich u. s. w.

§. 33.

Mein Schluß-Antrag geht demnach dahin, den Extract in der Regel bei allen Sachen, worinn eine wichtige Interlocutori- oder Definitiv-Urtel abzufassen, ferner durch die Referenten, nach Vorschrift der Gesetze, jedoch nicht secundum folia, sondern secundum momenta actorum, in möglichster Kürze ausarbeiten, und im Senat ablesen zu laßen.

Dagegen um alle Wiederholung zu vermeiden,

a.) in der Prozeßgeschichte, nach dem Beispiel der ältern Assessoren, die Hauptgründe der Klage und übrigen Verhandlungen, künftig nicht anzuzeigen, sondern darinn nur den Gang des Prozesses, mit wenigen Worten, zu erzählen; auch den Extract Ausnahmsweis

b.) in ungewöhnlich kleinen und leicht zu übersehenden Sachen, und wenn

c.) die Entscheidung lediglich auf streitigen Rechtsfragen, ohne daß es dabey auf Circumstantias facti ankäme, beruht, ganz abzuschaffen; denselben endlich,

d.) wenn die Hauptsache blos eventualiter verhandelt worden, im Senat nur in casu dissensus, wenn nemlich die Convotanten die declinatorische Einreden unerheblich finden, zu verlesen.

S. M.

Fahnenberg.

Lit. B.

Votum.

Votans findet sich bey seiner nunmehro bald dreyßigjährigen Assessorats-Amtsverrichtung überzeugt, daß in wichtigen und weitläuftigen Sachen

chen ein Extractus actorum zwar nicht de folio ad folium, wohl aber, soviel die zur Decision der Streitsache dienliche beederseitige Argumenta und Beweiße betrifft, unentbehrlich seye. Dagegen aber wäre in dem a Referente so kurz, als möglich aufzustellenden facto und Erzählung des Proceßlaufs von allen in denen beederseitigen Verhandlungen pro und contra vorgebrachten Argumenten und Ratiociniis, durch deren doppelte Anführung die Zeit verdorben wird, gänzlich zu abstrahiren und sich des falls nur auf den zu verlesenden Extract zu beziehen, in historia processus aber nur anzuführen, was ad formalia processus, die Legitimation, interlocuta, nach und nach beschehene Verhandlungen und endliche Submission betrifft.

In Causis minoris momenti und kleinern Actenstöcken, welche ein Referent extra turnum in denen vier Tagen vorbringen kann, besonders, wo exceptio fori declinatoria oder desertionis vorkommt, und sich nur eventualiter in der Hauptsache eingelassen worden, vermeint Votans, daß der Referent nicht nötig habe, nebst dem facto noch einen vollständigen Extractum zu liefern, sondern zu Ersparung der Zeit in der dem facto anzuhängenden historia processus alle in denen Verhandlungen vorkommende beederseitige Momenta und Beweisgründe loco Extractus kürzlich einschalten, und auch die zur Decision dienliche Beylagen sogleich verlesen lassen, sofort sogleich ad Votum schreiten könne, mithin keinen weiteren Extract zu verfertigen nöthig habe.

Solchemnach ist Votans bey diesem Deliberations-Gegenstand re ipsa mit der Conclusion des Herrn Referenten ganz einverstanden. Nur wünschte Er, daß die bereits vorhandenen Gesetze mit Befleißung der Kürze und Hinweglaßung aller überflüßigen Deduktionen ex jure und Allegation der Auctorum künftig genauer beobachtet würden; dadurch würde von dem Referenten sowohl an seiner Arbeitszeit zu Haus, als auch bei Vornahme der Sache in dem Senat zur Beförderung der Justiz viele Zeit erspart.

S. M.

v. Albini.

Lit. C.

Votum

die Verbesserung, und Abkürzung des *Modi referendi* betref.

Seitdem der ehmalige beschwerliche Modus referendi, da die Relationes den Notariis in die Feder dictirt werden musten, abgeschafft worden, bestehet der jüngere und neueste darinn, daß 1mo. von dem Referenten vorerst der Status Controversiae durch eine schriftliche, oder mündliche Vorerinnerung angezeigt, darauf 2do. die Species facti cum historia processus, hernach 3tio. der Extract aus den Acten, und endlich 4to. das Votum abgelesen wird.

Die vorläufige Expositio Status controversiae, welche den Votanten den Punkt der Entscheidung zu erkennen giebt, präpariret dieselben, ad factum, nemlich, worauf sie hierbey ihre Aufmerksamkeit eigentlich zu richten haben.

Das Factum, oder die Species facti sezt sie in Stand, die zu dessen, oder des darunter verborgenen Puncti juris geführte, und hernach in extractu vorkommende Probationes desto leichter zu beurtheilen.

Der Extract enthält propria narrata der Partheien, und ist desto nöthiger, als die Species facti nur das Werk des Referenten ist, die Partheien aber secundum propria narrata geurtheilet werden wollen, und sollen.

In dem Voto wird rechtlich erörteret:

1mo. quoad formalia

a.) in Ansehung der litigirenden Partheien, an Personam standi habeant in Judicio?

b.) Die Qualification des Klägers ad causam.

c. Was für eine Gattung des Prozesses vorhanden, und ob er nach seinen Formalien zu Recht beständig?

d.) das eigentliche objectum Litis,

e.) die Competenz des Richters,

f.) die Legitimation der Prokuratoren ad processum,

g.) ob die noch übrige formalia Processus ihre Richtigkeit haben:

II. quoad materialia

a.) was für eine action angestellt?

b.) ob die Klage genugsam erwiesen?

c.) oder durch erhobene Einreden entkräftet worden?

d.) was bey so gestalten Sachen für ein Ausspruch zu thun?

e.) was in Ansehung der genossenen Früchte, und Nutzungen, wie auch der aufgelaufenen Zinnsen, und Unkosten zu erkennen seye?

Und obschon diese quoad formalia, et materialia zu erörterende Punkte ordinarie nicht in besonderen Quästionen, wie bey Proberelationen gebräuchlich, abgehandelt zu werden pflegen, so darf doch das wesentliche davon in voto nicht vermißt werden. Selten wird ein Referent die

die Frage aufwerfen, und deduciren, quae actio instituta? Er wird vielmehr nur den eigentlichen Grund des ganzen Streits anführen, sodann die aus der Natur, und dem Zusammenhange der Sache sich ergebende Fragen, worauf die Entscheidung der Sache selbst beruht, festsetzen, und so weiters die pro und contra streitenden Gründe vorlegen, und endlich seine Meinung eröffnen. Nichts destoweniger müssen Referens, und die Votanten die Action, quae pro instituta habetur, und ihre Requisita vor Augen haben, um richtig zu beurtheilen, ob, und was dem Kläger, oder dem Beklagten pro natura subversantis negotii, et actionis institutae zu beweisen obliege.

An dieser Abtheilung einer Relation wird wohl nichts zu ändern seyn.

Uebrigens aber, und im allgemeinen zu reden, verstehet es sich von selbst, daß Kürze und Deutlichkeit, Ordnung und Gründlichkeit, die Haupteigenschaften einer Relation ausmachen. Nach den Gesetzen soll der Referent zu Anfang der Relation nur mit wenigen Worten, worauf submittiret worden, und was ungefehr merita causæ seyen, anzeigen; die species facti soll succincta, der Extract kurz, und vollständig seyn, er soll nur merita & substantialia causæ, welche in den Schriften, und Beilagen vorkommen, und also blos nucleum & substantiam causæ befassen, endlich das Votum kurz, und nervose gefertiget werden.

Dieß sind die kurzen Regeln, welche man bei einer Relation zu beobachten hat; wenn ich aber einen Blick auf unsere ungeheuren Acten-Stöcke werfe, wenn ich mit innigstem Bedauern zusehen muß, wie die täglich sich vergrösserende eigennützige Schreibsucht, Schikanen und Rabulisterei, ja ich kann wohl sagen, Gewissenlosigkeit, und dadurch die Acta alles gesetzliche Ziel und Maas übersteigen, wenn ich überdem allem auch erwäge, daß der Referent nicht für Leser, sondern für Zuhörer schreibt, und daß nicht alle Referenten, und Zuhörer von gleichen Naturgaben sind; so glaube ich Ursachen genug zu haben, um mit dem seligen Herrn Assessor von Ludolf in Jure Cam. pag. 202. zu sagen; facilius ista præscribuntur, & enarrantur, quam ipso opere præstantur.

Ich meines Orts weiß zur Verbesserung des in Gesetzen uns vorgeschriebenen Modi referendi nichts an Handen zu geben, soll es aber um Abkürzung der Relationen, und Deliberationen, folglich um die Gewinnung der für die Justiz so kostbaren Zeit zu thun seyn, so wünschte ich zu Erzielung dieses heilsamen Zwecks, daß auf Ordnung, Gesetze und gemeine Bescheide, welche die unnöthige Weitläuftigkeit in den Schriften, überzählige Schriftsätze, und das neuerlich wiederum einreissende, unmässige extrajudicial-Suppliciren in causis judicialibus verbieten, genau, und streng gehalten werden mögte. Denn, wie ist es möglich, wenn durch unmässige Weitläuftigkeit der Schriftsätze, unnütze Beilagen ohne Zahl, und unaufhörliches

ches extrajudicial Suppliciren in judicial-Sachen, die Acta ins unendliche vergrössert werden, alsdann kürzer, als bisher geschehen, zu referiren? und wenn schon der Referent aus den Acten, und Beilagen nur das nothdürftige, und zur Sache dienliche extrahiren soll, so muß er doch zum unwiederbringlichen Zeitverlust, und Verhinderung anderer Arbeiten, die ganzen Acta durchlesen, um das Nothdürftige, und zur Sache dienliche darinn auzusuchen.

Soll ich endlich auf die Conclusiones des Herrn Referenten mich äussern, so ist:

ad 1mum der Extract der wesentlichste, und nöthigste Theil einer Relation, wenn anderst die Justiz sicher administrirt werden soll. Er liefert Historiam processus und narrata partium, und da die Acta geschickt extrahirt werden sollen, so verstehet sich von selbst, daß der Referent, so wenig an die Folia, als an die, in den Schriften meistens herrschende Unordnung, und Verwirrung sich zu binden habe.

ad 2dum Kömmt die Proceßgeschichte vollständig in Extractu actorum vor: wie es jedoch nicht undienlich ist, vor Vorlesung des Extracts das Wesentlichste der Proceßgeschichte in einem Zusammenhang kurz vorzulegen; so hat es auch nach Beschaffenheit der Sachen bisweilen seinen guten Nutzen, wenn bei dieser Gelegenheit der Hauptgrund der Klage, und die hauptsächlichsten Einreden kurz angezeiget werden.

ad 3tium So oft ad narrata & petita partium etwas zu erkennen, muß der Referent zu dem Ende, und so viel nöthig einen Extract lieferen, die Sache mag groß, oder klein seyn.

ad 4tum sobald ein Senat unnöthig findet, die eventual Handlungen in causa principali zu vernehmen, wird er die Verlesung eines Auszugs aus solchen Handlungen, weder zulassen, noch weniger fordern.

von Hueber.

Lit. D.

Votum.

In der kurzen Zeit seit gestern Mittag ist es mir unmöglich gewesen, diesen so wichtigen mit der Verbesserung des Modi procedendi in der genauesten Connexion stehenden Gegenstand so durchzustudiren, als zu Abfassung eines dessen Wichtigkeit angemessenen Voti erforderlich gewesen wäre; Ich werde mich also lediglich darauf beschränken müssen, über die Schluß-Anträge des Herrn Referenten mit wenigen meine Meinung zu eröffnen.

Dessen

Dessen schöne Darstellung der Geschichte der Kammergerichtlichen Referirart hat mich vollkommen überzeugt, daß dieselbe, wie schon a priori zu berechnen war, auch aus der grossen Verschiedenheit der damaligen, und der jetzigen Acten-Stücke nothwendig folgt, solche Veränderungen erlitten hat, daß zwischen einer Relation aus den ersten Zeiten nach Errichtung des Gerichts, und einer jetzigen kaum eine entfernte Aehnlichkeit zu finden ist.

Um so weniger würde ich Bedenken haben, bei der Gesetzgebenden Macht irgend eine Abänderung in Vorschlag, zu bringen, wodurch der grosse heilige Zweck der geschwindern Beförderung der nach Urtheil seufzenden Partheien, ohne Gefahr einer weniger sorgfältigen Behandlung der Sachen erreicht werden könnte. Um so mehr muß ich es aber bedauern, daß in der Deliberatione pleni de 1782, worinn beliebt worden, dieses Gutachten anzubieten, nicht anzutreffen ist, welche Abänderungen die Majora eines hohen Pleni damals im Sinne gehabt haben.

Was die von unberufenen Schriftstellern gethane Vorschläge betrifft, so bin ich mit dem Herrn Referenten völlig einverstanden, daß keiner derselben anwendbar seye.

Durch den Extrakt erfahren die Votanten dasjenige, was die Partheien nicht dem Referenten allein, sondern ihren sämmtlichen Richtern vorzutragen für nöthig erachtet haben; die Partheien haben also ein jus quæsitum darauf, daß diesen nichts vorenthalten werde.

Die Argumenta partium finde ich in der Historia processus gleichfalls überflüßig, so wie wie des Herrn Referenten übrige Vorschläge sehr zweckmäßig;

Ich habe dabei nur das einzige Bedenken, daß ich das Gegentheil in keinem Gesetze vorgeschrieben finde, daß also ein jeder, auch ohne neue Gesetzgebung diese Grundsätze befolgen kann, wie dann solches in specie in Ansehung des Extractus gewiß von den mehresten täglich geschiehet, die sich nicht für schuldig halten, aus jedem, auch kein vernünftiges Wort enthaltendem Blatte der Acten nothwendig etwas in den Extract aufzunehmen, sondern zuweilen deren 10 auch 20 auf einer Seite zusammenfassen, und besonders alle, unwichtige Rezesse ganz übergehen. Ich kann nicht umhin, bei dieser Gelegenheit anzumerken, daß der Grund der Weitschweifigkeit wohl vorzüglich darinn zu suchen ist, daß man selbige von denen Præsentatis verlangt hat, die doch, mir wenigstens, gewiß einen höhern Begriff von ihrer Tauglichkeit beibringen würden, wenn sie mir durch eine kürzere Prozeßgeschichte, und Extract bewiesen, daß sie das Nöthige von dem Irrelevanten zu söndern wüßten, als wenn sie durch Abschrift der Acten blos zeigen, daß sie so viele Stunden, als dazu erforderlich gewesen, in völliger Gemüths-Ruhe an ihrem Schreibtische zugebracht haben.

Einer neuen Gesetzgebung bedarf es aber zu Abstellung solcher Weitläuftigkeit nicht nothwendig. Da es indessen einmal zur Observanz geworden ist, in der Historia Processus einen Extract des Extractus zu liefern, und da dieses in den meisten Fällen gewiß überflüßig ist, so kann es von Nutzen seyn, wenn solches verboten wird, (mit Ausnahme solcher Fälle, wo im Gegentheile die Proceß-Geschichte statt des Extracts zugleich mit dienen kann,) und wenn dann auch bei dieser, die Vermeidung unnöthiger Weitläuftigkeit nochmals anempfohlen wird.

Ich trete daher sämtlichen Anträgen des Herrn Referenten bei, jedoch mit Vorbehalte meines weitern Voti, im Falle noch andere Abänderungen in Vorschlag gebracht werden sollten; und gebe nur noch anheim, ob nicht, in dem zu erstattenden Berichte Kaiserlicher Majestät, und dem gesammten Reiche, ein richtiger Begriff von denen, bis jetzt gewöhnlichen Relationen vorgelegt werden wolle, indem besonders von unsern Extracten äusserst übertriebene, unwahre, und ins Lächerliche fallende Beschreibungen in verschiedenen Druckschriften zum Theil von Leuten, die vielleicht nicht einmal einen Extract zu machen fähig wären, mit unglaublicher Arroganz in die Welt hineingeschrieben, worden sind.

S. M.

F. F. v. Bremer.

Lit. E.

Votum.

Ich finde den Grund der so beschriebenen Extracte hauptsächlich in der zum Theil fehlerhaften Form unseres Processes, welche den Sachwaltern bei der Einlassung, den Exceptionen, und vorzüglich bei Anführung der Beweise zu freie Hand läßt, und den Referenten in die Nothwendigkeit setzt, gleich einer Biene, aus allen, auch den unbedeutend scheinenden Actenstücken, die factischen Umstände, und Beweisgründe einzusammeln.

Diese Schwierigkeit wird durch die in neueren Zeiten eingerissene unbändige Weitläuftigkeit der Advocaten, und die connivendo üblich gewordene Gestattung überzähliger Schriften, und Productorum ausnehmend vermehret.

Wollte man auch dem Kammergerichtlichen Proceß einen bestimmteren Leisten geben, so würden doch bei Appellations-Sachen die Acta primæ Instantiæ, die nach besonderen Proceß-Ordnungen geformelt sind, nicht weniger einen ausführlichen Extract erfordern.

Hierzu

Hierzu kömmt der wichtige Umstand; daß die einmal in der Relation begangene Fehler sich bei uns nicht so, wie bei andern obersten Gericht-Stellen verbessern lassen, seit dem die Revision nicht mehr im Gange ist; denn die Restitutio in integrum kann bekanntlich wegen geschehener Weglassung der in Actis schon enthaltenen Umstände nicht Platz greifen.

Allein die Nothwendigkeit einen solchen Extract zu fertigen, zieht nicht auch die Nothwendigkeit mit sich, ihn in allen Fällen zu verlesen, sobald die Votanten ex facto abnehmen, daß es nur auf einige Urkunden, oder Zeugnisse ankommen könne; dann dient der Extract nur zu künftiger Legitimation des Referenten.

Ueberhaupt ist auch in allen Fällen, wo mehr als ein Gegenstand zu erörtern ist, der Extrakt nicht nach Ordnung der Quadrangeln, sondern der Materien abzufassen; die Erfahrung zeigt, daß sonst der aufmerksamste Zuhörer ermüdet, und die Ablesung des Extracts anstatt die Controlle des vorausgehenden Facti zu seyn, eine leere Zeitverderbende Handlung wird.

Unter diesen Voraussetzungen pflichte ich den Anträgen des Hern Referenten vollkommen bei, und halte dafür, daß nicht die Weglassung des Extracts, sondern die bündige Kürze, und nach den Umständen nothwendige Modification desselben, wobei freilich allgemein bestimmte Vorschriften sich schwerlich ausfinden lassen, ferner die Ahndung der Weitläuftigkeiten, und Abschneidung aller überzähligen Schriften, die Abkürzung der seit einiger Zeit unmässig verlängerten Factorum, in welchen die Proceßgeschichte mit meritis causæ angefüllt wird, die lediglich zum Extract gehören, und endlich die möglichste Enthaltung des langwierigen diktirens ad Protocollum, zu Gewinnung der Zeit und zweckdienlicher Abkürzung der Relationen gereichen werde.

v. *Globig.*

Lit. F.

Votum.

An der Beschwerlich- und Weitläuftigkeit der zur Erörterung der Sache nöthigen Vorträge ist die Referir-Methode nicht so viel Schuld, als vielmehr der oft ungemein weitläufige, und unordentliche Prozeßgang bei manchem ersteren Instanz-Richter, wo Verhandlungen ohne Zahl zugelassen werden, (wovon ich wirklich ein Muster unter der Feder habe) und die bis ins Unendliche getriebenen Läuterungen auch in geringfügigen Sachen schon bis zu manchem Riß Papier ausarten, ehe sie noch hieher anhängig werden.

Füge man noch hinzu, daß, seit dem die Archive offener geworden, die Schreibsucht mit der Dispütirkunst verhältnißmäßig zugenommen, daß die Habsucht mit dem Geiste der Verschwendung täglich wächst, und da die Sachführer nach der Bogenzahl belohnet werden, sie nach jeder Lücke haschen, um solche mit etlich Finger dicken Deduktionen auszufüllen.

Denkt man dann auf die Wichtigkeit der Gegenstände, die an diese höchste Instanz gebracht werden, nimmt man Rücksicht auf die vielen Restitutions-Mittel, um die Sachen in Jahrhunderte hinauszziehen zu können; So ist die Referir-Methode am wenigsten an der Weitläuftigkeit der Vorträge schuld.

Was die Referir-Methode selbst betrifft, so kömmt alles auf die Vorfrage an, ob höchst- und hohen Ständen anzurathen ist, daß sie sich auf den alleinigen Referenten verlassen sollen, oder ob nicht vielmehr eine solche Referir-Methode räthlicher, wodurch jeder Beisitzer sich selbst zu überzeugen in Stand gesetzt wird; im ersteren Falle wird die Methode freilich abgekürzt werden können; allein, als das Kammergericht entstund, waren die Reichs-Stände einig, ihre Ansprüche weder mit List, noch mit dem Degen in der Faust künftig mehr durchsetzen zu wollen.

Den höchst- und hohen Reichs-Ständen war aber von jeher äusserst viel daran gelegen, ein Gericht, vor dem sie Recht nehmen, mit tüchtigen Männern zu besetzen, die, so zu sagen, alle entferntesten Behelfe ihrer Sache auf die gewissenhafteste Methode abzuwägen im Stande seyen, und sie verlangten nicht so viel geschwinde, als vorzüglich sichere Justiz.

Wollten sie erstere so sehr, so würden sie leicht statt 25 Beisitzer die Zahl von 50 ergänzt haben.

Dieser Sicherheit wegen ward das ehrwürdige Kammergericht, als ein Kleinod deutscher Freiheit Mindermächtigerer gegen Mächtigere, als die Gewährschaft des öffentlichen Friedens angesehen, dahin zielte ihre ganze Einrichtung,

Bei Verfassungs-Veränderungen läßt sich nicht blos auf gegenwärtige, sondern auf alle mögliche Fälle der Zukunft sehen; ich kann daher nicht zu einer Aenderung rathen, wodurch man sich auf den alleinigen Referenten verlassen müßte, sondern stimme lediglich cum Conclusionibus Domini Referentis, und glaube ohnehin nicht, daß ein einziges Mitglied e Collegio den Extrakt anders, als nach der Sache Gründen gemacht habe.

Maurer v. Kronegg.

Lit.

Lit. G.

Votum

den *Modum referendi* betreffend.

Die allgemeine Rede, daß unsere Art zu referiren zu weitläufig sey, und der Wunsch, daß eine kürzere Art vorgeschrieben, das ist, bestimmt angegeben werden möge, wie und auf welche Art der Vortrag in eine kürzere, aber doch zugleich die Sache erschöpfende Weise eingeleitet werden solle.

Beides dieses scheinet mir theils ungegründet, theils unausführbar zu seyn.

Der Gang der Ideen, die Art, wie sich die Begriffe entwickeln, ist eben so verschieden, als es die Menschen, einer gegen dem andern, sind.

Es giebt Menschen, die sich an Kürze gewöhnt haben, die ihre Begriffe zu simplificiren suchen. Es finden sich aber auch die, um eine Sache klar einzusehen, mit ihren Gedanken weit umher gehen müssen. Diese an Kürze und jene an Weitläufigkeit binden, würde gerade, da die Art, wie der individuelle Geist wirken muß, sich nicht in eine allgemeine Form hinein zwingen läßt, das Mittel seyn, daß beide nichts, wenigstens nichts Vollständiges liefern würden. Läßt man hingegen jeden bei seiner Gewohnheit, die den einen, wie den andern auf den richtigen Punkt führet, so sind von beiden nützliche Resultate zu gewarten.

Um es zu bewirken, daß nach einer ganz genau bestimmten Vorschrift unsere Relationen eine, wie die andere, abgefaßt werden, muß man erst fünf und zwanzig Menschen auffinden, die einen und denselben Gang der Ideen haben, der zugleich ganz in die zu gebende Vorschrift hinein passet.

Ob dieß wohl möglich sey? ist eine gewiß nicht zu bejahende Frage.

Und wenn sich dieses auch denken liesse, so würde sich wieder ein Anstand in der Wahrheit ergeben; daß, was kein Mensch, der in Akten wirklich gearbeitet, und kein blos theoretischer Grübler ist, läugnen kann, daß, sage ich, jede Sache ihre eigene Art hat, in der sie vorgetragen werden muß; Manche weitläufige müssen, um sie deutlich vorzutragen in der Maas, als es der Referent nach seiner Geistesstimmung vermag, in eine gedrängte Kürze gefaßt werden. Ein kleines Konvolut Akten erfordert aber hingegen auch zuweilen einen weitläufigeren Vortrag. Ueber

beides wird sich der Praktiker Fälle genug denken können: und ich muß gestehen, daß ich mir, nach diesen meinen Ueberzeugungen, keinen Begriff davon machen kann, wie es möglich sey, den Wunsch zu einer bestimmten Vorschrift im Referiren, auf eine den denkenden und arbeitenden Mann zufrieden stellende Art, in Ausführung zu bringen.

Allgemeine Vorschriften, man solle sich der Kürze befleissen, sich bei unnöthigen Dingen nicht aufhalten, bekannte Dinge nicht bei jeder Gelegenheit wiederholen, und dergleichen, lassen sich wohl denken, aber was können diese nützen? Der Mann, der zu arbeiten versteht, hat so eine Erinnerung nicht nöthig. Er wird als Referent immer das, und nicht mehr vortragen, als, was ihm sein Wissen und sein Pflichtgefühl, nachdem er unterrichten, und überzeugen muß, als nothwendig zeigen; Und die nicht zu referiren verstehen, kurz, und weitläufig die Sache am unrechten Flecke greiffen, welche Gattung Menschen man bei diesem höchsten Gerichte nicht wohl vermuthen kann; für diese ist jede Vorschrift unwirksam. Man lasse also jedem wissenschaftlichen, redlichen und praktischen Mann seine Weise, und überlasse es ihm, wie er das Factum, die Historiam Processus, den Extrakt und das Votum; Bestandtheile, ohne die sich keine Relation denken läßt, nach seinem Gewissen und seinem zureichenden Denken zu verfertigen, für nöthig erachtet.

Was nun die allgemeine Rede betrifft, der ich zu Anfang gedacht, daß unsere Art zu referiren, im Ganzen genommen zu weitläufig ist; so mag darinn wohl etwas Wahres liegen, aber unter einer andern Bestimmung, der nemlich, daß wir bei vielen Sachen, besonders in dem Extrakte, mehr schreiben müßen, als es für das Wesen der zu beurtheilenden Sache Bedürfniß ist. Hierinn liegt aber der Fehler nicht in uns, nicht in unsern Relationen, sondern in den Ausführungen der Partheien. Wir müßen in dem Extrakte dem Senat die Sache vorlegen, nicht wie sie hätte verhandelt werden können, und sollen, sondern wie sie verhandelt worden ist.

Wir sollen in unsern Votis das Wahre von dem Falschen scheiden, dieses widerlegen, und jenes ausser Zweifel setzen. Wie ist es aber möglich, dieses zu bewirken, ohne alles dem Senate vorgelegt zu haben, was das eine und das andere enthält.

Und endlich möchte ich den Mann sehen, der aus Akten von der Weitläuftigkeit, wie die Unserigen sind, gedrängte Relationen verfertigen kann, die nach der Pflicht des Referenten die Votanten genau von der Sache unterrichten. Menschen, die Cameral-Akten gesehen, und ausgearbeitet haben, werden gewiß zugeben, daß das auszuführen, ohnmöglich sey.

Die Uns zur Last gelegte Weitläuftigkeit hat also etwas wahres war in sich, ist aber eine nothwendige Folge, der wir nicht ausweichen kön-

können, die aber, bey der Uns aufliegenden Pflicht nicht ein, von Uns herstammender Fehler ist, sondern ein Uebel, in das Wir leider durch die unselige, und unnütze Weitläufigkeit der uns zur Ausarbeitung obliegenden Akten hineingezwungen werden.

In Folge dieser Wahrheit scheinet mir nun aber, daß dem Uebel der weitläufigen Arbeiten nicht durch eine näher zu bestimmende Referir-Methode, die sich nicht wohl denken läßt, abgeholfen werden könne, sondern durch eine von der gesetzgebenden Gewalt zu verfügende Anordnung, die die Schriftenzahl in die, durch die Gesetze längst bestimmte geringere Zahl zurückweiset, der Schreibsucht der Advokaten das nöthige Ziel und Maas setzet, und denen, blos zur Verzögerung dienenden Chikanen der Partheien und Anwäldte die Quellen verstopfet.

Dahin würde ich nun auch insbesondere antragen, wenn wir nicht einen besonderen Vortrag über den Gang des Processes überhaupt noch zu gewarten hätten, wo dafür wird gesorget werden, und welches meinen Schluß in vorliegender Deliberation dahin bestimmet, daß, so wie es auch die Meinung des Herrn Referenten ist, die vier nöthigen Bestandtheile der Relation, nemlich Factum, Extractus, Historia Processus, et Votum, wie es bisher gewöhnlich war, beizubehalten, jedem Referenten nach seiner Einsicht, die Kürze, oder Ausbreitung, auch allenfallsige Hinweglassung des Extracts bei kleinen Sachen zu überlassen, und an das gesammte Reich zu berichten sey, daß sich eine genaue Bestimmung über den Gang der Relation nicht wohl angeben lasse, auch überflüssig seyn würde, da wir nach unseren beschwornen Pflichten, uns ohne dieß der dem referirenden Individuo, möglichen, und dem Verhältnisse der Sache angemessenen Kürze befleissigten.

Scr. den 17ten Febr. 1790.

S. M.

Graf *Spauer.*

Lit. H.

Votum Dni. Ass. ab Hertwich.

Votans bleibt bey der Regel, daß eine förmliche Relation in einem summarischen Facto, vollständigem Extract und Voto bestehen müße.

Unter dem Facto begreifet er weiter nichts, als Rationem summariam Causæ, eine ganz kurze Recension des fundamenti agendi et exceptionum, ohne deren weitläufige Ausführung und die Anzeige, was zur Decision kommt, damit der Senat, wenn der Extract vorgetragen wird,

sich bey unnöthigen Stellen nicht aufhalten darf, sondern wiße, worauf er seine Achtsamkeit fixiren solle.

Eine weitere Historiam processus findet er überflüßig, da sie der Extractus actorum liefert, ein solches Factum haben Unsere Vorfahrer auf einem halben Bogen geliefert. Dieses macht bey der Sache keinen Aufenthalt.

Den Extract erfordere er desto vollständiger, damit der Senat sich überzeugen kann, daß bey demselben nichts übergangen worden, er rechne in weitläufigen Sachen für keinen Fehler an, wenn darinnen Wiederholungen vorkommen, oder wenn der Referens in solchen Umstände einträgt, die unerheblich scheinen, weilen eines Theils die Gedächtniß in solchen langwirigen Vorträgen leicht entgehen kann, und andern Theils Votantes den Gegenstand oft im entgegen gesezten Gesichtspunkt betrachten.

Das Votum weiset sich von selbsten, und die Geseze haben ihm die Schranken gegeben, daß dabei die Zeit mit einer eitlen Ostentation von Gelehrsamkeit, theoretischen Rechts-Disputen und unnöthigen Deductionen nicht verdorben werden solle.

Keines dieser dreyen Stücke läßt sich bei einer zuverläßigen Justizpflege entbehren. Das Uebel, was aus einer Aenderung entstehen würde, ist ganz offenbar; die Justiz-Administration wird unzuverläßig, der Senat hat die ganze Uebersicht der Akten nicht, woraus er urtheilen solle, die Arbeit muß sich nötiger Weiß durch die häufige Remedia Juris und Restitutiones in integrum gegen unvollständige Vorträge verdoppeln, und das Zutrauen gegen das Gericht sich vermindern, welches eine saubere Justiz-Verbeßerung seyn würde.

Wenn Wir denen bereits bestehenden gesezlichen Vorschriften nachkommen, so weiß Votans keine Verbeßerung circa modum referendi anzubringen, diesen können nur jene kritisiren, die mit Unseren Acten, Arbeit und Zeit nicht genug bekannt sind. Diese können allein als einen Vortheil für die Justiz anrechnen, daß eine Sache, so jezt den Raum einer Woche, eines Monats, eines Vierteljahrs und so weiter bedarf, in einer, vier, oder sechs Sitzungen sich endigen laße, mithin eine namhafte Zahl Entscheidungen bey Auslaßung des Extracts weiter erfolgen könnten.

Wenn sie aber auch ihre Berechnung damit balanciren, daß die Beisitzer bey solchergestalten vier und mehrfach verdoppelter Arbeit und bey dem Mangel der Zeit, welche ihnen das tägliche Aufgehen, Extrajudicialia, Correlationes, Deputationes, und plena benehmen, entweder unvollständige Vorträge ablegen, oder sich selbst zum Gebrauch fremder Hülfe authorisiret halten müßen; So kommt wirklich für das Justizwesen nichts vortheilhaftes heraus, und zeigt sich, daß jede Abänderung oder

Abkürzung des Vortrags in substantialibus gefährlich, und solche von hieraus anzurathen ein wirklicher Unsinn wäre.

Es versteht sich von selbsten, daß diese Regel Ausnahmen in kleinen und einfachen Sachen habe, wo der Vortrag mehr concentrirt werden kann, wie dann solches also wirklich bey diesem Reichs-Gericht in Uebung ist, welche Bestimmung aber, auch künftig der Einsicht und praktischen Kenntniß eines jeden Referenten in einzeln Sachen anheim laßen wollte.

An eine hohe Reichs-Versammlung sey dannenhero mit Anwendung der in der vortreflichen Relation und Votis enthaltenen Motiven zu berichten, daß sich bey neuerlicher Prüfung des Gegenstandes die Gründe nicht bei Seite setzen lassen, welche schon manche hohe Visitation und die Reichstags-Versammlung selbsten mehrmal bewogen, den alt eingeführten Methodum referendi unverrückt zu laßen, eine Abkürzung des Vortrags in Substantialibus bleibe immer gefährlich, und wüßte Collegium keinen andern Weeg, die Vorträge auch indirecte zu beschleunigen und abzukürzen, als daß für die Zukunft den Advokaten eine mehr concentrirte Schreibart mit Vermeidung der Production Zweck- und Beweißloser häufiger Anlagen eingebunden, auch der Vergrößerung der Akten durch zahllose supernumerarische Extrajudicial-Exhibita und Judicial-Producta dadurch vorgekommen werde, daß dem bisher ohne hinlängliche Direction gewesenen Judicial-Prozeß durch gesezliche Bestimmung, wer solche als Referens führen solle, der nöthige Vorstand gegeben würde, durch welchen alsdann desto füglicher solche Ordnungswidrige und supernumerarische Handlungen abgewiesen werden könnten.

Lit. I.

Votum in pleno

über die Referir-Ordnung.

Dieser Gegenstand scheint mir bey jetziger Schreibsucht zur Beförderung der Justitz einer der wesentlichsten.

Ich bin mit Herrn Referenten einverstanden, daß der Extractus actorum das Wesentlichste bey dem Referenten sey, wodurch die Votanten gründlich und vollständig in Stand gesetzt werden, die vortragende Sache zu prüfen und den Referenten zu controlliren, und gehe auch des Herrn Referenten seine vorgeschlagene Modificationen alle mit an, mit dem in Voto primo geäußerten Wunsch, alle Weitläufigkeiten zu vermeiden.

Ich halte für nöthig, daß bey der seit mehreren Jahren üblich gewordenen Referir-Ordnung, wo das Factum zwey- öfters, bey deßen Wiederholung in Voto dreymal, nebst beiderseitigen Gründen vorgekommen, nicht nur die Zeit unnöthig versplittert, sondern selbst diese öftere Wiederholung den Votanten selbsten unangenehm anzuhören ist, auch die Attention vermindert.

Die Faßung des Extractus selbsten hanget von der Einsicht des Referenten ab, und hierinn läßet sich keine genaue Vorschrift geben, genug ist, wenn Demselben gesetzlich erlaubt ist, nur jene Stellen in seinem Extractu aufzunehmen, welche die vorzügliche Momenta der Schrift enthalten.

Hiebei glaube aber auch unumgänglich nöthig zu seyn, selbst die Schreibart und zwar das Weitläuftige, Unerhebliche und Wiederholende in den Schriften auf das schärfeste zu verbieten, und den Senat zu ermächtigen, ohne Rucksicht der Parthenen eine namhafte Strafe gegen die Schriftsteller nach Befund zu erlaßen, welche hierinnen schuldig erkennet werden, des Endes meo Voto in dem zu erstattenden allerunterthänigsten Gutachten dahin anzutragen wäre, daß diese so gränzenloß sich anhäufende Schreibart durch ein allgemeines Reichs-Gesetz eingeschränket werde und dieses höchste Gericht nach Ermeßen die fehlbefundene mit nahmhafter Strafe belegen könne.

Visitat. Schlüße in den Anmerkungen p. 396.

Hierbey glaubte annoch dadurch eine Erleichterung in der Arbeit sowohl zu erzielen, als auch Zeit in den Senaten zu gewinnen, wenn der Correferent nicht gehalten wird, ein vollständiges und fast den Extractum Actorum zugleich enthaltendes Factum zu liefern; Des Endes wäre mein Antrag, daß Referens dem Correferenten sein Factum communiciren solle und diesem alsdenn nur jenes quoad factum zu bemerken hätte, wenn er entweder einen a Referente nicht angeführten, oder nicht genugsam aufgeklärten Umstand wahrnähme, im Fall er aber an dem ihm communicirten facto keine Ausstellung habe, lediglich sein Votum abzufaßen habe:

Ich glaube, daß hierdurch das nemliche erzielet werde, da Correferens die ganzen Acta lesen muß und Votantes in seiner Gegenwart den vollständigen Extract hören, mithin kein Umstand unberührt bleiben kann.

Ferner halte dafür, daß zu Ersparung der so kostbaren Zeit bey Judicial-Relationen, wo ohnehin mehrere Tage erforderlich sind, die Vota wenn solche von des Referenten Meinung abweichen, nicht anderst, als in Scriptis abgegeben werden dörfen, und wenn ein Votans eine Rationem nach Vorschrift des §. 148. R. J. N. beyfügen wolle, welche Er in dem Voto Referentis nicht bemerket, oder seine Meinung mehr

mehr begründet, daß er solche nur mit wenigen Zeilen ad Protocollum gebe.

Freyh. v. *Schmitz.*

Lit. K.

Votum ad plenum

den *Modum referendi* betreffend.

Die vollständige historische Einleitung des Herrn Referenten zeigt, daß dem hiesigem Gericht von jeher allzugroße Weitläuftigkeit im Referiren vorgeworfen, und die gesetzgebende Macht daher veranlasset worden, von Zeit zu Zeit allgemeine Vorschriften hiegegen zu ertheilen.

Unsere Relationen werden auch einem, der sie mit denen bei andern Gerichten oberflächlich vergleichet, immer zu weitläuftig vorkommen; Man muß aber in billige Erwägung ziehen, daß der Grund davon gröstentheils in der Beschaffenheit der mehresten Akten liege, und diese besondere Beschaffenheit wieder ihren Grund in unserer Verfassung habe. Bey ständischen Gerichten gehören die zehnjährigen Prozesse unter die alten, bei uns gehet die Dauer öfters von einem Jahrhundert in das andere. Während einem so langen Zeitraum ändert sich die Lage der Sache, es fallen Attentata vor, der Legitimationspunkt wird nicht selten schwierig, und öfters schwieriger, als die Sache selbst.

Ein jeder neu hingekommener Advokat glaubt, vel lucri, vel ostentationis causa etwas von dem Seinigen zuthun zu müssen.

An einem Prozeß-Directorio ermangelt es uns, wir bekommen also oftmalen, sogar in Mandatsachen Octuplicas und schrift- statt mündlicher Rezesse ohne Zahl.

Die natürliche Folge davon ist, Weitläuftigkeit und Beschwerlichkeit der Arbeit; und haben unsere Amtsvorfahrer mit Grund bei der Visitation von 1713 geäussert, daß sich nur derjenige einen vollständigen Begriff davon machen könne, welcher einige Zeit am Gericht gewesen.

Inzwischen mag wohl auch in neuern Zeiten manchmal wahr gewesen seyn, was die Visitation in ihrer Relation von 1550 bereits bemerkte; nemlich:

> etliche Beisitzer werden dafür gehalten, daß sie übermässigen Fleis, Mühe, Arbeit, und Sorgfältigkeit in den Sachen anwenden; wie wohl wir nun solches nicht mangelhaft erachten, denn daß etwa die Zeit vergeblich hingebracht werden möchte, so haben doch wir nicht unterlassen, denselbigen dieses fürzuhalten, die sich

erbotten, daß sie hinfüro des Ueberfluß in Relationen und Votiren enthalten und zu Beförderung der rechtlichen Sachen der Ordnung unserm Abschied gemäß, und aller Gebühr sich erzeigen wollen.

Vielleicht ist das ausziehen nach den Nummern, oder de Folio ad Folium manchmal dahin misverstanden worden (wenigstens ist ein grosser Theil des Publikums in diesem Irrwahn) daß von jedem Blatt Etwas extrahirt werden müsse, wenn es auch keinen andern Nutzen habe, als die Convotanten durch mehr dann allgemeine Versicherung zu überzeugen, daß der Referent kein Stück, ungelesen gelassen habe.

Daneben ist nicht zu läugnen, daß unsere sogenannte Facta seit ungefehr 10 - 20. Jahren gröstentheils eine von den älteren Zeiten verschiedene Gestalt, gewonnen haben.

Unsere Protokolle und die Ludolfischen Symphoremata zeigen, daß vorhin das Factum aus einer kurzen Anzeige des Status controversiæ und der Submission mit 2. Worten bestanden. Solche Facta füllten selten mehr als einen Bogen an. In neuern Zeiten kann man Facta aufweisen, welche 30 - 40 und mehr Bogen enthalten. Vorhin glaubte man der Zweck des Faktums sey erreichet, wenn es den Votanten nur anzeige, worauf sie ihre Aufmerksamkeit zu richten hätten. In neuern Zeiten hat man manchmal (vielleicht gröstentheils) den Begriff von einem tadellosen Facto gehabt, daß nach dessen Anhörung ein jeder schon im Stand seyn müsse, die Sache zu entscheiden.

Um den Vorwurf der Bequemlichkeit und legerement gearbeitet zu haben, zu vermeiden, sind dergleichen Facta nachgeahmet worden.

Solche Facta neuerer Zeiten enthalten die Verahlaßung des Prozeßes, einen kurzen Auszug aus allen Schriften, Haupt- Beilagen, und eine vollständige Prozeßgeschichte, und am Ende die zu entscheidende Punkte und Fragen; mit einem Worte eine vollständige Relation absque Voto, wie sie bey wohl eingerichteten ständischen Dicasteriis gebräuchlich ist.

Nach einem solchen Extractum Extractus enthaltenden Facto, hat freilich der nachfolgende Extract keinen andern Nutzen, als daß er zur Repetition dienet, und die Votanten überzeugt, daß der Referent kein Aktenstück übersehen habe.

Ist die Sache weitläufig, so muß der Referent doch das Wesentliche der Thatsachen in seinem Voto wiederholen, und solchergestalt hört man mehrentheils eine Sache dreimal.

Die

Dieses sichert allerdings vor Irrthum, und Mißverstand und hat also eine sehr gute Seite, nimmt aber viel Zeit weg.

Viele Zeit könte auch erspart werden, wenn bei Recurrent-Sachen nicht der Regel nach, sondern nur Ausnahmweise, die vorige Deliberationen ganz gelesen würden und statt der Vorlesung der Referent in dem Voto das Wesentliche nur daraus bemerkte. Oefters rekurrirt die Sache nur in Ansehung des einen oder des andern Punkts. Die Restitution wird auch manchmal nur über ein oder den andern Punkt gesucht. Das Collegium hat sich in seinem Bericht von 1782 zu Vorschlägen wegen einer kürzern Referirart angeboten.

Es ist also billig und nothwendig, um mit dergleichen hervorzuziehen; einen Leist anzugeben, wornach alle Relationen zu formen, war wohl nicht die Absicht. Der Zweck einer Relation und die besondere Lage einer jeden einzelen Sache, muß die Form an Handen geben.

Mit dem Herrn Referenten im Grunde einverstanden, gehet mein Votum dahin, bei der höchsten gesetzgebenden Macht anzutragen, resp. zu verfügen, und zu erklären:

1mo.) Daß der Extract der Regel nach beizubehalten, und nach der Reihe der Aktenstücke, oder □□ zu fertigen, jedoch nach Vorschrift der ältern Gesetze, nur das zur Sache dienende, mithin nicht jedes Blatt und jedes Aktenstück nothwendiger Weise anzuziehen, sondern Allotria und Wiederholungen von dem Referenten im allgemeinen gewissenhaft anzuzeigen seyen.

2do.) Daß in kleinen und leichtzuübersehenden Sachen, dem gewissenhaften Ermessen des Referenten zu überlassen sey, Factum & Extractum in eines zu bringen.

3tio.) Daferne Factum & Extractum zu sondern, von demselben nöthig erachtet wird, ersteres nur den Statum controversiæ, historiam processus brevissimis, und daß die Sache zur Entscheidung reif sey, enthalten dürfe.

4to.) Daß wenn blos von Exceptionibus declinatoriis, oder einem Vorbescheid die Rede seyn dürfte, wo es möglich und die Natur der Sache es erlaubt, nur das dahin gehörige herausgehoben, und darüber zuvorderst die Stimmen des Senats gesammelt werden sollten.

5to.) Daß bei Recurrent-Sachen das zum gegenwärtigen Zweck nöthige von dem Referenten sowohl in judicial- oder extrajudicial-Sachen jedesmals ausgezogen werden, und die ganze Ablesung der vorigen Deliberationen nicht anders, als wenn es

die Lage der Sache nothwendig macht, oder der Senat darauf bestehet, geschehen solle.

Daß das, was ich hier sub N. I. II. III. V. bemerke, gröstentheils schon befolgt worden sey, und täglich befolgt werde, zumal was die Kürze des Extracts angehet, ist mir wohl bekannt, inzwischen dürfte doch eine Einschränkung, und ausdrückliche Erklärung von Seiten der höchsten Gesetzgebung nicht undienlich seyn.

S. M.

Neurath m. p.

Lit. L.

Votum

über die Kürze im Referiren.

§. 1.

Die Relation stehet mit den Akten im Verhältniß, und muß, nachdem diese mehr oder minder weitläufig ausgeführt sind, auch umständlicher oder kürzer ausfallen. Sind diese mit mancherley Umständen überladen, so darf der Referent bey deren Vortrag sich keine ungebundene Willkür anmassen, sondern muß sie im Extrakte mitaufnehmen. Wollte er darinn nur jenes bemerken, woraus er einen Zweifels- oder Entscheidungsgrund nimmt: so dürfte es nicht an Klagen fehlen, da es seyn kann, daß die Votanten auf die weggelassenen Umstände ein Gewicht gesezt hätten. Die Akten sind nicht allein für ihn, sondern den Senat, geschrieben: dieser hat das Erhebliche oder Unerhebliche zu bestimmen, und muß also von dem ganzen Inhalte unterrichtet seyn. Das Gegentheil würde Restitutionen nach sich ziehen, um darinn die nicht vorgekommenen Umstände geltend zu machen. Sind daher die Akten weitläufig; so muß eine vollständige Relation, wenigstens so viel den Extrakt betrifft, davon die Folge seyn.

§. 2.

Den Extrakt, als den Hauptbestand der Relation, kann man nicht entbehren. Er versichert die Partey und den Senat, daß kein einziger, nur auf die entfernteste Weise in die Sache einschlagender Umstand übergangen worden. Für den Senat vertritt er die Stelle der Verlesung der Akten, und hat die Wirkung, daß jedes Mitglied von deren Inhalt so gut unterrichtet ist, als der Referent selbst; welches in der That eben so viel ist, als wenn der Senat aus lauter Referenten bestünde. Bey dem Referenten selbst ist er der Leitfaden seines ganzen Vortrags,

und

und macht ihm, wenn er damit fertig ist, die Akten entbehrlich, so, daß er solche alsdenn dem Korreferenten zustellen, und dennoch Factum et Votum ungestöhrt ausarbeiten kann. Die Partey hat ein Recht, zu verlangen, daß sie nach der Ordnung, wie sie die Sache vorträgt (supposito, daß sie nicht ganz verwirrt sey) gehöret werde. Ein Umstand, eine Anlage, und Beweisurkunde kann an der Stelle, wo sie angezogen wird, entscheidend seyn, und verliert diese Kraft, wenn sie aus ihrem Zusammenhange verrückt wird. Der Extrakt muß also regulariter mit der Aktenordnung fortlauffen. Es giebt Ausnahmen davon, wenn nämlich die Sache mehrere Klagpunkte, oder eine Liquidation, oder einen Konkursprozeß betrifft, wo jeder Gegenstand besonders zu extrahiren, und sogleich mit einem besondern Facto zu verknüpfen seyn wird. Ausser diesen Fällen aber muß er, nach dem Leitfaden des Protokolls, von einem Quadrangel zum andern überschreiten.

§. 3.

Daß er nur Facta, und keine Deductiones Juris, noch Ratiocinia Advocatorum enthalten; erstere, da die Parteyen solche oft wortreich vortragen, nur die Abrisse fassen, und keine Wiederholung begreiffen müße, ist aus den in der gründlichen Relation vorgekommenen Gesetzen bekannt, denen ich nichts zuzusetzen weis, als, daß es rathsam wäre, die bey den Hauptschriften übergebenen Anlagen gleich auf der andern Columna an dem Orte, wo sie angezogen, gerade gegenüber zu extrahiren, damit der Senat sogleich aus ihrem Inhalte sehe, ob sie dasjenige beweisen, wofür sie angezogen werden. Geschieht solches erst nach verlesenem Extrakte der Hauptschrift, so ist die Aufmerksamkeit durch andere Gegenstände zerstreut, man weis nicht mehr genau, zu welchem Ende diese oder jene Anlage angeführt, und was sie erweisen solle. Dem Referenten kostet dieses neue Erläuterungen, welche vervielfältiget werden, je zahlreicher die Anlagen einer Schrift sind, und, wie sich mehrmalen zuträgt, wenn der Extrakt der Anlagen einige Tage nach schon verlesenem Extrakt der Hauptschrift vorkömmt. Welche Anlagen übrigens in extenso zu verlesen seyen, muß dem Ermessen des Referenten überlassen seyn: daß es nicht zu oft geschehen dürfe, lehrt die Natur der Sache.

§. 4.

Diesen Extrakt abzuschaffen, und gegen ein anderes Mittel zu vertauschen, ist nicht rathsam. Das graue, durch ältere und neuere Gesetze bestätigte Alterthum spricht für ihn. Nie erlangt der Referent eine lebendigere Aktennotiz, als gerade durch ihn. Bey einer verwickelten weitläufigen Sache ist es beynahe unmöglich, ohne ihn fertig zu werden. Ein aus der Aktendurchlesung verfertigtes Factum wird vollständiger und genauer seyn, wenn es nach verfaßtem Extrakt, als ohne denselben ge-

macht wird. Der Referent wird durch dessen Ausarbeitung gleichsam mit allen Falten der Sache bekannt, so daß ihm nicht der mindeste Umstand entgehen kann. Sollten hierbey Fehler vorgekommen, mehr extrahirt seyn, als nöthig gewesen: so sind dieses Fehler der Personen, nicht der Sache, und werden bey einer anderen Einrichtung gewiß nicht ausbleiben. Um ihn kurz zu machen, muß der Referent nicht übereilt werden, da der Verstand, und nicht die Feder den Extrakt bearbeiten muß.

§. 5.

Ihn der Bearbeitung des Advokaten zu überlassen, würde schlimme Folgen für die Justiz haben. Die Akten wären alsdann für den Advokaten, und nicht den Richter, verhandelt. Die Erfahrung zeigt vielmehr, daß man nicht ohne Ursach gegen die Quasirelationes Partium mißtrauisch sey, und ohne Grund hat der J. V. A. §. 66. und V. M. der Proc. von 1713 §. 13. keine so schwere Strafe auf den Gebrauch fremder Hülfe bey dem Extrakt gesezt, wie denn diese sowohl, als der J. R. A. §. 96. die von den Parteyen übergebenen Species Facti, und Extrakte aus den Augen der Referenten entfernt wissen wollen. Beyde sind an die Stelle der 1595 und 1600 verordneten Abschriften der Haupthandlungen für alle Mitglieder des Senats getreten, als welche für die Parteyen zu kostbar wurden. Soll der Referent sie vorher prüfen, so kostet deren Vergleichung mit den Akten so viele Zeit, als die eigene Ausarbeitung, und ohne diese Prüfung wird sie der Senat nicht annehmen.

§. 6.

Soll aber der Extrakt dem vom Referenten aufgesezten chronologischen Facto bey der Prozeßgeschichte eingerücket werden, so entstehet, wenn solches ganz vollständig geschieht, wiederum der Justiz kein Vortheil, sondern alsdenn wird der Extrakt ein blosser Anhang, und Theil des Facti. Soll diese Einmischung aber die Absicht haben, die dem Referenten nicht wesentlich scheinenden Umstände daraus wegzulassen, so hängt die Entscheidung der Sache von dessen Ermessen ab. Da mihi factum, et ego tibi dabo jus. In diesem Falle würde es zur Sicherheit der Justiz am rathsamsten seyn, den Parteyen das Factum Referentis herauszugeben.

§. 7.

In jeder Sache einen Korreferenten anzustellen, wirkte zwar die Vermuthung, daß, wenn deren Factum gleichstimmig, kein erheblicher Umstand ausgelassen seyn werde. Wie aber, wenn sie ungleich dächten, wenn der eine Umstände vortrüge, die der andere übergangen, wenn jener diese, und der andere eine andere Ordnung wählte? Wer soll beyde

ohne

ohne Extrakt auseinandersetzen? Der Senat selbst aber vermißt immer bey ihren nach der Zeitfolge eingerichteten Facto, sie mögen übereinkommen, oder nicht, die anschauende Kenntniß der Akten, die sich nur aus dem Extrakte schöpfen läßt. Es kömmt zu viel, wie Herr von Loskannt ad tit. 23. P. I. C. O. C., und von Tevenar bezeugen, auf die Aktenordnung, zu viel auf die Umstände, unter welchen dieses oder jenes Factum von den Parteyen eingestanden worden, an; als daß ich ein bloß chronologisch aufgesetztes Factum gegen den Extrakt vertauschen möchte.

§. 8.

Und wo sollen denn die nunmehro in allen Sachen zu bestellenden Korreferenten die Zeit zur Arbeit hernehmen? Jeder hat mit seinen eigenen Relationen in Judicial- und Extrajudicial-Sachen genug zu arbeiten; und wird ein Vortrag durch den andern gestöhrt werden, wenn der Referent von seinem in vielleicht weitschichtigeren Sachen beschäftigten Korreferenten verlanget, daß er solche unterbrechen, und sich zur Korrelation gefaßt halten solle. Diese Fälle werden täglich, auch unvermuthet vorkommen, einer den andern aufhalten, und man zulezt ausser Stande seyn, seinen eigenen Turnum abzuwarten. Sollten gar zu konzentrirte Facta auf diese Weise zum Vorschein kommen; so würde die vom Herrn Referenten bemerkte Folge davon unvermeidlich seyn. Ich halte mich vielmehr überzeugt, daß die ohnedem lästig genug seyende Korrelationen nicht ohne Noth zu vervielfältigen sind.

§. 9.

Zu einiger Verkürzung des Extrakts möchte es indeß erspriesslich seyn, wenn die Parteyen statt ihrer Specierum Facti, die Hauptanlagen mit vorausgesezter kurzer Einleitung des Facti, worauf sie ihren Beweis gründen, für die Votanten übergäben, welche alsdenn zu Hause diese Beweisstücke ruhig überlesen, und prüfen könnten, wodurch deren vollständige Verlesung in der Session erspart würde. Ferner dürfte es die Extraktarbeit sehr erleichtern, wenn die Advokaten nicht mehr so ganz ohne alle Ordnung schrieben. Jede Handlung hat ihre besondere Rangordnung in der Erzählung der Umstände, und deren Ausführung: Der Kläger wählet sich diese, der Beklagte sucht in einer anderen sein Heil. Sie sind einander so feind, daß keiner dem andern die Ehre erweiset, die Widerlegung Schritt vor Schritt einzurichten; den Umstand, womit der Kläger den Anfang macht, beantwortet der Beklagte am Ende; Will der Referent dieses verwirrte Chaos in Extrakt bringen, so muß er allemal den Innhalt des im Streit stehenden Umstandes wiederholen. Es wäre daher zu befehlen, daß die Parteyen die einmal eingeschlagene Ordnung nicht verlassen, sich hierinn eine nach der andern richten, beson-

ders aber ihre Schriften nach Paragraphen abtheilen sollen, welches leztere den modum allegandi erleichtert.

§. 10.

Das Factum selbst, ich muß es bekennen, könnte weit kürzer begriffen werden, als es seit 20 oder 30 Jahren geschieht. So vollständig, als es jezt gemacht wird, hindert es die Aufmerksamkeit bey dem Extrakt, worinn das Nämliche vorkommt, was man schon grösten Theils in Facto gehört hat. Eigentlich sollte dieses nichts als eine Vorbereitung des Extrakts seyn, eine Generalidee von der Lage der Sache, ihren Gegenstand, woraus sie entsprungen, wenn der Prozeß eingeführt, eine kurze Uebersicht der Einreden und des Submissionspunktes enthalten, das Uebrige aber, und wie ein Auftritt nach dem andern erfolgt, und ausgeführt, auf den Extrakt verspart, am wenigsten aber darin literarische Geschichte ausser den Akten eingemischet werden.

§. 11.

Bei dem Voto will ich mich nicht aufhalten; seine Bestandtheile sind bekannt. Dessen Einrichtung hängt aber zu sehr von jedem untergebenen Falle ab; als daß sich davon allgemeine Regeln geben ließen. Mit Allegationen darf es freilich nicht überladen werden. Sie völlig zu vermeiden, dürfte aber auf der andern Seite zu weit führen. Von tritis kann keine Frage seyn: Allein bei Gesetzen, die nicht täglich vorkommen, muß das einschlagende Gesetz angeführt werden. Da aber, wo sie uns verlassen, wird doch die Unterstützung seiner Meinung mit Autoren von klassischem Gewicht nicht unter dem Verbote liegen.

Dieses schützet wider den Verdacht der Singularität, und ist es doch sicherer, eine fremde schon längst verjährte bei vornehmen Gerichtshöfen angenommene Autorität, als seine eigene, zum Grunde seiner Meinung zu legen.

Mir scheint es wenigstens beruhigender zu seyn, wenn ich meine Meinung bei streitigen Rechtssätzen, durch den Beifall großer Rechtsgelehrten, die den Fall in Terminis entschieden, unterstützen kann, als meine blosse Ueberzeugung statt Grundes anzuführen. Das überflüßige und zuviel gebrauchte Allegiren verlang ich aber nicht zu vertheidigen. Am besten wäre es, wenn nach Vorschrift des R. A. von 1570 §. 77. und V. S. von 5ten Dec. 1768 §. 11. dasjenige, was in den Relationen, als bei den Rechtsgelehrten, ganz streitig vorkommen, und ausführlich untersucht ist, sogleich ad Plenum gebracht, und daselbst beschlossen, somit verhütet würde, solche Sätze in einzelnen Fällen nochmal zur Discussion zu bringen, oder ungleiche Præjudicia aufzustellen. Viele Ausführungen, wozu sich der Referent, weil er die Meinung des Senats nicht

vor-

voraussehen kann, zum vorausgefaßt halten muß, würden alsdenn unterbleiben, und die Vota kürzer gerathen.

Schließlich wäre noch dieses anzurathen, daß in wichtigen Sachen, bei einer umständlichen Relation, und Voto, der Referent die Formulam Sententiæ mit den concentrirten Entscheidungs- und Zweifels-Gründen in der Form vorlegte, wie bei einigen Gerichtshöfen, die Urtheile eröffnet werden. Dieses hätte den Nutzen, die Votanten mit dem Umfange seiner Relation gleichsam in einem Blicke bekannt zu machen, und bei den künftigen Nachschlagungen die Durchgehung der ganzen Deliberationsprotokolle zu vermeiden.

§. 12.

Bei allem dem aber, und bei dem besten Willen der Referenten und Votanten, wird der Zweck des Gesetzes in Abkürzung der Relationen niemals erfüllet werden, solang der gränzenlosen Weitläuftigkeit der Akten, die seit 20 Jahren mehr als vorhin, eingerissen, nicht mit Nachdruck gesteuert wird. Wenige Sachen von Wichtigkeit bleiben bei einzelnen Folianten, die jezo, seit dem die Kollationirung eingeführt ist, weit kompresser geschrieben sind, als vorhin, mithin weit mühesamer zu extrahiren sind, als vormals ein Band von gleichem Format. Die Steinische blos extrajudicialiter verhandelte Sache begreift 20 Bände, und die bekannte erst seit 1785 eingeführte Spaersache 8 ganz enggeschriebene Bände, worinn die lezte Hofmannische Schrift einige hundert Anlagen enthält.

Die seit einem halben Jahre verhandelte Lütticher-Aufruhrsache ist zu einem grossen Aktenstocke angewachsen, und so geht es bei den meisten von einigem Belange. Die Schriften laufen, so weit es die Partheien wollen; will es judicialiter nicht mehr gehen, so kommen sie extrajudicialiter mit zahlreichen Suppliquen um Provisoria ein, und verhandeln den nämlichen Punkt gerichtlich und aussergerichtlich zugleich; wie dann a. 1787 in der Spaersache mehr als 20 Suppliquen per sententiam ad Acta registrirt werden müssen. Am Ende legt man wohl gar andere Acta, und so gar während der Deliberation, mit bei, und bittet um deren Adregistration. Nothwendig muß hierdurch die Relation weitläufiger ausfallen, als sie sonst gewesen seyn würde.

§. 13.

Das wirksamste Mittel hiergegen ist wohl die unverrükte Vollziehung des V. S. vom 5ten Dec. 1768, welcher eben zu dem Ende, damit die Relationen desto kürzer gefaßt werden könnten, die Weitläufigkeit der Akten a §. 1 bis 6. ahndete, und jede unnöthige Schrift, Anlage, und Rezeß bestraft wissen wollte. Dieser wäre von Kaiserlicher Majestät und Reichs wegen zu dem Ende zu genehmigen, damit auch auswärtige Gerichte, von welchen die Appellationen hieher gebracht werden, und bey welchen

gleiche Mißbräuche vorgehen, sich darnach richten, und die Akten erster Instanz in gehöriger Kürze hieher gelangen mögen.

Sodenn wäre auch dahin anzutragen, daß Parteyen, die sich in anderen angeblich connexen Acten gründen, die Stellen und Quadranguln, worauf sie ihre Intention bauen, besonders anführen mögten, damit der Referent wisse, welche Stellen er daraus in seinem Vortrage aufzunehmen habe.

§. 14.

Meine Schlüsse gehen dahin:

1mo. daß der Extract beyzubehalten, und zwar de regula nach der Aktenordnung, nur daß bey mehrern unterschiedenen Klagpunkten jeder besonders extrahiret werde.

2.) Im Facto ist nichts aufzunehmen, als was zur Vorbereitung des Extracts gehört, besonders die Prozeßgeschichte abzukürzen.

3.) Dessen Verlesung kann in casu exceptionum non devolutionis, wobey zugleich causa principalis eventualiter instruirt ist, unterbleiben, wenn der Senat sich von dem Grunde der Exceptionis fori ex facto proposito überzeugt hält.

4.) Ist dienlich, die Anlagen in dem Extract bey jener Stelle der Hauptschrift, wo sie angeführt, zu extrahiren oder zu verlesen.

5.) Hätten die Parteyen, statt ihrer specierum facti, besonders ihre Hauptanlagen in mehreren Abschriften zu hinterlegen.

6.) Sollten diese angewiesen werden, die einmal gewählte Ordnung nicht zu verlassen, und ihre Schriften in Paragraphen einzutheilen.

7.) Wäre bey wichtigen und ausführlichen Relationen die Formula Sententiæ mit den concentrirten Zweifels- und Entscheidungsgründen, von dem Referenten dem Senat vorzulegen.

8.) Theses juris dubii in Senatu disceptatæ ad Plenum zu bringen.

9.) Die sich auf fremde Akten berufende Parteyen hätten die Stellen und Quadrangeln, worauf sie gesehen wissen wollen, specifice anzuführen.

10.) Wäre das Conclusum Visitationis vom 5ten Dec. 1768 von §. 1 bis 6. in Ansehung der überflüßigen und unnöthigen Schriften und Anlagen unverrückt zu befolgen, und ebenfalls den Untergerichten vorzuschreiben.

Schließ-

Schließlich halte dafür, daß das gegenwärtige Deliberationsprotokoll mit einem kurzen Begleitungsbericht an Kaiserliche Majestät, und das Reich einzuschicken.

S. M.

Balemann.

Lit. M.

Votum

ad Protocollum Pleni de 19na Februarii 1790.

In dem Concluso Pleni vom 20ten März ist ad Art. 28. concludiret worden, „aus denen in dem Vortrag enthaltenen Ursachen die „Gelegenheit zu nehmen, dem ohnehin an Kaiserl. Majestät und das Reich „zu erstattenden Bericht auch dieses anzufügen, daß wir noch vieles zum „Beßten und Beschleunigung der Gerechtigkeit in gutächtlichen Vorschlag „bringen könnten, und dabei die Einschränkung der Restitutionen ꝛc. ꝛc. „die schweren Aufenthalt bringende Art des Referirens, die über„triebene Prorogationsgesuche, ꝛc. ꝛc. die Weitläufigkeit der Schriften, ꝛc. „die bedenkliche Rechnungen der Procuratoren, die viele Mängel in der „Execution, ꝛc. auch dergleichen wichtige Nævi mehr, und wie allsolchen „vorzubeugen und abzuhelfen, besonderer Rucksicht würdig seyn dörften, „wir auch zu Abgebung Unserer Collegialbedenken hierüber, nach der „bisherigen Erfahrung und Erkenntniß der Sachen zu erstatten „willig, bereit und erbietig wären, so bald Kaiserliche Majestät und das „Reich solches uns zugeben, zu verstatten, oder a Collegio abzufordern, „für gut und nützlich allergnädigst erachten würden".

Gleichwie nun Votans aus diesem im wesentlichen extrahirten Inhalt des Conclusi schließen muß, daß damalen nicht allein wichtige Ursachen vorgetragen worden seyen, warum ein hohes Plenum dieses Anerbieten gethan hat, sondern auch in specie ein Methodus in soweit habe müßen beliebt seyn, welchergestalt insbesondere die Art des Referirens abzukürzen sey; so muß Votans hier den Wunsch gehorsamst äußern, daß denen damalen aufgestellten Principiis vor allem nachgegangen werde, und gestehet gern, daß er sich nicht im Stand erachte, einen Vorschlag zu machen, wie in Ansehung der Art zu referiren etwas in allen Fällen bestehendes vorgeschrieben werden könne.

Zu weitläufig referiren, verdirbt unnöthig die Zeit; zu kurz referiren, setzet aber den hohen Senat in augenscheinliche Gefahr, über Umstände hinauszugehen, welche, wenn selbige in der gehörigen Art vorgetragen worden wären, die Herren Votanten zu einer andern Abstimmung bewogen haben würden.

Der Referens muß übrigens am beßten wissen, ob er in seinem Vortrag unnöthiger Weise weitläufig wird.

Er muß aber auch fühlen, ob er noch etwas zu sagen nöthig finde.

Eins und das andere hanget von dem Arbitrio einzig ab, und es scheinet mir dahero nicht möglich zu seyn, hierunter bestimmte Vorschriften zu geben.

Im allgemeinen hat der J. R. A. §. 143 et seq. schon verschiedenes, was auch in praxi anwendbar gefunden ist, vorgeschrieben.

In dem Visitations-Abschied von 1713 sind die Herren Beisitzer ausdrücklich angewiesen, in denen Extractibus actorum und Speciebus facti substantiam rei, so viel thunlich, kurz zu begreifen, was überflüßig, auszulassen, und in denen Materien, so in Actis wiederholet werden, sich auf die vorhergegangene Passus zu beziehen.

Votans hätte gewünschet, daß es bey diesen vorhandenen Gesetzen, und deren genauer Ausübung belassen geblieben, und dem Gewissen und der Geschicklichkeit des Referenten die Art, wie er seinen Vortrag zu machen räthlich befinde, allein überlassen, fort es bey der im jüngern Visitationsschluß vom 4ten Decemb. 1767 (vid. v. Balemann Visitationsschlüsse pag. 58) enthaltenen alles begreifenden Anempfehlung einer gesetzmäßigen Kürze belassen worden wäre.

Da aber nunmehro nach dem vorhandenen Concluso Pleni vom 20. März 1782, und nachdem in desselben Gemäßheit an Kaiserl. Majestät und das Reich zu Ende Julii d. a. erstatteten allerunterthänigsten Bericht, ein Gutachten über diesen Gegenstand einzuschicken ist; so erachtet Votans, daß hierbey lediglich nach denen in Pleno damals beliebten Principiis, welche das Conclusum vom 20ten März 1782 art. 28. veranlasset haben, jetzo unterthänigst berichtet werden müße: sind aber damalen keine Principia aufgestellt worden; so trete dem Schlußantrag des Hrn. Assessorn von Hertwich bey.

S. M.

v. Frohn.

Lit. N.

Schema Votorum deren Herren Votanten in Pleno ad Deliberationem vom 18ten und 19ten Febr. 1790.

Leguntur Conclusiones relationis jam prælectæ.

1.) D. a *Fahnenberg* Referens.

2.) L. B. *ab Albini.* Einverstanden mit denen Schlüssen des Herrn Referenten, unter dem Zusatz des Wunsches, daß die bereits vorhandene Gesetze in Rücksicht der Kürze und Hinweglassung aller überflüßigen Deductionen ex jure und Allegation der Authorum künftig genauer beobachtet würden.

3.)

3.) D. ab *Hueber* kann mit dem Herrn Referenten noch in Betreff der Conclusionen, noch überhaupt als ganz einverstanden gezählt werden, bleibt bei dem in den Gesetzen fürgeschriebenen Modo referendi, wünscht aber zu Abkürzung der Relationen und Deliberationen, folglich Gewinnung der Zeit, daß des Ends auf Ordnung, Gesetze und gemeine Bescheide wegen unnöthiger Weitläufigkeit der Schriften, überzähligen Schriftsätzen, und des unmäßigen extrajudicial-Supplicirens in causis judicialibus genau und streng gehalten werden möchte. Behält in Ordine ad Conclusiones des Herrn Referenten den Extract, wie bishero, bei, schafft in Facto die angehängte summarische Prozeßgeschichte nicht ganz ab, findet den Extract, wo ad petita partium zuerkennen, bei großen, wie bei kleinen Sachen nöthig, und überläßt Senatus Ermessen, ob eventual-Handlungen auszuziehen, oder zu verlesen nöthig sey, oder nicht.

4.) D. a *Bremer* cum Conclusionibus Domini Referentis, und stellt den Anhang der Vorstellung an Kaiserlicher Majestät und das Reich Collegio anheim, die derselbe in fine Voti wünscht.

5.) D. a *Globig* tritt unter seinen in Voto enthaltenen Voraussetzungen denen Schlüssen des Herrn Referenten ebenfalls bey, und hält dafür, daß bündige Kürze und denen Umständen angemessene Modification des Extracts, die Andung der Weitläuftigkeiten und Abschneidung der überzähligen Schriften, die Abkürzung der allzulangen Factorum, mit Weglassung der Prozeßgeschichte, und dessen, was ad merita Causæ & Extractum gehört, endlich die Enthaltung des langwührigen Dictirens ad Protocollum, sehr zu Gewinnung der Zeit und Abkürzung der Relationen dienen würde.

6.) L. B. a *Maurer* vereinigt sich lediglich mit denen Schlüssen des Herrn Referenten.

7.) Comes *Spauer* behält die vier Theile der Relation, als Factum, Historiam processus, Extractum und Votum nach wie vor bei, und läßt die Ausarbeitung nach Befund denen Pflichten der Referenten übrig, um sich dabei der möglichen Kürze nach Verhältniß der auszuarbeitenden Sache zu befleißen, und wünscht übrigens die Anordnung der gesetzgebenden Gewalt, um die Schriftenzahl in die bestimmte geringere Zahl zurückzuweisen, der Schreibsucht der Advocaten das nöthige Ziel und Maaß zu setzen, und denen nur zu Verzögerung dienenden Chicanen der Partheien und Anwälde die Quellen zu verstopfen.

8.) D. ab *Hertwich*, geht zwar in seinem Voto von der Meinung des Herrn Referenten nicht ab, hält die Historiam processus auch für

überflüßig, bleibt übrigens bei dem hergebrachten Modo referendi, weis darinn keine Verbesserung anzubringen, führt die Ursachen seiner Meinung aus, giebt das an Kaiserliche Majestät und das Reich zu Berichtende an Handen, und trägt darinn unter andern auch auf die mehr concentrirte Schreibart der Advocaten, Vermeidung der Zweck- und Beweißlosen häufigen Anlagen, auf Einstellung der Acten-Vergrösserung durch zahllose extrajudicial-Exhibita und Supernumerarische judicial-Producta, auch hinlängliche bishero ermangelnde Direction des judicial-Prozesses an.

9.) D. ab *Oettinger*, tritt denen Vorschlägen des Referenten bei.

10.) Votum Domini Assessoris a *Schmitz* enthält mehrere zur Beförderung der Geschäfte und der Justitz abzweckende Vorschläge, gehet aber auch des Herrn Referenten Modificationen und den Wunsch des Assessoris Freiherrn von Albini mit an, und ist also in soweit nur mit dem Herrn Referenten einverstanden.

11.) L. B. a *Cramer* tritt den Vorschlägen des Referenten ganz bei.

12.) D. a *Neurath* giebt die in Voto enthaltenen besondere Vorschläge zu erwünschlicher Justitzbeförderung und Abkürzung der Relationen an Handen.

13.) D. a *Steigentesch* tritt des Herrn Referenten Meinung im ganzen bei, nur aber beläßt es derselbe bei der Historia Processus aus denen in Voto vorkommenden Gründen, und in der darinn bestimmten Art.

14.) L. B. a *Riedesel* ist mit dem Herrn Referenten in denen Grundsätzen sowohl, als Anträgen vollkommen einverstanden, findet aber auch in denen übrigen Votis merkwürdige Monita, und wünscht aus dieser Ursache und zu Ueberhebung der Mühe eines besondern ausführlichen Berichts die Einschickung der ganzen Deliberation an Kaiserliche Majestät und das Reich.

15.) D. ab *Autenried* stimmt mit dem Herrn Referenten.

16.) D. Ass. a *Schüler* bestehet auf einem vollständigen Extractu actorum nach der Ordnung der Quadrangeln und dessen vollständiger Verlesung, hält aber die Historiam processus bey dem facto für überflüssig und trägt auf keine neuerliche Verordnung an, da es an gesetzlichen Fürschriften nicht ermangle.

17.) D. Ass. a *Balemann* geht umständlich in die Gegenstände der Deliberation ein, und macht mehrere zur Justitz-Beförderung abzweckende besondere Vorschläge, trägt auch auf Einschickung der ganzen Deliberation an.

18.) D.

18.) D. Aff. a *Frohn* tritt nach seinen vorhero in Voto aufgestellten principiis und gemachter Ausführung dem Schlußantrag des Herrn Assessoris von Hertwich bey.

19.) Der Herr Präsident Freiherr von *Trott* schließt sich denen Schlußanträgen des Herrn Referenten und übrigen Monitis salutaribus an.

Aus denen vorliegenden Abstimmungen ergiebt sich

Erstlich das Conclusum per Majora mit dem Herrn Referenten und dessen Schlußanträgen.

Zweitens, daß wegen in Votis vorkommenden zerschiedenen wichtigen Bemerkungen die Einschickung der vollständigen Deliberation und des solche enthaltenden Protocollii pleni in Abschrift an die gesetzgebende Macht allerdings gut und räthlich, ja erforderlich sey, damit diese Alles mit dem für und dagegen Angeführten vollständig erhalten und übersehen möge, wodurch überhaupt nach Directorii Ermessen bey dergleichen in die Verfassung einschlagenden Berichten (wenn man in Collegio nicht einstimmig) Kaiserl. Majestät und des Reichs allerhöchst- und höchste Willensmeinung am besten erzielt werden mögte.

Drittens bemerke nach diesem nun gezogenen Concluso, daß über die Gegenstände der vor Uns liegenden Deliberation auch meine Meinung aus dem darüber verfaßten Aufsatz zu verlesen und ad Protocollum des Endes zu legen gedenke, damit solche ebenfalls der Beurtheilung der gesetzgebenden Macht vor- und dem zu erstattenden Bericht beigelegt werden möge.

Da ich hierunter mit dem Collegio nicht so ganz einverstanden bin, wichtige Ursachen, es nicht zu seyn, zu haben vermeine; da die Sache tief in die Kammergerichtliche Verfassung, und die uns zur Nachachtung fürgeschriebene Gesetze einschlägt, da es um den genauen Vollzug derselben mit zu thun ist, so hielt mich verbunden, meine Gedanken und Vorschläge zu eröffnen, um zu der Justitz Beßten, derselben Beförderung und der darnach seufzenden Partheyen Wohl, das beyzutragen, was vielleicht zu solchem Zweck ersprieslich seyn dürfte, auch der gesetzgebenden Macht nichts uneröffnet zu lassen, was diese auf unsern eigenen Antrag gefordert hat.

Meine Meinung ist dabey nur die eben bemerkte, und gehet gar nicht dahin, eine neue Erwägung oder Deliberation (die beendiget ist) zu veranlassen, sondern ich belasse es im übrigen lediglich dabey, und schätze Jedermanns gute, auch von den meinigen unterschiedene Gedanken; sollte ich in der Ausführung derselben zu weitläufig geworden seyn, so wird die Wichtigkeit des gemeinnützlichen Gegenstands und die heilsame Absicht dieß

leicht entschuldigen, und dann muß sich erst nach der Prüfung des Ganzen in seinem Zusammenhange ergeben, ob und was dabey überflüßig oder nicht zweckmäßig wäre.

G. Spauer,
Kammerrichter.

Lit. O.

§. 1.

Von großer Wichtigkeit ist der Gegenstand der vorgewesenen Deliberation, die Beförderung der Reichs-konstitutionsmäßigen Justiz und das Wohl derer darnach sich sehnenden vielen Partheien hanget wesentlich davon mit ab.

Je mehr unnöthige Weitläuftigkeit vermieden, und je genauer die gesetzliche Kürze bei denen einkommenden Schriften, im Referiren, Deliberiren und Votiren (wovon eines mit dem andern sehr verbunden ist, und jedes seine in den Reichssatzungen zum Grund gelegte Fürschrift hat) beobachtet wird, um so viel geschwinder gehet der Turnus herum, um so vielmehr wird denen nach Gerechtigkeit Seufzenden geholfen, und desto besser die Hauptabsicht der Gesetze erreicht.

§. 2.

Schon vor alten Zeiten wurde über die weitläufigen Vorträge, Deliberationen und Vota geklagt, stets von denen Gesetzgebern dagegen geeifert, und es liegen oft wiederholte Reichs-Constitutionen fast in ununterbrochener Reihe vor, welche das Ueberflüßige abgestellt, unnöthigen Zeitverlust vermieden, legale Kürze, und was zur Beförderung der Gerechtigkeit gehöret, behörig beobachtet wissen wollen.

Ich enthalte mich, die dahin einschlagenden Gesetze in ihrer Reihe anzuführen, oder das hieher Gehörige aus solchen auszuziehen, da dieß eines Theils ohnehin bekannt, und sie zur erforderlichen Einsicht vorliegen, andern Theils dasjenige wiederholt zu bemerken überflüßig wäre, was der Herr Referens davon bereits mit vieler Mühe vorgetragen hat.

§. 3.

Darüber, was hierunter gesetzlich, oder ob über die in Betreff dieses Gegenstandes vorliegenden Reichssatzungen etwas zweifelhaft sey, kann, meines Ermessens, schwerlich noch eine weitere Frage seyn.

Dann

Denn das Erste weiset die buchstäbliche Vorschrift der einschlagenden Legum Imperii aus, und das Zweite fällt bei deren ganz deutlichen Inhalt von selbst fort.

Nur dies läßt sich fragen: Sind die gesetzlichen Verordnungen hierunter beobachtet worden? Können sie beobachtet werden? Soll es bei dem, was geschieht, lediglich belassen werden? Läßt sich etwas Bestimmtes, Gedeilicheres und Justizersprießliches hierüber an Handen geben? Und worinn kann dieß bestehen?

§. 4.

Die Antwort auf die erste Frage geben gröstentheils die Gesetzgeber selbst, und die Auflösung derselben liegt in dem Inhalt der von diesen uns gegebenen Vorschriften; woraus sich unwidersprechlich ergiebt, daß die Meinung, der Wille und die Verordnungen derselben in ältern Zeiten so wenig als in spätern beobachtet, und erzielet worden. Denn ausserdem würde es der so oft wiederholten gesetzlichen Erinnerungen und erneuerten Befehle zu besserer Beobachtung des Vorgeschriebenen nicht bedürft haben.

Daß es in der Folge eben so ergangen, beweiset der lezte V. A. von 1713 in mehreren Stellen, besonders aber in dem §. 71., wo die Kürze im Referiren, unter Bezug auf die ältern Gesetze, so ernstlich als nachdrücklich in Erinnerung gebracht wird.

§. 5.

Daß aber auch dadurch die der Justiz ersprießliche Absicht noch nicht erreichet worden, sondern das auszurotten vorgehabte Uebel noch weiter, bis zu unsern neuern Zeiten fortgedauert, daran kann niemand zweifeln, der das unter dem 5ten December 1768 von der leztern hohen Visitation an das Collegium ergangene umständliche Conclusum einsehen, und erwägen will. Zu der Zeit noch fande gedachte Visitation das weitläuftige Referiren und Votiren in seinem Gange, sahe die Justiz schädlichen Folgen davon ein, und bestand darauf mit allem Nachdruck, daß hierunter denen vorliegenden Gesetzen genaue Folge geleistet werden solle.

Allerdings merkwürdig ist dies Conclusum, und die dahin einschlagenden Stellen verdienen verlesen, und in frische Erinnerung gebracht zu werden.

Auf die stracke Befolgung hievon wurde a Directorio im versammelten Rath angetragen, und zu dem Ende jedem aus dem Collegio eine Abschrift zugestellt.

Niemand machte eine Erinnerung dagegen, und keine Vorstellung oder Entschuldigung wurde an die hohe Visitation übergeben. Allein es blieb gleichwohl nachher großen Theils so, wie es vorhin war.

Nur seit einigen Jahren findet man manche etwas kürzer zusammengefaßte Vorträge, doch im Ganzen getraue mir, meiner Ueberzeugung nach, nicht zu behaupten, daß bis auf diese Stunde denen gesetzlichen, die Justiz beförderliche Kürze betreffenden Vorschriften ein Genügen geschehe, oder derselben Beschleunigung etwas Merkliches gewonnen habe, und ich weiß mir keinen rechten Begriff von denen Gründen zu machen, welche die stracke Befolgung des Verordneten verhindern könnten oder sollten, zumalen, wo die heilsamste Absicht, und die Justiz ersprießlichsten Folgen davon nicht wohl zu mißkennen seyn dürften.

Uns bleibet ja nur Obsequii Gloria übrig, und Pflicht ist Folgeleistung da, wo unsere Gesetzgeber befehlen, und noch mehr, wo sie diese Befehle so oft wiederholen. Sollte auch allenfalls etwas in denen Gesetzen, wovon die Frage, liegen, so in der Ausübung Anstand finden könnte, sollte etwas Nüzlicheres für die Gerechtigkeit, und dieser Beförderung an Handen gegeben werden können, so bleibt doch immer die Befolgung so lange Pflicht, bis diese Anstände, die besseren Mittel Kaiserlicher Majestät und höchst- und hohen Ständen einberichtet worden, und von daher hierauf Entschließung erfolget ist.

Sind aber jemalen hiergegen Vorstellungen, bessere Vorschläge geschehen, Anstände einberichtet worden, und ist je eine gesezliche Aenderung erfolget?

Mir ist davon nichts bekannt, wohl aber dieses, daß wir selbsten erst vor acht Jahren einen Mangel in unserer weitläuftigen Referirart anerkannt, auf dessen Abstellung einhellig angetragen, und uns, auf Verlangen, zu gedeihlichen Vorschlägen hierunter erboten, daß die gesetzgebende Macht dies Erbieten angenommen, und unseren Bericht und Gutachten gewärtiget.

§. 6.

Es ist bekannt, und das Protocollum Pleni von 1782 leget es vor, daß ich bei Gelegenheit der neuen Einrichtung und des darüber ergangenen Reichsschlusses, zu dessen pünktlicher Beobachtung eine schriftliche Proposition von Artikel zu Artikel in versammeltem Rathe verlesen, daß von Punkten zu Punkten darüber deliberiret, Schlüsse über alles gefasset, diese wiederum besonders in Conclusa Pleni, ihrer Ordnung nach, von mir zusammengezogen, dem Collegio vorgeleget, darinn adjoustiret, und durch den Druck eröffnet, über alles umständlicher Bericht ad Caesarem et Imperium

perium erstattet, und was von uns in Vollzug zu sezen abhienge, dahin gebracht worden.

Bei dieser Gelegenheit wurden in meinem Vortrage ad Art. 28. mehrere Gegenstände bemerket, worüber zum Besten und Beschleunigung der Gott geheiligten Justiz und mehrerer tausend darnach seufzenden Partheyen gutächtliche Vorschläge an unsere Gesetzgeber gemacht, und darzu sich erboten werden möchte.

Unter diesen befande sich der Punkt der schweren, Aufenthalt bringenden Art des Referirens.

Einhellig wurde das Vorgeschlagene beliebt, und dies wörtlich so in den Bericht aufgenommen.

Wir waren also damalen überzeugt, daß unsere Art zu referiren schweren Aufenthalt nach sich ziehe; daß Vorschläge zu dessen Verbesserung thunlich und nüzlich seyen.

§. 7.

Hieraus ergiebt sich zugleich die Antwort auf die zweite Frage ganz von selbsten dahin, daß die gesezlichen Verordnungen, wovon hier die Rede, allerdings befolget werden können.

Erkannte man diese Thunlichkeit zur Zeit der Visitation im Jahr 1768; erkannte man solche wiederholt im Jahr 1782; was kann solcher wohl im Jahre 1790 entgegen stehen?

Was zu jenen Zeiten möglich ausführbar war, bleibt es noch, und ich wüßte, meines Orts, den Unterschied in keiner gegründeten Ursache zu finden.

Zudem erlaube ich mir die Gedanken nicht, daß, etwas in Ausübung zu bringen, nicht thunlich wäre, was unsere erleuchte, für das Wohl der Justiz so besorgte Gesezgeber ausführbar befunden, und in Vollzug zu sezen forthin, und so oft wiederholt auferleget haben.

Ich vermag auch nicht einzusehen, was dann eigentlich von denen hieher gehörigen Gesezen und Visitationsschlüssen nicht ausführbar seyn sollte, und worinn die Unmöglichkeit liege.

Nichts finde ich meines Orts darinn, was nicht in Vollzug gesetzet werden kann. Ich sage mehr: Nichts ist darinn, was nicht in Ausübung zu bringen, erwünschlich, der Justiz nüzlich, beförderlich, und ge-

mein erspriesslich wäre. Der eigentliche Inhalt derselben in den hier einschlagenden Stellen giebt davon den besten Beweis.

§. 8.

Das vorangeführte Conclusum Visitationis vom December 1768 enthält in wenig Punkten und in kurzem vieles von dem Wesentlichen, wohin mehrere vorhergehende Reichskonstitutionen über den vor uns habenden Gegenstand übereinstimmen.

Da es auf solchen gegründet ist, dieselbe auf das neue einschärfet; so wird ein succincter Auszug daraus nicht überflüßig, vielmehr Sachdienlich seyn.

Von denen ersten sechs Puncten, die hauptsächlich die Schriften und Sachwalter angehen, doch aber mit unserm Gegenstande stark verbunden sind, werde das erforderliche an einer andern Stelle noch bemerken, und dahier mich auf das einschränken, was das Referiren und Votiren angehet, und in denen nachfolgenden 7ten 8ten 9ten und 10ten Punkten begriffen ist.

§. 9.

Der erste dieser Puncte ewartet von sämmtlichen Kammergerichts-Beisitzern, daß sie den großen Nachtheil von selbsten einsehen werden, der durch unnöthige Weitläufigkeit im Referiren, und Votiren denen nach Justitz seufzenden Partheien durch Hinderung der Vornahme mehrerer Sachen entstehe, und leget jedem auf, hierinn dem geleisteten theuern Eide genauest nachzukommen, alle Weitläuftigkeit im Referiren, und Votiren zu vermeiden, und einer Justitzbeförderlichen Kürze sich zu befleißen.

Der zweyte schreibt vor, beim Extrahiren, besonders nach dem R. A. von 1654 *NB.* alles was zur Erläuterung und Ausführung der gemeinen Rechte angebracht ist, *NB.* gänzlich zu übergeben, in dem Facto und Voto auf keine Art nach dem Scheine einer historisch- und juristischen Gelehrsamkeit zu trachten, am allerwenigsten die Zeit mit unnöthigen Allegationen der Rechten oder Rechts-Gelehrten zu verderben.

Der dritte bestimmt, daß es sich nicht gebühre, im Votiren das schon gesagte zu wiederholen, oder dann anderst, als durch das einzige Wort: *Placet*, mit der vorhergehenden Abstimmung sich zu vereinbaren, ausserdem aber nur ein *NB.* Kurzes schriftliches Votum zu verlesen erlaubt, und das Gegentheil wider Gesetz und Pflichten anlaufend sey.

Der vierte bringt das V. M. vom Jahr 1577 §. 14. in Erinnerung, um dem genau nachzukommen, und nach solchem gegen die, welche sich im weitläufigen Referiren und Votiren verfehlen, zu verfahren.

Sehr

Sehr merkwürdig ist dieses V. M. Es verdienet mit Bedacht nachgelesen zu werden, und das Verfahren gegen die, so dem darinn enthaltenen Gebote nicht nachkommen, ist überaus scharf.

Ich beziehe mich hierauf, ohne einen weitern Auszug, und begnüge mich mit dem Schluß des §. 14 der wörtlich also lautet:

„Es wäre bei diesem Collegio unleidlich, im Rath soviel Zeit „mit unnothwendigen Referiren, und Votiren zuzubringen, wodurch soviel andere beschlossene Sachen unexpedirt dahinten „bleiben müßten.

§. 10.

Was liegt nun in diesem heilsamen ganz nach der Verordnung der K. G. O. ältern und jüngern Gesetzen, des R. A. von 1654, des J. V. A. eingerichteten Justitzersprieslichen Concluso unthunliches oder der Gott geheiligten Justitz nicht ersprieslich- und beförderliches?

Ich weiß nicht dergleichen darinn anzutreffen, und verehre es meines Orts. Von jeher war mein Wunsch der nemliche, und gehet noch dahin, daß es mit Ernst, und vereinten Kräften in Erfüllung gesetzet werden mögte. Damit kann man vieles in das Werk setzen, auch das, was manchmal ein alter Gebrauch eine lange Gewohnheit unthunlich scheinen macht, und bei dem ernstlichen Angriff der Sache wirklich nicht ist; wo man dann nach und nach erst finden dürfte, daß es vielmehr Erleichterung in der Arbeit seye, die meines Ermessens eine ganz natürliche Folge von Uebergehung alles Ueberflüßigen, Unnöthigen, auch dessen, was nur zu Ausführung der gemeinen dem Richter ohnehin bekannt seyn müßenden Rechte gehörig ist.

Man erwäge, wie sehr, wenn nur dies allein beobachtet wird, schon dadurch die gewöhnliche Extracte und Vota abgekürzet, was für Zeit und Mühe dem Referenten und dem Senate ersparet wird, eine kostbare theure Zeit mit überaus gutem Nutzen für viele andere Partheien, und die Justitz anzuwenden.

Und warum soll dieses nicht geschehen können? die Gesetze wollen es, unsere Pflichten erheischen es, und die Beförderung gewint wesentlich, ohne daß die gesetzliche, wohlerwogene gute Gerechtigkeit das mindeste verlieret.

§. 11.

Was bringt wohl der Justitz zum Beispiel ein noch so langer Extract (der a Folio ad Folium alles mit der strengsten Genauigkeit vorlegt, was der Partheien Sachwalter oft nur zur Verwirrung der Sache, zum

Aufenthalt derselben, zu ihrem Vortheil und Vermehrung der Partheien schweren Kosten ohne Noth, gegen die gesetzliche Vorschrift dahin schreiben) für einen Vortheil?

Ich bin aus langer Erfahrung ganz überzeugt, daß nicht nur kein Nutzen, sondern großer wesentlicher Schaden, und Aufenthalt der Justitz dardurch erwachse, daß ein so gearteter Extract eine Maschinenmäßige Robot-Arbeit sey; die Geschicklichkeit im Arbeiten (welche in dem Auszug des Kerns, des Wesentlichen, Sachdienlichen, zur Entscheidung gehörigen bestehet) nicht verrathe; daß ein zu weitläuftiger Extract den Referenten ermüde, die Begriffe der Zuhörer mehr verwickle, als aufkläre, die nöthige Attention schwäche, nach acht, vierzehn Tagen, oft nach mehr Wochen und Monathen auf das vergessen mache, was man vorhero gehöret, zu allerhand unnöthigen Fragen, Wiederholungen, und Nachschlagen des schon vorgekommenen Gelegenheit gebe, und die edle Zeit zum Nachtheil anderer Partheien, versplittere, manchmal gar einschläfere, oder veranlasse, daß man immittelst was anderes nachließt, oder damit sich occupiret.

§. 12.

Es giebt ausser denen angeführten noch mehrere Punkte, welche die Reichs Constitutionen zu Abschneidung überflüssiger Weitläuftigkeit, guter Haushaltung mit der kostbaren Zeit, und Erzielung der gesetzlichen Kürze bei dem Laufe des Prozesses sowohl, als denen Deliberationen vorschreiben, und worauf dieselbe streng gehalten wissen wollen.

Ich übergehe solche dahier, da manches hierüber noch nachfolgen, besonders das Wesentliche davon in meinen Schlüssen, und Final-Anträgen ohne dies vorkommen wird.

So viel hat indessen seine Richtigkeit, daß auch darinnen nichts enthalten, was nicht Justitz ersprißlich, und beförderlich, und eben so ausführbar ist.

Ueberhaupt sind die Geseze in und an sich selbsten sowohl erwogen, mit einander verbunden, und so ersprießlich für die Gerechtigkeit, und dieser Beschleunigung, das das Ganze eine überaus schöne gemeinnützliche Kette ausmachet, aus welcher Schade wäre, nur einen Ring, oder Zusammenfügung herauszunehmen, davon in der Anwendung keinen Gebrauch zu machen, oder dagegen durch ein so genanntes Herkommen einen andern zu substituiren; wie leicht paßt dann ein Glied nicht mehr in das andere, und welcher Gefahr wird dadurch das ganze ausgesetzet? Wenigstens muß dabei mit der grösten Sorgfalt, und Behutsamkeit zu Werk gegangen, und forthin auf lezteres vorsichtige Rucksicht genommen werden. Immer ist, und bleibt das Beste, der Vorschrift der Geseze stracklich nachzuleben, sich gemeinsam zu bestreben, da, wo etwas zu verbessern seyn

möchte, solches der gesetzgebenden Macht vorzulegen, immittelst aber das Vorgeschriebene zu beobachten; die Nichtthunlichkeit, wenn man es genau untersuchet, bestehet sehr oft in angenommenen Meinungen, vielleicht Vorurtheilen, auch im Mißverstand, oder in einer eingeschlichenen unstatthaften Gewohnheit.

§. 13.

Es läßt sich freilich nicht aus der Art des Referirens, und der Deliberationen in andern, auch nicht so gut eingerichteten Dicasterien, und dem geschwinden Gange der Justitz darinn auf das Kaiserliche und Reichs-Kammer Gericht schliessen, oder solchen dahin anwenden.

Lezteres hat seine eigene, der Würde eines obersten Reichs-Justitz-Collegii ganz angemessene, auf den Land- Religions- und Westphälischen Frieden, die K. G. O., und übrige Reichs-Gesetze gegründete, besondere, auf sämtliche Reichs-Lande in denen darzu geeigneten Fällen nach dem Reichs-Verband, Statuten, Privilegien, Rechten, und Freiheiten sich erstreckende althergebrachte ehrwürdige Verfassung, die mit denen übrigen sehr wenig Aehnlichkeit hat, und man muß solche erst ganz kennen, ehe man aus andern darauf Schlüsse ziehen will.

Allein aus dieser Würde, und besondern Gange des Processes läßt sich gleichwohlen kein Schluß dahin ziehen: mithin ist die in denen Gesetzen verbotene Weitläuftigkeit ein nothwendiges Ding, und die Reichs-Constitutions-mässige Kürze in der Ausübung nicht thunlich. Das erhabene Große erhält erst dadurch seinen eigenen Werth, seinen ächten Glanz, wenn es ganz nach denen so Verehrungswürdigen, als heilsamen Gesetzen abgemessen ist, und diese Grundfeste, und Richtschnur abgeben, und wenn der ernstlich erwogene Justitzgang auch der Menge deren Processen, und dem Wohl der vielen die Gerechtigkeit erwartenden Partheien, so viel thunlich, entspricht, mithin genaue, und geschwinde Justitz erfolgt.

§. 14.

Alte Gewohnheit, langes Herkommen, übliche Ausübung können hierunter nichts änderen, nichts entschuldigen. Wir wissen zu gut, was zu einen ächten Herkommen gehöret; gegen die Gesetze, auf die Wir theure Pflichten abgeleget, und festzuhalten verbunden sind, giebt es kein Herkommen, und dagegen handlen, hat einen anderen Namen.

Ueber das, wovon hier die Frage, haben Wir so oft wiederholte Reichs-Satzungen, die alle, das nicht geschehene beobachten abgestellt wissen, und das Vorgeschriebene erfüllt haben wollen. Dies widerspricht fortwährend jeder dargegen anlaufenden Gewohnheit.

§. 15.

Die Betrachtungen (die Referenten müsten in ihren Vorträgen nach eigener Ueberzeugung zu Werke gehen, wissen, was nöthig ist, vorzutragen, — man müsse seinen Gedanken hierunter freyen Lauf lassen, könnte solche in kein vorgezeichnetes Modell hineinzwingen, — die Justitz selbsten würde dabey Gefahr laufen, -- die Wichtigkeit der Sachen, die grosse Verschiedenheit der Acten lasseten es nicht zu — die Genies, die Art des Denkens, Schreibens, und Vortrags, die Fähigkeiten wären nicht gleich, so wenig als die Begriffe über das, was vorzutragen ist, und dergleichen mehr) können die Nichtbeobachtung der gesetzlichen Vorschriften, vielleicht in etwas entschuldigen, aber nicht wohl rechtfertigen.

Solten dann unsere grosse Einsichtsvolle Gesetzgeber all dieses, wovon hier die Rede, nicht in Erwägung gezogen — die Unterschiedenheit der Fähigkeiten, der Denk- und Vortrags-Arten nicht gewust -- die Akten, wie solche bey dem Cammer-Gericht Reichs-Verfassungsmässig verhandelt worden, in ihren unterschiedenen Gestalten nicht gekannt — von der Referir-Art, und was darinn thunlich, keinen richtigen Begriff gehabt haben? soll dies der Fehler so vieler an dem Wohnsitze des Gerichts erfolgten Visitationen, derer Recessen, und der ergangenen immer harmonirenden Gesetzen gewesen seye? Dies läßt sich nicht denken, und da es sich nicht denken läßt, so darf man auch dadurch der gesetzlichen Leitung nicht ausweichen.

Zu weit würde so etwas (und geschähe es auch in der besten Intention, die gewiß bey allen unter Uns fürwaltet) führen; es könnte in der Folge der Zeiten mehrere Fundamental-Gesetze untergraben, die Festigkeit des herrlichen Gebäudes erschüttern, zur Willkühr die Bahne eröffnen, die bey der Gesetzgebung, und in denen darnach abzumessenden Schritten in Ausübung unserer Aemter nie statt haben kan.

§. 16.

Was gehören dann für Eigenschaften, für Fähigkeiten darzu, um das in Ausübung zu bringen, was die Gesetzgeber wegen Vermeidung der schädlichen Weitläufigkeit, und Reichs-Constitutions-mässigen Kürze verordnen.

Man gehe alles durch, was diese hierunter vorschreiben, und man wird überzeugt werden, daß dessen Vollzug und Ausübung nur Kenntniß der Rechte, und Reichs-Verfassung, hinreichende Uebung in dem dahin gehörigen Fach; Fleiß, und Anwendung, auch Geschicklichkeit in Arbeiten gehöre.

Diese Erfordernisse und Eigenschaften aber muß jeder Referent, jeder Votant haben.

Mehrere

Mehrere Reichs-Constitutionen erforderen solche bey ihnen, und ohne diese darf ja Niemand zum Assessorate gelangen, und wenn es doch jemals geschehen solte, so ist in denen nemlichen Reichs-Gesetzen schon versehen, wie dann zu verfahren.

Kann man dann, ohne überflüssige Weitläuftigkeit, mit Beobachtung der gesetzlichen Kürze, seinen Gedanken nicht hinlänglichen Lauf lassen, — hat man in Voto zu Aeusserung seiner Meinung nicht ausserdem ganz uneingeschränkte Freyheit, — leidet nur etwas dabey einen Zwang seiner Ueberzeugung zu folgen, die heilige Pflicht ist? — Ist dann Wichtigkeit der Sache mit der Weitläuftigkeit verbunden? kann der Unterschied der Akten einen andern als nur den proportionirten darnach angemessenen Unterschied machen? und kan nicht bey größeren, wie bey kleineren Akten-Stöcken untersagte Weitläuftigkeit vermieden werden? — oder ist diese eine nothwendige Folge der, dem äusseren Ansehen nach, grossen Akten, in welchen es oft nur auf wenige zu entscheidende Punkte ankommt, die manchmal mit weniger Mühe, als dem Ansehen nach kleinere Aktenstöcke auszuarbeiten sind? Meine Antwort auf alle diese Fragen ergiebt sich aus meinen Voraussetzungen von selbsten, und ich kann solche dahier in das besondere, unter Bezug darauf, ersparen.

§. 17.

Alles, was sich aus denen vorangezogenen Einwürfen mit Grund schließen läßt, ist, meiner Einsicht nach, nur dieses: Es läßt sich kein pünktlich vorgezeichnetes Formulare für die Relationen machen, wornach sich jeder Referens in jeden Fällen bestimmt richten solle, so daß eine Relation der anderen ganz ähnlich sehe.

Dies ist Unmöglichkeit, und nur diese Unthunlichkeit beweisen die vorgekommene Gegengründe, weiter aber auch nichts. Von der eben bemerkten Unthunlichkeit bin daraus selbsten ganz überführt; es ändert aber in meinen geäusserten Grundsätzen nichts, und nirgendwo ist ein so geartetes Formulare in denen Reichs-Constitutionen aufgestellet, oder vorgeschrieben. Die Unthunlichkeit eines solchen Modells, wovon gerade vorhin die Rede war, ist aber auf jene der Beobachtung gesetzlicher Grund-Regeln, der angezeigten Verordnungen, und der Anweisung zur Justiz-beförderlichen legalen Kürze ganz und gar nicht anwendbar.

§. 18.

Was die zu unseren Zeiten mehr als jemals eingerissene Weitläuftigkeit der Akten, Schreibsucht, oder, besser zu sagen, Schreibwuth in das besondere anlanget, so muß ich ebenfalls aufrichtig bekennen, daß diese der kurzen Referirart, und dem geschwinden Rechts-Lauf sehr

U grosse

grosse Hindernisse in den Weg legen; darinn eine wichtige Ursache des Aufenthalts im Vortrag, Deliberationen, und Entscheidung der Sachen, auch eine starke Quelle der gewiß nicht ungegründeten vielen Klagen liege; dieser Gegenstand verdienet eine wohlerwogene Aufmerksamkeit, und besondere gründliche Darstellung. — Das, was wirklich hierunter geschiehet, erfordert eine ächte umständliche Schilderung der Thatsachen; — Das, was die Gesetze hierunter vielfältig verordnen, eine chronologische Vorlegung, und die zur Hand zu nehmende Maaß-Regeln zu Ausrottung dieses Unwesens, und zur gänzlichen Ableitung, oder Austrocknung dieser Justizverderblichen Quelle eine reifliche Prüfung, und Vorlegung.

Ich halte mich dermal hiebey nicht besonders auf, würde zu weitläuftig werden, zweifle ohnehin nicht, daß bey anderen dahin geradezu einschlagenden, noch rückständigen Deliberandis das hierunter erforderliche, und nützliche vorkommen werde, und behalte mir allenfalls bis dahin das weitere bevor.

Indessen kan gleichwohlen nicht umhin, einige General-Bemerkungen auch hierüber sogleich zu machen. — Dieser überaus wichtige Gegenstand ist mit dem, wovon gegenwärtig die Frage, zu sehr verknüpft, als daß ich glauben könnte, daß einige Reflexionen darüber überflüssig, oder zur Unzeit angebracht anzusehen wären.

§. 19.

Es ist mit den Schriften bey denen Cameral-Akten mit Ueberschreitung der in jeder Gattung des Processes bestimmten Sätze so weit gekommen, — der Pruritus litigandi — der Hang unaufhörlich und mit ausserordentlicher unleidentlicher Weitläuftigkeit zu schreiben — Pro Memoria über Pro Memoria drucken zu lassen und auszutheilen — Responsa Juris beyzulegen, zu citiren, und ganze Dissertationen zu liefern, — die gerichtliche Sachen mit Extrajudicial-Gesuchen anzuhäufen, mit solchen sich dahin recht einzudringen, dadurch Verfügungen erschleichen, religionem Judicis, ungehört der Gegenparthey, hintergehen zu wollen, währender Deliberation sogar eine Menge neuer Exhibitorum einzuschieben, den Mandats-Proceß (daß man solchen fast gar nicht mehr kennet, noch von denen anderen Gattungen der Streitsachen unterscheiden kan) zu verunstalten, und die Processe, wo nicht zu verewigen, doch, wo möglich zu verwirren, in die Länge zu ziehen — hat so zugenommen, daß es zu einem hinreissenden Justiz-verderblichen Strom angewachsen, der fast alle in denen Reichs-Constitutionen dagegen gesezte starke Dämme zu durchbrechen drohet.

Der Augenschein der immer mehr, und oft fast unglaublich anwachsenden Aktenstücke muß den gerechten patriotischen Wunsch erregen, und

den Justitz-Eifer wachsam, thätig, und wirksam machen, dies abscheuliche Unwesen durch angemessene strenge Mittel endlich einmal mit gemeinschaftlichen Kräften, und Anstrengung in die engeste Schranken zu setzen, und wo nur möglich, ganz zu vertilgen.

§. 20.

Wer die dermalige sowohl Judicial- als Extrajudicial- Aktenstöcke gegen die ehemalige ältere, die dermalige Gerichts-Protokolle, derer Grösse und Menge gegen die vorhinnige zusammenhält, wird einen solchen Unterschied wahrenehmen, der kaum zu begreifen ist.

Wer sich die Mühe nimmt, nur einige Schriften von der angezeigten Art einzusehen, zu durchlesen, und unbefangen dem ächten inneren Gehalt nach zu prüfen, der muß darüber in gerechten Unwillen gerathen, und den so gestalten ausschweifenden Proceß-Gang beklagen, und bedauren; -- der wird überzeuget werden, daß bey so gearteten Schriften und Ueberschreitung derer gesetzlichen Zahl die Absicht und Bemühung der Sachwalter größtentheils gar nicht auf den Kern der Sachen, auf Richtigstellung, oder Aufklärung des Facti, auf Erhalt und Beförderung der gerade durchgehenden Gerechtigkeit, sondern auf Verwicklung-Verdreh- und Verzögerung, und den Richter durch Einmischung einer Menge zu dem Geschäfte gar nicht gehöriger Dinge irre zu führen, recht geflissentlich gerichtet sey.

§. 21.

Wer die verderbliche Folgen von diesem Unwesen in seinem ganzen Umfange wohl erwäget, die hierab der Gott-geheiligten Gerechtigkeit, derselben Beförderung, und denen solche erwartenden Partheyen erwachsen, und wie sehr dadurch dem Eigennutz, und der Habsucht aller derer (denen an dem Justitz-Aufenthalt gelegen, und denen solcher eine reiche Aerndte, und steter Zufluß ist) die Thüren eröffnet werden, — wie lange sich so die ungerechte Besitzere in dem dem anderen entzogenen Gut erhalten, — wie diese unterdessen oft im Elende schmachten, sterben, und verderben — welche wenige der — die Gerechtigkeit, und das Ende ihrer Rechts-Sachen Verlangenden es giebt, die während des langen Laufs des Processes durch die dazu erforderliche Kosten, und kein Ende nehmen wollenden, auch übertriebenen Rechnungen entweder gezwungen werden, die Fortsetzung ihrer Rechts-Angelegenheiten aufzugeben, oder die (wenn sie nach vielen Jahren bey für sie auch günstig ausfallender Urtheile nach überstandenen allen Rechts-Mitteln, und sonstigen oft nicht zu übersehenden Hinderniſſen zu deme, was ihnen gebühret, gelangen) mehr darauf verwendet haben, als was sie zulezt erhalten; — der wird nicht mißkennen, daß in dem angeführten ein solch bösartiges Unkraut liege, dessen Gift sich sehr weit verbreitet hat, tausende unglücklich macht,

und unzählbare Aus- oder Schleichwege gefunden hat, um immer mehr um sich zu greifen, aber auch zugleich die grosse Nothwendigkeit einsehen, ein scharfes Messer an die Wurzel zu setzen, um solche mit allen ihren vielfältigen Zweigen aus dem Grunde zu heben.

§. 22.

Es fehlt dagegen nicht an vielen nachdrücklichen Gesetzen, nicht an scharfen Verordnungen, und darinn bestimmten sehr ernsthaften Strafen gegen die Uebertretter derselben. — Es fehlet nicht an wichtigen Visitations-Schlüssen, und Dekreten, nicht an nützlichen Kammergerichtlichen Vorkehrungen, und schönen gemeinen Bescheiden; wohl aber fehlet es an deren stracken Befolgung und Ausübung, ohne welcher jene den Nutzen nicht würken können, den sie durch stete Festhaltung darauf, durch die in Vollzug setzende, ernstlich in den Gesetzen verordnete Strafen, und derer, bey öfterer Hindansetzung der Reichs-Constitutionsmässigen Vorschriften, Verdopplung, Suspensionen, auch Amts-Entsetzung haben würden. All vorerwehnter von denen dabey interessirten getrieben werdender gesetzwidriger Muthwillen ist in denen Reichs-Constitutionen verbotten, und verpönt, und er wird aufhören, wenn nur einige Jahre durchgehends, und mit gleicher Schärfe gegen einen wie den anderen darauf gehalten, und darnach verfahren wird.

§. 23.

Dieß, glaub ich, hängt von dem Collegio selbsten meistentheils ab, und die Größe des Uebels erfordert solchem angemessene ernstliche Maaßregeln. Das Wohl, so daraus für die Justiz, und derselben Beschleunigung entstehen wird, ist von solch wichtigem Umfange, daß anhaltender Eifer zu Erreichung dieses großen Zwecks wohl keine andere Ermunterung braucht, und dahin gelangen, die herrlichste Belohn- und Beruhigung für den Richter ist, der sich zugleich dadurch selbsten eine weit leichtere Bahn für seine Arbeit zubereitet. Nur muß man sich nirgendswo durch das gewöhnliche Lärmenblasen derer irre machen lassen, die sich dagegen sträuben, darzu unter allerhand Scheingründen ihre Kräfte anspannen, und in der That selbsten vielfältig nur den Eigennutz oder andere nicht ganz gerade und ächte Absichten zur Triebfeder haben, die sie darunter zu verbergen suchen. Sollten hie und da bey dem Gegenstand, wovon die Rede, Hinderniße im Wege liegen, die zu heben in des Collegii Mächten nicht stehet; Sollte ein und andere auf die jetzige Verfassung und Zeitumstände mehr anpassende gesetzliche Verbesserung geschehen, und an Handen gegeben werden können, so mache man die dahin zielende Vorschläge, und gebe das Nüzlich- und Sachdienliche, zu dem Hauptzweck Mitführende der gesetzgebenden Macht an Handen, und diese wird gewiß ihres Orts nichts ermangeln lassen, was das wahre Beste und den

Nutzen

Nutzen der Justiz erreichen kann, nur muß dieselbe von der wahren Lage und von der Größe des zu heilenden Uebels ganz unterrichtet seyn.

Bey der Kenntniß desselben, dessen Quellen und Grundursachen, welche geradezu vorzulegen, die Hauptabsicht meiner gegenwärtigen Bemühung war, werden die sichersten und zureichenden Mittel dagegen denen einsichtsvollen Gesetzgebern, denen die Ausübung der Gerechtigkeit und derselben Beförderung so sehr am Herzen liegt, nicht entgehen.

§. 24.

Es hat zwar seine in der Erfahrung gegründete gute Richtigkeit, daß selbst die höchst- und hohen Stände betreffende, dahier anhängige oder anhängig gemacht werdenden Prozeße guten Theils von denen Mängeln der gesetzwidrigen Weitläuftigkeit und Ueberschreitung der festgesezten Zahl der Schriften, und so weiters ganz und gar nicht befreyet seyen.

Dieses würde mich aber nicht abhalten, gegen die Sachwalter in solchen die nemlichen Maaßregeln geradezu zu ergreiffen, die überhaupt hierunter in denen Reichskonstituzionen vorgeschrieben und bestimmt sind.

Gleichdurchgehende Justiz scheint dieses zu erfordern, eben so, wie das Beste derselben im Ganzen und die Abhelfung der gesetzwidrigen Mängel, denen ausser dem nicht abzuhelfen seyn wird. Theure Pflichten des Richters, der auf diese Gesetze geschworen, bringen es mit sich, und ich kann mir die Vorstellung nicht machen, daß die nemlichen, welche die Reichssatzungen geben, die Festhaltung darauf nicht gerne sehen, den darunter bezeigenden, gerade durchgehenden, gleichen Justizeifer nicht billigen sollten.

Die höchst- und hohen Stände führen ihre Prozeße nicht selbst, können es nicht thun, können in das Detail derselben unmöglich eingehen, haben sicher keinen andern Willen und Meinung dabey, als die gerade Gerechtigkeit, und diese gesezlich und bald zu erlangen, verfehlen die, welche solche führen, diese Absicht; handeln sie gegen die Reichssatzungen, so wird ihren höchst- und hohen Kommittenten selbsten lieb seyn, wenn man sie dahin in der Art zurückführt, wie es die Gesetze verordnen, und wohin diese es eingeschränkt haben wollen.

§. 25.

Eine weitere Nebenursache des langsamen Gangs der Justiz und einiger der angezeigten Mißbräuche darf ich nicht unbemerkt lassen, die keinen geringen Einfluß darauf hat, und mehr von der Gerichtsverfassung, als dem Gericht selbsten abhängt, und wovon die ganz abhülfliche

 Maaß

Maaß zur gesezgebenden Macht gehört. Diese Ursache liegt in der Direkzion des Prozeßes.

Hierinn finde ich einen fortdauernden Mangel, und keine ganz zureichenden Mittel in denen Reichskonstituzionen, die solchem wirksam steuern.

Mir kommt ein einmal angenommener und zur gerichtlichen Verhandlung zubereitet= oder dahin gelangter Prozeß, wie ein Schiff vor, das Wind und Wellen ohne Führer, ohne Steuermann überlassen ist, und wobey eine Menge Leute gegeneinander arbeiten, der eine es da= der andere dorthin leitet, die Meisten es von dem geraden Wege abzuführen trachten, und sehr wenige beflissen sind, es bald in den Hafen zu bringen.

Der Bescheidtisch, wie solcher eingeführt, ist ein unzureichender Führer, die Steuerleute wechseln zu viel dabey ab, bald kommt dieser, bald jener an das Ruder, und jeder ist froh, wenn er mit seiner Leitung nur bald fertig ist, und diese kann dabey nicht gleich seyn.

Zu wünschen wäre, daß der einmal angestellte Referens extrajudicialis wenigstens so lang die Direkzion des unter ihm erkannten Prozeßes führte, bis solcher zum gesezlichen Schluß gebracht ist.

Noch mehr aber zu wünschen, und noch zuträglicher wäre, wenn dieser forthin auch Judicial Referens bliebe, und dieses von der gesezgebenden Macht verordnet werden wollte. Dadurch würde die Justizbeförderung, und derselben ordnungsmäßiger Gang sehr vieles gewinnen.

Eine stete Aufsicht auf den Lauf der Prozeße nach der Reprodukzion wird erzielet, wenn immer der nämliche und der solche führt, welcher durch die Extrajudicialausarbeitung und den Vortrag weitläufige Kenntniß und zwar die beste von der Sache hat; weit weniger würde der Lauf der rechtlichen Angelegenheiten der Willkür der Anwälde ausgesezt seyn, mehr abgekürzt, die Bescheide selbsten besser und mit mehr Erwägung befördert, die Sachen ehender zum Schluß reif gemacht, und die Judizialdistribuzion sehr erleichtert, auch forthin die nemliche Gleichheit darinn beobachtet werden, welche bey denen Extrajudizialdistribuzionen in einem ordentlichen geschwinden Gange ist.

Der hieraus für das Justizwesen entspringende Nutzen scheint in die Augen zu leuchten, und überwiegt sicher alles, was man dagegen sagen kann. Ich will mich mit dessen Widerlegung nicht aufhalten, es gehört ohnehin zu einem besondern Vortrag, nur gegenwärtige kurze Anmerkungen darüber konnte der Ursachen nicht übergehen, weil diese mit unserm Gegenstande enge verbunden sind.

§. 26.

§. 26.

Ich habe vorhin die bey dem Gange des Prozeßes eingerissene, dessen Verlängerung nach sich ziehende und die in denen Gesetzen so oft geahndete Weitläuftigkeit noch immer verursachende Mißbräuche angezeigt. Eine Menge der gesezlichen Vorschriften eifert gegen solche.

Das oben schon belobte Visitations Conclusum vom Dezember 1766 enthält einige davon, und verdient auch hier in Rücksicht der Sachwalter eine eigene Stelle, da es gerade die Abschneidung der Weitläuftigkeit bey den Schriften, Rezessen, Referiren und Votiren zum eigentlichen und fast einzigen Gegenstand hat, der also mit dem der gegenwärtigen Deliberazion in so weit der nämliche ist.

Das, was darinn die Herren Assessoren betrifft, ist bereits vorgekommen; ich bemerke also nur noch die Punkte, so die Sachwalter und Schriftsteller angehen.

§. 27.

Es fangt mit der Erinnerung an, auf die hierüber schon vorhandenen Gesetze genauest zu halten, und macht dann

in dem ersten Punkt bemerklich, und verordnet dieß: „Da der „Libell oder Supplikazion der Grund des Prozeßes sey, und wenn dieser wohl gefaßt, Weitläuftigkeiten, Disputazionen in denen folgenden „Sätzen vermieden, wenn derselbe aber weitläuftig, dadurch, oder sonst „überflüßige Händel und Nebenirrung veranlaßt würden, so hätten Sachwalter und Advokaten bey allen Supplikazionen und Libellen dem jüngsten Visitazionsabschied §. 34. gemäß, summarie das Factum kurz und „nervös, deutlich und klar vorzutragen, und das Petitum so zu fassen, „wie es daraus von Rechts wegen folgt. Wo sich aber dabey einiger „Mangel äußerte, soll der anderst verfaßte Libell und Supplikazion alsbald nebst gebührender Ahndung verworfen, auch nicht einmal auf die „angehängte Clausulam salutarem einige Rücksicht genommen, sondern „dem Deputazionsabschied von 1557 §. 26. alias 33, Visitazionsabschied von 1570 §. 80, Visitazions Deputazionsabschied von 1600 §. „30. nachgelebt, doch die abschlägigen Decreta so gefaßt werden, damit „der Supplikant den Mangel, woran es haffte, abnehmen und verstehen möge.“

Der zweite Punkt schreibt vor, daß die Schriften mit möglichster Kürze gefaßt, und bey deren Taxirung ganz und gar nicht auf die Bogenzahl, sondern lediglich auf die erforderliche Arbeit, besonders auf die Geschicklichkeit, die Sache kurz und nervös vorzutragen, gesehen werden solle.

Der dritte Punkt, daß bey denen in den Gesetzen verstatteten Schriften überhaupt „nach Maaßgabe des J. R. A. §. 96. sich nur „allein in Erzählung des Facti und der Geschichte aufzuhalten, die Disputationes und Allegationes Juris aber, wie auch in Facto selbst dasjenige, was nicht zur Sache dienlich, nicht einzumischen, sondern bey „Strafe zu übergehen sey.

„Doch stehe den Schriftstellern frey, ad marginem ein oder mehrere Textus Juris, oder bewährte Authores, oder auch eine besondere „Deduktion, oder Responsum Juris beyzulegen, die aber NB. der Referent nicht zu extrahiren hätte.„

Nach dem vierten Punkt werden unnöthige Anlagen und supernumerarische Schriften als ungebührlich zur Aktenanhäufung abzweckend, folglich unzuläßig angesehen, und gegen den solche exhibirenden Procuratorem Strafe verordnet; auf gleiche Art

in dem fünften Punkt gegen die Anwälde in Betreff jeder unnöthigen oder weitläufigen, oder merita causae traktirenden Rezesse verfahren, solche geahndet, auch diese Rezesse ohne alle Rücksicht aus den Protokollen auszustreichen, sofort über all bishero Angeführtes einen gemeinen Bescheid zu eröffnen aufgegeben, der auch demnächst mit einhelliger des Collegii Einverständniß in Audientia also publizirt worden.

In dem sechsten Punkt wird denen Re- und Korreferenten auferlegt, zu richtiger Befolgung erwähnter Verfügung bey dem Unkostenpunkt das hierinn unterlaufende Ahndungswürdige jedesmal wohl anzumerken.

§. 28.

In allen diesen Punkten finde meines Orts das gedachte Visitazions Conclusum eben so, wie in denen andern, schön anpassend, gemeinnüzlich, justizerspriеßlich, die Weitläuftigkeiten abschneidend, und das Amt der Referenten überaus erleichternd, auch nichts darinn enthalten, was nicht in gute Ausübung gebracht werden kann. Geschähe dieß, würde denen vorhergehenden, in den nemlichen Gegenstand einschlagenden heilsamen Gesetzen straklich, scharf, gleich durchgehend und ohne Rücksicht nachgesezt, so dörfte nicht vieles übrig bleiben, was etwa noch zu verbessern wäre; ein großer Theil der Klage über den langsamen Justizgang, über die Weitläufigkeit der Schriften, Akten und Protokolle aufhören; das Referiren einfach, der Gang des Prozeßes denen Reichskonstituzionen und der Menge der Prozeße mehr angemessen und sehr justizbeförderlich seyn.

Warum

Warum geschieht dieß aber nicht, und woran liegt wohl eigentlich die Schuld?

Auf die erste dieser Fragen getraue ich mir keine zureichende Ursache anzugeben, noch ausfindig zu machen, nur bedauern muß ich, daß es nicht geschieht, und wünschen, daß in Zukunft es darnach gehalten werden möge.

Die Antwort auf die zweyte Frage übergehe dahier, wo es nur um justiznüzliche und beförderliche Vorschläge zu thun ist, die an Handen zu geben nicht entstehen werde.

§. 29.

Auch in nähere Untersuchung der Frage: Ob bey denen Relazionen Factum, Extractus und Votum beybehalten werden sollen? gehe nicht ein, und lasse es bloß dabey beruhen, daß

a.) diese Theile des Vortrags in denen Gesetzen ganz und gar nicht verboten, vielmehr darinn ihren Grund finden; daß

b.) das mehrerwähnte auf vorhergehende Reichsgesetze gegründete Conclusum Visitationis derer ausdrücklich erwähne; daß

c.) Dieß nach meinem Begriff wesentliche Bestandtheile eines praktischen Vortrags seyen; daß

d.) eigentlich nicht davon: Sollen diese bleiben, oder nicht? sondern darüber: Wie sollen solche eingerichtet seyn? die Frage fürwalte, und diese leztere findet in denen Reichsgesetzen, und dem, was davon gesagt, die zureichende vollständige Antwort.

§. 30.

Es giebt freilich noch mehrere Dinge, die bei dem Kaiserlichen und Reichskammergericht Justizaufenthalt veranlassen, Weitläuftigkeit verursachen, und in das, wovon gegenwärtig die Rede, allerdings in sicherer Art mit einschlagen, als z. B. wie bei Bestellung der Correferenten zu Werke zu gehen? ob und wie solche einzuschränken, wie Korrelationen beschaffen seyn sollen, wie die Arbeit hierunter zu erleichtern, die Materien der Restitutionen in judicialibus, der novarum Supplicarum in extrajudicialibus, der Adjunctionen parium, der Executionen dieser Befolgung, der Kosten dabey, und dergleichen Gegenstände mehr. Jedes davon verdient genaue Erwägung, Prüfung und Vorlegung guter, nützlicher, denen Gesetzen angemessener Vorschläge, doch lasse nicht weniger diese Gegenstände dermalen beruhen, da vermuthlich die noch zu erwartenden Vorträge und Gutachten derer Herrn Referenten, und darüber zu haltende Delibera-

 tionen

tionen das erschöpfen werden, was zum Besten und Beförderung der Gerechtigkeit darunter dienlich oder erforderlich seyn mögte.

§. 31.

Das schon mehrererwehnte Conclusum Visitationis gibt zwar auch die Gelegenheit durch den zweiten und sechsten Punkt an Handen, über die übertriebenen Deserviten-Rechnungen der Sachwalter, die Taxam Laborum und richterliche Einsicht dabei, über die Bedrückung der Partheien, und abhelfliche gesetzliche Maasregeln, besonders auch die damit in Verbindung stehende Sollizitatur, Kosten und Mißbräuche sich näher herauszulassen. Um aber nicht zu weitläufig zu werden, nicht in Wiederhohlungen zu verfallen, will auch hievon gegenwärtig keine weitere Bemerkungen machen, sondern mich lediglich hierunter, und was damit im Zusammenhange stehet, auf das beziehen, was bei andern Gelegenheiten in Pleno bereits umständlich vorgelegt, an Handen gegeben, gewunschen und angerathen habe, welches allenfalls abschriftlich in denen Berichten und Gutachten an Kaiserliche Majestät und das Reich beizulegen nicht überflüßig, vielleicht von einigem guten Nutzen seyn dörfte.

Ohnehin ist in Rucksicht dessen, wovon so eben Erwähnung gethan, theils bereits eine Deliberatio Pleni, die mit meinen Vorschlägen nicht einverstanden, theils stehet in Rucksicht der Sollititatur nun die weitere noch bevor, wobei mir nur allenfalls kurze Nachträge in einem oder dem andern vorbehalte.

§. 32.

Ich gehe solchemnach zu meinen Konklusionen, Anträgen und Vorschlägen über; diese bestehen in folgendem:

1.) Die zu dem vorliegenden Gegenstand gehörige und dahin einschlagende ältere und neuere Gesetze, Visitations-Schlüsse und gemeine Bescheide zu wiederhohlen, und die Befehle zur genauen derselben Befolgung zu erneuern.

2.) Des Endes solche in ihrer Ordnung und Reihe tusammen zu setzen, und in gute Erinnerung zu bringen.

3.) Bei dieser Gelegenheit das Conclusum Visitationis vom 5ten December 1768 Kaiserlicher Majestät und dem Reich zur ausdrücklich gesetzlichen Bestättigung zu empfehlen.

4.) Dann aber auch darauf genau und strenge nach dem Buchstaben und der eigentlichen Justitzbeförderlichen Willensmeinung erwähnter Reichssatzungen zu halten, und solche in strakliche Ausübung zu bringen, auch unter keinerlei Vorwand davon abzuweichen.

5.)

5.) Die Weitläufigkeit der Schriften möglichst einzuschränken, besonders aber denen Sachwaltern und Schriftstellern alles Ernstes aufzugeben, die Libelle und Supplicationen in Facto kurz, kernhaft und deutlich einzurichten, darauf das petitum zu gründen, und nur so zu fassen, wie es aus dem vorausgeschickten wahren, sukzinkten und nervosen Hergange fließt, auch sich alles Ueberflüßigen und darzu nicht Gehörigen zu enthalten.

6.) Wo aber dies nicht geschiehet, und sich einiger Mangel hervorthut, die anderst gefaste Vorstellungen alsbald mit der in denen Gesetzen bestimmten Bestrafung zu verwerfen, ohne sich hierinn durch die angehängte Clausulam salutarem im geringsten irre machen zu lassen; auch sich hiebei

7.) nach denen in dem erwähnten Concluso Visitationis specifice angeführten Reichs-Constitutionen zu bemessen, doch die abschlägigen Decreta nach der Vorschrift des ebenbemeldten Conclusi einzurichten.

8.) In dem ganzen Laufe des Prozesses zur Grundregel und strengen Beobachtung festzusetzen:

a.) Keine überzählige in denen Gesetzen nach den verschiedenen Gattungen der Prozesse, Mandati sine Clausula, cum Clausula, Appellationis & Citationis nicht verstattete Schriften zuzulassen, sondern auf festgesetzte Zahl genau zu halten.

b.) Auf die dagegen doch eingeschobene ganz und gar keine Rucksicht zu nehmen, sondern es damit zu halten, als wenn diese bei denen Akten (worzu sie nicht gehören) gar nicht wären.

c.) Wenn jemand pro Venia, eine supernumerarische Handlung ad Acta zu bringen, schriftlich einkömmt, solche nie ohne erheblich- und wichtigste, wirklich bescheinigte Ursachen, auch nie ohne kurzen schriftlichen Vortrag des Referenten in seinem Senat und vorläufiger sukzinkter Deliberation zu geben, da es von dem wichtigsten Einfluß auf die Justiz und derselben Beförderung, imgleichen um jedem stets gefährlichen Einbruch in die gesezliche Schranken sorgfältig vorzukommen, zu thun ist.

d.) Noch erfolgter Reprodution und eingeschlagenen gerichtlichen Weg oder eröffneten judicial-Prozeß ein für allemal keine extrajudicial-Vorstellungen mehr zuzulassen, diesen unleidentlichen und so sehr betretenen, fast zur Mode gewordenen Schleichweg bei dem gerichtlichen Gange der Sachen, wo nichts im verborgenen, und ohne aller dabei interessirter Parteien Wissen und Notiz geschehen darf, ganz abzugraben, die darauf sich betreten lassende nachdrücklich, scharf, und gleich durchgehend zu bestrafen, solche Exhibita anzu-

 nehmen

nehmen in Cancellaria zu verbieten, dem Hebdomadario und der Leserei das nöthige darüber aufzugeben, und die dem entgegen doch sich einschleichen oder eindringen mögende Exhibita cum indignatione, ohne solche einer Einsicht zu würdigen, zu retradiren; hierauf fest zu bestehen, und davon gar keine andere Ausnahme, sie mag Namen haben, wie solche will, unter keinerlei Vorwand zu gestatten, als nur allein die, welche die Reichsgesetze ausdrucklich zulassen, wohin z. B. die Attentaten Anzeigen und Bescheinigung während dem Rechtsstreit gehören. Dieser Ausnahmen sind sehr wenige, uud solche in legibus imperii klar und deutlich bestimmt.

9.) Bei denen in den Gesetzen verstatteten Schriften hingegen anzubefehlen, sich nach Maasgabe des jüngern Visitationsabschieds §. 94. zu verhalten, nur in Darstellung und ächter Aufklärung des Facti, und des dazu gehörigen sich aufzuhalten, dahin, was zur Sache nicht gehörig und dienlich nicht einzumischen, sondern bei Reichsgesätzmäßiger Strafe zu übergehen, Disputationes und Allegationes juris ganz zu vermeiden, allenfalls nur einige Textus juris oder bewährte Authores an den Ranft der Schriften zu notiren, alle Wiederholungen zu vermeiden, und sich der Kürze zu befleißen.

10.) Unnöthige, überflüßige oder doppelt eingeschobene Anlagen eben so, wie die supernumerarische Schriften als ungebührlich und unzuläßig zu behandeln; imgleichen

11.) die unnöthige, wie die weitläufigen und merita causæ traktirenden Rezeße nicht zu - sondern ohne alle Rücksicht lediglich aus den Protokollen ausstreichen zu lassen, die solche abhaltende Procuratores aber gesezlich zu strafen.

12.) Auf die legalen Termine, besonders die gesezten præjudicial-Fristen, worauf die eine Parthei ein erworbenes Recht hat, streng zu halten, diese nicht überschreiten zu lassen, die hierüber vorhandene Reichskonstitutionen, in derer Erfolg erlassene vortrefliche gemeine Bescheide in abermalige Erinnerung zu bringen, aber dann auch solche ernstlich und straklich in Ausübung zu setzen, sofort zu dessen genauer Festhaltung in denen Fällen, wo gegen die Præjudicial-Termine, Verlängerung der Fristen gesucht wird, diese, ohne die erheblichste, wichtigste Ursachen nie zu verstatten, wenn aber solche angegeben und bescheinigt werden, die eine Ausnahme von dieser Regel nach der Intention der Gesetzgeber zulassen könnten, dann das gehörige nicht auf dem Bescheidtisch, sondern bei Ursachen in den gewöhnlichen Senaten darüber zu erkennen, weil davon das jus quæsitum partium, der gesezliche Gang der Gerechtigkeit, die Beförderung derselben, und Beschleunigung

oder

oder Aufenthalt der Entscheidung abhangt, mithin solches im Ganzen einen großen Einfluß auf die Justizverfassung hat.

13.) Für die supernumerarische, verbotene, gesezwidrige, außergerichtliche, in gerichtlichen Sachen gegen die vorgeschriebene Ordnung anlaufende Schriften und Rezesse denen Parteien nichts anrechnen, denen Advokaten und Sachwaltern nichts passiren zu lassen, bei der Taxirung der Gebühren für die Schriften gar nicht auf die Bogenzahl, und Größe derselben, sondern lediglich auf die erforderliche kernhafte Arbeit und die Geschicklichkeit eines kurzen und bündigen Vortrags, auch auf das Ordnungsmäßige Benehmen Rücksicht zu nehmen, das dagegen anlaufende Andungs- und Gesezwidrige aber nicht zu übersehen.

14.) Eben dahero aber, und zu richtigerer und desto genauerer dessen Einhaltung und um die Parteien nicht der Willkür und dem Eigennutz derer Sachwalter in Rücksicht der übertriebenen Deserviten-Rechnungen und sonsten zu überlassen sondern diese in die gesezliche und billige Schranken endlich einmal zu bringen, auch dem eingerissenen Uebel mit Nachdruck und Erfolg zu steuern, ganz und gar keine Deservitenrechnungen bei diesem Kaiserlichen und Reichskammergericht ohne vorläufig richterliche Einsicht und Reichkonstitutionsmäßige derselben Taxirung passiren zu lassen, dergestalt, daß die Parteien solche ausserdem zu entrichten, nicht schuldig und gehalten seyn sollen. Ich wiederhohle hierunter meine bereits gethanen Vorschläge, und bleibe nach wie vor überzeugt, daß ohne dergleichen ernstliche Maasregeln die heilsamste Absicht der Gesetze und das Wohl der Partheien niemals dauerhaft erzielt, noch dem unaufhörlichen weitläufigen Schreibwerk, Justizaufenthalt, und denen verbotenen Nebenwegen ganz werde abgeholfen werden; NB. Diese Vorschläge liegen bei der Deliberation über die Taxam laborum.

15.) Ueberhaupt gegen die Uebertreter der Gesetze in denen vorangeführten Punkten nach der legalen Strenge und mit den Strafen, welche die Reichssatzuugen und gemeinen Bescheide bestimmen, ohne Nachsicht und gleich gegen einen, wie den andern, zu verfahren, solche bei Wiederhohlung der Vergehen zu verdoppeln, und nach der Proportion derselben zu vermehren, auch da, wo andere Strafen nichts verfangen, mit Suspensionen auch Kassazionen nach dem Willen und Sinne der Gesetze zu Werke zu gehen, und zwar damit immer in denen Senaten, wohin die Sache selbsten gehöret, zu verfahren.

16.) Bey denen Vorträgen, Deliberazionen und dem Votiren selbst sich durch Vermeidung unnöthiger Weitläufigkeit und Beobachtung justizbeförderlicher Kürze genau, nach der Vorschrift der Ordnung und Gesetze, zu richten; in denen Relazionen zwar das Factum, Extractum und Votum, als die drey Bestandtheile, beyzubehalten, da

aber das erste eine so viel möglich sukzinkte, kurze, kernhafte und deutliche Uebersicht des ganzen Hergangs, worauf es ankommt, liefern; der zweyte das Wesentliche und Sachdienliche der gesezlichen der Parthеyen Handlungen getreulich und zweckmäßig vorlegen solle; das dritte die Applikazion dessen, was auf das in dem ersten vorgekommenen Facto Rechtens ist, und die rechtliche Meinung und Entscheidung der Referenten, nach Ableinung der erheblichen Zweifelsgründe über das Ganze enthalten zu müßen scheint; so vermeine zu richtiger Erreichung des gesezlichen Ziels und zu behöriger Justizertheilung und Beförderung nüzlich und erforderlich:

17.) Aus dem Facto alles das, was zu dem eigentlichen Hergange der Sache nicht, sondern ausser dem zu dem Extrakt und Voto gehört, wegzulassen, und nichts anders, als diesen Hergang bündig, klar und kurz zu erzählen, und damit den Senat recht bekannt zu machen, sofort auch keine Historiam Processus, als dahin nicht gehörig, und aus dem Extrakt sich ohne dieß ergebend, folglich auch überflüßig, anzuhängen.

18.) Den Statum Controversiae, und worauf es wesentlich bey der Entscheidung ankommt, nebst denen zu entscheidenden Punkten, kurz beyzufügen; dadurch bekömmt man nicht nur die ganze Hauptübersicht der Sache, sondern weiß seine Aufmerksamkeit in Extractu desto besser auf das zu wenden, was zu derselben gehört. Dabey dürfte

19.) zu Erleichterung und Beförderung meines Ermessens vieles beytragen, wenn zugleich dem Senate ein sukzinkter Begriff des wesentlichen Inhalts derer in Actis vorkommenden, zu dem Vortrag gehörigen und sachdienlichen Anlagen auf eine Art gegeben würde, die am wenigsten aufhält, mir hat hierinn die, welche unser nun in Gott ruhender Herr Assessor von Bürgel, der Aeltere, dieser würdige Mann und erfahrne Practicus, bey jedem wichtigen Vortrage gebraucht, sehr gefallen. Er faßte ein kurzes Verzeichniß aller vorkommenden Anlagen, die etwas enthielten, was zur Sache diente, in chronologischer Ordnung, und bemerkte bey jeder die dahin gehörigen Passus substantiales; ließ dieß Verzeichniß so vielmal in Cancellaria abschreiben, als Membra Senatus waren, und stellte bey dem Anfange seiner Relazion jedem ein Exemplar davon zu; so konnte es nicht fehlen, daß man dadurch und durch das Factum cum statu controversiae et punctis decidendis sich einen sehr guten Begriff des Ganzen machte, dadurch wurde viel unnöthiges Fragen und Disputiren vermieden, und viele Zeit bey dem Vortrage des Extrakts gewonnen. Man wußte, worauf die Attenzion zu richten, welches die Passus concernentes seyen, und der so zeitverderblichen Lesung

des

des ganzen Inhalts der Anlagen wurde eben so sorglich ausgewichen, als der Verlesung des zur Sache nicht Gehörigen.

20.) Den Auszug der Akten mit thunlichster Kürze zu verfertigen, a folio ad folium nicht zu gehen, sondern den Kern jeder Reichs-konstituzionsmäßigen Verhandlung unter Anführung aller wichtigen sachdienlichen und rechtlichen Zweifel veranlassen könnenden Umstände vorzulegen, alles Ueberflüßige, Unnöthige, oder schon einmal Vorgekommene aber wegzulassen, und nicht nochmal zu wiederholen.

21.) Gesezwidrig eingeschobene Extrajudicial-Exhibita bey gerichtlichen Sachen gar nicht zu extrahiren, oder zur Deliberazion auszustellen.

22.) Mit denen überzähligen, in denen Reichskonstituzionen nicht zugelassenen und absque venia Senatus etwa doch ad Acta gekommenen Schriften eben so zu verfahren.

23.) Die in dicto Concluso verstattete Dedukzionen oder Responsa Juris nach solchem nicht zu extrahiren, und darauf nur in Voto die rechtliche und reichsgesezliche Rücksicht nach eigenem unbefangenen, rechtlichen Befinden und Ueberzeugung zu nehmen.

24.) All das im Extrakt ganz zu übergehen, was zur Erläuterung und Ausführung der gemeinen Rechte in denen Schriften und Akten vorkommt, und was gegen die Ordnung und Geseze in die Schriften dennoch eingemischt worden.

25.) In Voto eben so jede unnütze Weitläufigkeit zu vermeiden, darinn keineswegs nach dem Schein einer historisch- und juridischen Gelehrsamkeit zu trachten, mit überflüßigen Allegazionen der Rechte und Rechtsgelehrten die der Justiz so kostbare Zeit nicht zu verderben, im übrigen aber in dem Gange des Voti nach der Kameralverfassung und löblichen, nicht gegen die Geseze anstossenden Herkommen, nach eigenen Begriffen und Gedanken, und nach innerer Ueberzeugung frey und uneingeschränkt zu verfahren.

26.) Dem Referenten, während seinem Vortrag, von Anfang bis zu Ende ruhig und aufmerksam zuzuhören, denselben darinn mit unnöthigem oder zu frühzeitigen Einwenden und Fragen nicht zu stören, sich in keine rechtlichen Erörterungen durante Relatione einzulassen, Disputazionen zu vermeiden, mit keinen Nebendingen, wie die Namen haben mögen, sich während derselben zu beschäftigen, sondern ganz der Zuhörung des Vortrags, und was dazu gehört, zu widmen.

27.) Nach dessen Vollendung in votando sich lediglich und genau nach der Reichs-konstituzionsmäßigen Vorschrift zu richten, wenn man mit dem Re- oder auch Korreferenten einverstanden, sich mit diesem oder jenem ganz kurz und bestimmt zu vereinbaren; wenn man mit dem Referenten zwar einverstanden, aber aus andern Gründen, oder man wichtige rationes anzuführen hat, die nicht vorgekommen sind, solche kurz und schriftlich anzuzeigen, zu verlesen, und ad Protocollum zu geben, und eben so zu verfahren, wenn man dissentirt, und die rationes dissensus in vorhergehenden Votis noch nicht vorgekommen; niemals aber in diesen leztern Fällen zu Vorlegung seiner Gedanken und Meinung sich des sehr großen Aufenthalt im Ganzen bringenden Diktirens ad Protocollum zu gebrauchen, sondern dessen ein für allemal zu enthalten.

28.) Sich in Besuchung des Raths streng nach denen Gesetzen zu verhalten, besonders den Rathsgang so einzurichten, daß jedermann etwas weniges vor der darzu bestimmten Stunde im Rath des Ends erscheine, daß mit solcher gerade die Arbeit ihren ungehinderten Anfang nehmen, und so fortgesezt werden könne, auch wenn eine vorgetragene Sache nahe der Beendigung ist, — nach verflossener Rathsstunde diese abzuwarten; endlich

29.) bey Kaiserlicher Majestät und dem Reich dahin anzutragen, zu gestatten und zu verordnen, daß zu Führ- und Leitung des ganzen Prozesses der Extrajudicial-Referens auch judicialis bleibe, und die Direktion des Prozesses bis zur gesezlichen Konklusion in Verfolg der Ordnungen und Reichssatzungen dirigire, und das dahin gehörige gewöhnlich unter vier in seinem abgetheilten Senate, sobald aber etwas bedenkliches oder wichtiges dabey vorkommt, in dem gewöhnlichen Senat vortrage, das zu Erkennende darinn bestimmt, und darzu die erforderliche Zeit vor oder nach der Rathsstunde verwendet werde, immittels aber, bis Kaiserliche Majestät und das Reich dies (als bishero noch nicht gesezlich) gutheißen würden, wäre die nämliche Direktion in der nämlichen Art dem Extrajudicial-Referenten usque ad conclusionem causæ zu überlassen, und aufzutragen, wo dann bis dahin die Bestellung der Judicial-Referenten ihren herkommlichen Lauf zu behalten hätte.

Ich habe oben bereits den Nutzen des hier gethanen Vorschlags und den Vortheil, so der Justitz und derselben Beförderung dadurch erwächst, meiner Meinung nach, so deutlich vorgelegt, daß solcher fast nicht zu verkennen seyn dürfte; überdeme ist in der Art stets ein Senat bereits im voraus mit der Sache vom Anfang bis zu Ende fortwährend bekannt, wobey es nicht wohl fehlen kann, daß der demnächstige Final-Vortrag geschwin-

der

der erfolgen könne, und dabey große Erleichterung entstehen, und Beförderung der Gerechtigkeit die Folge seyn müße.

§. 33.

Hierinn bestehen nun meine Gedanken bey Gelegenheit der vorgewesenen Deliberation, und das was Kaiserlicher Majestät und dem Reich meines Orts berichtlich und gutächtlich vorzulegen, gut und räthlich zu seyn erachte.

Die vorgekommenen schließlichen Punkte sind grösten Theils und fast durchgehends in denen uns zur Nachachtung vorgeschriebenen Reichssazungen bereits bestimmt, mithin ohnedieß und forthin zu befolgen.

Einiges davon, so in jenen nicht schon wörtlich enthalten, ist der Absicht und Meinung der gesetzgebenden Macht und zur Erzielung und Vollstreckung ihrer Vorschriften ganz angemessen.

Nur dem Punkte, daß Referens extrajudicialis auch judicialis bleiben solle, stehet gesezliche Verordnung entgegen, und gehört dahero zur neuen Gesetzgebung, die unterthänigst abzuwarten, doch wegen dem offenbar für die erzielt werden wollende Justitzbeförderung darab erwachsenden Vortheil anzurathen.

Sämtliche erwähnte Schlußpunkte, führen (wenn mich nicht irre) gerade zu diesem gesetzlichen, mit dem Wohl der Parteyen so ganz verbundenen Zweck.

Sie gründen sich zugleich auf drey und dreyßigjährige Erfahrung bey dem Kammergerichte, und einige daher erworbene Kenntniß der wesentlichen Ursachen, welche die Erreichung dieses heilsamen Zwecks verhindert haben, und dem eine solche Menge von Schwierigkeiten in den Weg gelegt worden, daß mancher sie für unübersteiglich angesehen haben mag, die es aber nicht sind, wenn man besonders im Anfange zu derer Wegräumung mit gemeinschaftlichem Eifer unter der gesezlichen Anleitung, als dem sichersten Wegweiser ernstliche Hand anlegt, darinn mit richterlicher Stärke und Standhaftigkeit fortfährt, und sich durch die Eingelenke derer nicht irre machen läßt, denen an dem Verzuge der Justitz gelegen, und die daraus ihren Vortheil ziehen. — Vielmehr diese Gattung durch strenge Anwendung der gesetzmäßigen Gegenmittel in die ordnungsmäßige und gerechte Schranken sezt, aus denen sie so gerne hinaustreten; hier dürfte das: Tu semper fortior ito, unter dem Schild und Schutze der Gesetze sehr anwendbar und von der ergiebigsten Wirkung seyn.

§. 34.

Ich hoffe gezeigt zu haben, daß es nicht so ganz gehalten werde, wie es die Reichsgesetze verordnen — daß die vorhabende Justitzbeförde-

rung gesetzlich und thunlich sey, auch daß es heilsame Vorschläge gebe, die zu dem vorgesetzten Ziel gerade führen; ich weiß keinen darunter, der nicht ausführbar seyn sollte, keinen, der der Lage der Sachen nicht angemessen, und keinen, der nicht mehr Erleichterung als Beschwerde dem Gericht selbsten schaffen, und diesem Ehre, Ansehen und Zutrauen geben sollte.

Vielleicht irre ich mich, wo nicht im Ganzen, doch in einzelnen Punkten, vielleicht führt mich der Eifer für die Gerechtigkeit, und das Wohl der Parteyen zu weit, vielleicht ist anderer Meinung besser, von mehr Einsicht, mehr Beurtheilungskraft; das mag alles seyn, ich lasse jedem seine Meinung ganz frey und recht gerne, contestire aufrichtig, daß dahier Niemanden insbesondere beziele, nicht auf persönliche Ausstellungen denke, noch irgend etwas zur Absicht habe, als das Beste der Justitz, das Wohl so vieler Tausende, die solche Sehnsuchtsvoll erwarten, und die gesetzliche Abstellung der so sehr eingerissenen, vorhin angeführten Mißbräuche, und schädlichsten Schleichwege, nach Erfahrung und Ueberzeugung, nach welcher immer (wäre solche auch Irrthum) vermöge meines aufhabenden Amts, zumalen bey einer Sache, worauf gute ordnungsmäßige Gerechtigkeit, derselben Beförderung, und das Wohl und Wehe deren Partheyen so wesentlich ankommt, gerade zu Werke zu gehen, mich verbunden erachte, so lange denken kann, daß was gutes dadurch zu erzielen seye.

Wenigstens wird alles darzu dienen, daß unsere verehrungswürdigste Gesezgeber, deren preißwürdigste Absicht zum Besten der Justitz gar nicht zu mißkennen ist, von dem, was zu den zu erörternden Gegenständen und darüber geforderten Berichten gehöret, vollständig informirt werden, wo ich dann ganz überzeugt bin, daß sie die besten, zweckmäsigsten, zu dem vorhabenden großen gemeinnützlichen Endzwecke am sichersten führende Mittel, und keine andere Vorschläge, als nüzliche und ausführbare wählen, und uns zur Beobachtung vorschreiben werden.

Sollten auch nur einige der meinigen darunter gehören, dadurch nur etlichen Unrecht leidenden, gedrückten und Hilfe bedürfenden Partheyen des Jahres mehr geholfen werden, so wird dies große Beruhigung für mich, und die beste Belohnung meiner bisherigen Bemühungen seyn, eine andere verlange ich nicht. Sollten aber keine darunter Eingang finden, so begnüge mich ebenfalls gerne mit der gloria obsequii, dem guten Willen und dem Dixi, und unterwerfe meine Meinung der erleuchteteren, der gesezgebenden Macht in tiefster Verehrung

G. Spauer,

Kammerrichter.

Bayerische Staatsbibliothek München

Anmerkung.

Um den Anfang der anliegenden Votorum des kammergerichtlichen Berichts, die Referirmethode betreffend, desto geschwinder aufzufinden, hat man hier wiederholen wollen, daß — —

Lit. A. der Vortrag des Herrn Referenten anfange S. 15.
— B. das Votum des Herrn Assess. von Albini — S. 38.
— C. — — — — — Huber — S. 39.
— D. — — — — — Bremer — S. 42.
— E. — — — — — Globig — S. 44.
— F. — — — — — Maurer — S. 45.
— G. — — — Gr. von Spauer — S. 47.
— H. — — — — — Hertwich — S. 49.
— I. — — — — — Schmitz — S. 51.
— K. — — — — — Neurath — S. 53.
— L. — — — — — Balemañ — S. 56.
— M. — — — — — Frohn — S. 63.
— N. das Schema Votorum et Conclusum — S. 64.
— O. das Directorial-Bedenken des Herrn Kammerrichters — — — — — S. 68.

Kurfürstlich-Mainzische Kanzley.

Nöthige Verbesserungen.

Seite	§.	Absatz,	Zeile,	anstatt;	ist zu lesen:
2.	—	—	3 von u.	entbehrlichen,	unentbehrlichen
3.	—	—	4 von u.	zwischen der,	zwischen den
—	—	—	3 von u.	gesetzter,	gesetzten
7.	—	4.	4	und zur,	uns zur
18.	7.	3.	8	zu dicttiren,	zu dictiren gestatten
23.	14.	2.	5	mehr Jahre,	soll vermuthlich heissen: mehr Monate
29.	21.	1.	3	vom Dec.	vom 4ten Decemb.
—	—	2.	1	kann,	kam.
30.	22.	2.	3	Reichspflege,	Rechtspflege
48.	—	—	1 von u.	war,	zwar
55.	—	3.	1	um,	nun
75.	13.	1.	2	nicht so gut	noch so gut
86.	31.	3.	3	einverstanden,	einverstanden war vorhanden.

Buchbinderei
H. Panicie
8051 Massen
Telefon 08165/

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kaiserlich allergnädigsten Commissions Decret an die Hochl. allg. Reichsversammlung zu Regensburg dd. 27. Apr. 1791 wodurch die an Kais. Majestät von dem Kais. u. Reichs-Kammergericht, untern 23. u. 26. Februar wegen Abstellung oder Beybehaltung der Postfesten und wegen der bey dem Modo referendi einzuführenden Verbesserungen erstattete Berichte der

Regensburg [1791]

2 J.publ.g. 479,6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10493573-5
VD18 14651637-001